

Die Beziehungen zwischen dem (den) Kontoinhaber(n) und/oder Bevollmächtigten des Kontos und/oder des Schließfaches (nachstehend der (die) „Kontoinhaber“, der (die) „Bevollmächtigte(n)“ oder der (die) „Kunde(n)“) und der Banque de Luxembourg, Société anonyme nach luxemburgischem Recht, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 5310, Sozialversicherungsnummer: 19532200019, USt.-IdNr.: LU10590281, BIC (Bank Identifier Code): BLUXLULL (nachstehend die „Bank“) unterliegen den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“) in ihrer von Zeit zu Zeit abgeänderten Fassung, sowie gegebenenfalls Sondervereinbarungen, namentlich den Kontoeröffnungsunterlagen, Mandaten, Beratungsvereinbarungen und den zwischen der Bank und dem Kunden abgeschlossenen Vereinbarungen über Fernabsatzgeschäfte und -beratungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und besonderen Vereinbarungen legen die Bedingungen fest, denen die Dienstleistungen der Bank sowie die Rechte und Pflichten beider Parteien unterliegen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Kunden der Bank, seien es natürliche Personen (Privatpersonen, Kaufleute oder Freiberufler) oder juristische Personen.

Die in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Informationen sind unbedingt vor der Eröffnung eines Kontos bei der Bank zur Kenntnis zu nehmen. Falls das eine oder andere Element, das in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen angeführt ist oder sich auf die Dienstleistungen der Bank bezieht, den Kunden als nicht vollständig verständlich erscheint, sollten diese zusätzliche Erläuterungen anfordern sowie für deren ordnungsgemäß benannte Erben oder Rechtsnachfolger.

Glossar

„**Echtzeitüberweisung(en)**“: eingehende und ausgehende Überweisungen in Euro, die gemäß der Verordnung über Echtzeitüberweisungen und nach dem SEPA-Verfahren initiiert und gemäß den entsprechenden Regeln täglich rund um die Uhr innerhalb von zehn (10) Sekunden ausgeführt werden können;

„**Online-Banking**“: von der Bank angebotener elektronischer Service, der dem Kunden über die private Website oder die mobile App der Bank Internetzugang zu seinem Konto bzw. seinen Konten ermöglicht (nachfolgend die „E-Banking-Dienste“);

„**Verbraucher**“ jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können;

„**Verordnung zu Echtzeitüberweisungen**“: Verordnung (EU) 2024/886 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 260/2012 und (EU) 2021/1230 und der Richtlinien 98/26/EG und (EU) 2015/2366 im Hinblick auf Echtzeitüberweisungen in Euro;

„**Zahlungskonto**“: ein auf den Namen eines oder mehrerer Verbraucher lautendes Konto, das für die Ausführung von Zahlungsvorgängen genutzt wird.

1. Wohlverhaltensregeln

Im Einklang mit der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (die „MiFID-II-Vorschriften“) beachtet die Bank bei ihren Kundenbeziehungen unterschiedliche Wohlverhaltensregeln, abhängig von der Kategorie, der der jeweilige Kunde zugeordnet ist (Kleinanleger (nachstehend „Privatkunde“), professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei). Die Einstufung des Kunden nach MiFID II in eine dieser Kategorien gilt für alle Produkte und Dienstleistungen, die von bzw. mit der Bank erworben bzw. abgeschlossen werden.

Standardmäßig wird der Kunde von der Bank als **Privatkunde** eingestuft und erhält als solcher den größtmöglichen Rechtsschutz bei von der Bank erbrachten Dienstleistungen und der Ausführung von Anlagetätigkeiten. Ein als **professioneller Kunde** oder **geeignete Gegenpartei** eingestuftes Kunde ist weniger geschützt als ein Privatkunde, da davon ausgegangen wird, dass er über mehr Kenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf Anlagendienstleistungen und Finanzinstrumente verfügt.

Sollte ein neuer oder bestehender Kunde im Einklang mit den MiFID-II-Vorschriften von der Bank nicht als Privatkunde eingestuft werden, wird er von der Bank über diese Einstufung und das entsprechende Schutzniveau informiert.

Der Kunde kann unter bestimmten Bedingungen und unter Befolgung einer durch die MiFID-II-Vorschriften festgelegten Vorgehensweise jederzeit eine Änderung der Einstufung beantragen und zudem beantragen, auf einen Teil des Schutzes, den die Wohlverhaltensregeln der Bank bieten, zu verzichten oder in den Genuss eines Teils dieses Schutzes zu kommen. Dieser Antrag wird nach positiver Analyse der Bank in Bezug auf diese Änderung der Einstufung berücksichtigt. Die Bank erteilt dann schriftlich detaillierte Informationen über das neue niedrigere Niveau des Kundenschutzes. Der Kunde verpflichtet sich, die der Bank übermittelten Angaben, die Einfluss auf seine Einstufung haben können, auf dem neuesten Stand zu halten.

2. Informationen des Kunden

2.1. Notwendige Informationen für die Aufnahme der Geschäftsbeziehung und deren Beibehaltung

Die Bank knüpft die Kontoeröffnung und die Ausführung jeglicher Geschäfte an die Übermittlung sämtlicher Dokumente, Nachweise und Informationen, die von ihr für notwendig erachtet werden oder die gesetzlich vorgeschrieben sind und die sich auf den steuerlichen oder rechtlichen Status, auf den Wohnsitz oder Gesellschaftssitz und auf die persönlichen und beruflichen Verhältnisse des Kunden beziehen. Der Kunde verpflichtet sich, der Bank auf erste Anforderung genaue Angaben zu übermitteln, die Bank schnellstmöglich über jedwede Änderung dieser Angaben zu informieren und der Bank auf Anfrage alle zusätzlichen Auskünfte zu geben, die die Bank im Rahmen der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung für notwendig hält und/oder die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen oder vergleichbaren Vorschriften verlangt werden.

Der Kunde verpflichtet sich, alle geltenden Gesetze und Vorschriften, unter anderem die bezüglich Steuern, einzuhalten und der Bank zu gestatten, ihren eigenen diesbezüglichen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere zum Zwecke der Erfüllung der Anforderungen an die Zusammenarbeit zwischen in- und ausländischen zuständigen Behörden. Der Kunde darf die von der Bank erbrachten Dienstleistungen nicht für Aktivitäten oder Zwecke nutzen, die gegen geltende Gesetze oder Vorschriften verstoßen oder die dem Ruf der Bank oder der Integrität des Finanzsystems schaden könnten.

Das Ausbleiben bzw. die Weigerung der Mitteilung dieser Informationen gegenüber der Bank kann die Erbringung von Dienstleistungen seitens der Bank oder sogar die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung oder deren Aufrechterhaltung mit der Bank behindern.

In allen Fällen, in denen die Bank dies für notwendig erachtet, können vom Kunden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung jegliche Informationen über den tatsächlich Berechtigten einer Geschäftsbeziehung, eines Kontos oder eines Geschäfts verlangt werden.

Die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit der Bank sowie die Ausführung jeglicher Geschäfte erfordern seitens des Kunden die

Übermittlung der ihm von der Bank genannten Daten und Dokumente betreffend insbesondere:

- Bei natürlichen Personen: die Identität, den Wohnsitz, die persönliche Identifikationsnummer (MIFIR), den Personenstand und den Güterstand; gegebenenfalls die Daten zum Bevollmächtigten, die Identität des tatsächlich Berechtigten, die Unternehmens- und/oder Eintragungsnummer bei der Umsatzsteuerbehörde sowie die Unternehmenskennung („LEI“);
- Bei juristischen Personen: die Gründungsurkunde oder die aktuellste Version der koordinierten Satzung sowie alle Urkunden, die die Befugnisse der gegenüber der Bank vertretungsberechtigten Personen feststellen, die Identität des tatsächlich Berechtigten, die Unternehmensnummer und gegebenenfalls die Eintragungsnummer bei der Umsatzsteuerbehörde sowie die Unternehmenskennung („LEI“).

Die Bank behält sich zur Einhaltung der gesetzlichen Pflichten das Recht vor, einen „LEI“ im Namen und für Rechnung des Kunden zu verlangen.

Bei Kunden mit ausländischer Staatsangehörigkeit muss die Bank bei der Prüfung der ihr ausgehändigten Dokumente keine Nachforschungen über ausländisches Recht anstellen.

Diese Kunden haben der Bank etwaige Änderungen der Gesetzgebung ihres Landes, die die Art ihrer Vertretung gegenüber Dritten ändern könnten, anzuzeigen. Überdies ist die Bank berechtigt, auf Kosten des Kunden eine Übersetzung der vorgelegten Dokumente zu verlangen.

Die Bank verantwortet die Folgen einer arglistigen Täuschung oder eines groben Verschuldens, die von ihr bei der Erfassung der von ihr angeforderten relevanten Daten begangen werden sollten. Der Kunde verantwortet seinerseits jegliche Schäden, die durch die ausbleibende Übermittlung der angeforderten Informationen und/oder Dokumente oder durch die Mitteilung oder die Vorlage unrichtiger Informationen und/oder Dokumente entstehen. Der Kunde muss der Bank jegliche Änderung der Daten und Dokumente, die er ihr ausgehändig hat, auf dem Schriftwege mitteilen. Dies gilt insbesondere für die Vertretungsbefugnisse. Die Bank bemüht sich, dies schnellstmöglich zu berücksichtigen.

2.2 Dienstleistungsangebot

Die Bank bietet verschiedene Ebenen der Erbringung von Dienstleistungen an, von denen die Beziehung eines Kunden mit der Bank abhängig ist. Ein Kunde kann in der Angebotspalette mehrere Dienstleistungsangebote nutzen. Einige dieser Dienstleistungsangebote werden nachfolgend beschrieben:

Ein Kunde, der das Angebot **BL-Expert** wählt, erhält eine Portfolioverwaltung nach freiem Ermessen mit einer Optimierung der Vermögensallokation des Portfolios und fortlaufenden Anpassungen der Anlagen.

Ein Kunde, der das Angebot **BL-Select** wählt, erhält passgenaue Anlageempfehlungen und eine strukturelle Beratung¹ für das Portfolio. Die Anlageberatungsdienstleistungen werden optimiert und bei sämtlichen Wertpapieren anhand der Ziele des Kunden und dessen persönlicher Verhältnisse angepasst. Eine regelmäßige Überprüfung der Vermögensallokation des Portfolios und eine Beratung zu den notwendigen Umschichtungen werden je nach persönlichen Verhältnissen des Kunden vereinbart.

Ein Kunde, der das Angebot **BL-Invest** wählt, erhält eine strukturierte Beratungsdienstleistung² für das Portfolio. Die Bank beantwortet die Anfragen des Kunden und kann gegebenenfalls Anlageempfehlungen aussprechen.

¹ Gilt im Sinne der geltenden Vorschriften als „nicht unabhängig“.

² Gilt im Sinne der geltenden Vorschriften als „nicht unabhängig“.

Ein Kunde, der das Angebot **BL-Access** oder ein gleichwertiges Angebot wählt, schließt eine Standard-Verwahrungsvereinbarung ab und kann Wertpapiertransaktionen tätigen. Der Kunde hat bis auf die Ausführung und/oder die Entgegennahme und die Weiterleitung von einfachen Ausführungsordern gemäß Artikel 12 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen keinen Zugang zu Anlagedienstleistungen.

Ein Kunde, der das Angebot **Compte Daily** wählt, schließt eine Standard-Verwahrungsvereinbarung ab. Er kann keine Wertpapiertransaktionen tätigen und hat keinen Zugang zu den Anlagedienstleistungen.

Der Kunde kann je nach Bedarf zusätzliche Dienstleistungen abschließen, die gegebenenfalls besonderen vertraglichen Bedingungen oder Vereinbarungen unterliegen (beispielsweise die Plattform iiS, Dienstleistungen in Verbindung mit Vorschriften, die Änderungen unterliegen, wie z. B. MiFID II, EMIR oder SRD II).

2.3. Erforderliche Informationen im Hinblick auf die Erbringung bestimmter Anlagedienstleistungen

Die Erbringung bestimmter Anlagedienstleistungen (Beratungs- und Verwaltungsdienstleistungen) für den Kunden, die in den MiFID-II-Vorschriften festgelegt sind, verlangt je nach seiner MiFID-II-Einstufung eine umfassende und aktuelle Kunden-Dokumentation über seine Kenntnisse über Finanzinstrumente und seine Erfahrung damit und gegebenenfalls über seine persönlichen und finanziellen Verhältnisse sowie über seine Fähigkeit, Verluste zu tragen, und über seine Anlageziele einschließlich seines Anlagehorizonts und seiner Risikobereitschaft. Diese Daten werden in einem Fragebogen erfasst, mit dem das Anlegerprofil des Kunden (nachstehend das „Anlegerprofil“) bestimmt werden kann. Diese vom Kunden übermittelten Informationen ermöglichen der Bank, in eigener Verantwortung die Eignung jeder Transaktion, der Finanzinstrumente und/oder gegebenenfalls der Empfehlungen der Bank zu beurteilen, damit sie im besten Interesse des Kunden handeln kann.

Überdies können je nach Umfang der erbrachten Dienstleistungen und der MiFID-II-Einstufung des Kunden die Ausführung und/oder die Entgegennahme und Weiterleitung von einfachen Ausführungsordern, die in Artikel 12 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben sind, eine umfassende und aktuelle Privatkunden-Dokumentation über seine Kenntnisse über die Finanzinstrumente und seine Erfahrung damit. Diese vom Kunden übermittelten Informationen ermöglichen der Bank, in eigener Verantwortung die Eignung jeder Transaktion zu beurteilen, damit sie im besten Interesse des Kunden handeln kann.

Das Anlegerprofil bezieht sich jeweils auf ein einzelnes Konto. Verfügt der Kunde über mehrere Konten, so kann die Bank ebenso viele Profile wie Konten erstellen, da die Ziele des Kunden oder die Merkmale der Konten von Fall zu Fall variieren können. In diesem Fall verpflichtet sich der Kunde, die erforderlichen Angaben zur angemessenen Einstufung jedes Kontos zu liefern.

Sofern das Konto von mehreren Kunden geführt wird, die Kontoinhaber sind (nachstehend die „Mitkontoinhaber“), wird das Anlegerprofil nach Wahl der Mitkontoinhaber bestimmt, indem entweder die Kenntnisse und die Erfahrung eines einzigen, als Beauftragten für die Anlagen bezeichneten Kunden (nachstehend der „Beauftragte“ für das Konto) oder die Kenntnisse und die Erfahrung desjenigen Mitkontoinhabers berücksichtigt werden, der die geringsten Kenntnisse besitzt. In jedem Fall wird das Anlegerprofil auch durch die persönlichen und finanziellen Verhältnisse sowie die Fähigkeit, Verluste zu tragen, und durch die Anlageziele einschließlich des Anlagehorizonts sowie die Risikobereitschaft, die von den Mitkontoinhabern einvernehmlich angegeben wurden, bestimmt.

Im Falle der Bestimmung eines Beauftragten akzeptiert der Kunde, dass allein der Beauftragte

Anlageberatungsdienstleistungen von der Bank anfordern und erhalten kann und dass bei diesem Beauftragten davon ausgegangen wird, dass er solange im Namen und für Rechnung des Kunden handelt, bis die Beauftragung widerrufen wird.

Im Rahmen der Rechtsvorschriften über ein nachhaltiges Finanzwesen und insbesondere in Anwendung der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR-Verordnung“) und der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“) berücksichtigt die Bank Nachhaltigkeitsfaktoren und wirkt aktiv am Übergang zu einem nachhaltigeren und inklusiveren Finanzwesen mit.

In diesem Zusammenhang hat die Bank Grundsätze zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken aufgestellt (die „ESG-Politik“). Die ESG-Politik ist zusammen mit den anderen Informationen über die Berücksichtigung der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) in ihrem Angebot auf der Website der Bank www.banquedeluxembourg.com verfügbar.

Kunden, die keinen Internetzugang haben oder die ESG-Politik in Papierform wünschen, werden gebeten, ihren persönlichen Berater zu kontaktieren oder sich an die Bank zu wenden.

Damit die Bank die ihre gesetzlichen Verpflichtungen im Bereich ESG erfüllen kann, erfasst die Bank je nach MiFID-II-Einstufung des Kunden die ESG-Präferenzen des Kunden bei der Auswahl von Finanzprodukten, zum Zweck, das nicht-finanzbezogene Profil zu ermitteln und auf dieser Grundlage sein ESG-Profil („ESG-Profil“) zu erstellen.

Die Erfassung der ESG-Präferenzen und die Erstellung des ESG-Profiles zählen zu den rechtlichen Verpflichtungen der Bank und sollen zur Förderung eines nachhaltigen Finanzwesens beitragen. Aus diesem Grund hat die Bank sich entschieden, einem Konto standardmäßig das ESG-Profil „Verantwortungsbewusst“ zuzuweisen, falls der Kunde die Übermittlung seiner ESG-Präferenzen unterlassen und/oder verweigern sollte. Kunden, die weitere Informationen über das Profil „Verantwortungsbewusst“ erhalten möchten, werden gebeten, sich an ihren persönlichen Berater zu wenden.

Sofern das Konto von mehreren Kunden („Mitkontoinhaber“) geführt wird, wird das ESG-Profil nach Wahl der Mitkontoinhaber bestimmt, indem entweder die ESG-Präferenzen eines einzigen, als Beauftragten für das Konto oder die ESG-Präferenzen aller Mitkontoinhaber berücksichtigt werden. Die von einem Mitkontoinhaber angegebenen ESG-Präferenzen gelten in jedem Fall für das gesamte Konto.

Im Falle der Bestimmung eines Beauftragten akzeptiert der Kunde, dass allein der Beauftragte die jeweiligen ESG-Präferenzen für Rechnung des Kunden angeben kann.

Der Kunde sichert zu, dass die Daten, die der Bank insbesondere im Rahmen des Fragebogens zum Anlegerprofil des Kunden und des Fragebogens zum ESG-Profil des Kunden übermittelt werden, aktuell, richtig und vollständig sind. Der Kunde verpflichtet sich, die Bank schnellstmöglich über jedwede Änderung dieser Angaben zu informieren, die benötigten Nachweise vorzulegen und der Bank auf Anfrage alle zusätzlichen Auskünfte zu geben, die die Bank im Rahmen der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung für notwendig hält und/oder die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen oder vergleichbaren Vorschriften verlangt werden.

Der Kunde erklärt, sich bewusst zu sein, dass die Bank für den Fall, dass er ihr die verlangten Informationen nicht mitteilt oder veraltete, falsche oder unvollständige Informationen übermittelt, weder die Übereinstimmung der angebotenen Leistungen oder der Finanzinstrumente mit seinen Anforderungen noch die Eignung einer Transaktion gewährleisten kann.

Teilt der Kunde der Bank die Informationen in Bezug auf seine Kenntnisse und Erfahrungen im Zusammenhang mit den Finanzinstrumenten und in Bezug auf seine finanzielle Situation nicht mit oder weigert er sich, diese mitzuteilen, kann dies die

Erbringung von Anlage- oder Wertpapierdienstleistungen seitens der Bank oder sogar die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung oder deren Aufrechterhaltung mit der Bank behindern.

Die Bank wickelt die Aufträge auf Grundlage der ihr vorliegenden Informationen, des Anlegerprofils und der dem Kunden mitgeteilten Anlagestrategie und des ESG-Profiles ab. Für den Fall einer neuen Sammlung von Informationen, die die Erstellung eines neuen Anlegerprofils ermöglicht, erklärt der Kunde, sich im Klaren zu sein, dass dieses erst ab dem Zeitpunkt, an dem das Ergebnis des Anlegerprofils der Bank bekannt ist und dem Kunden mitgeteilt wird, gegenüber der Bank einwendbar ist.

Im Zuge der Erbringung einer Anlagedienstleistung berücksichtigt die Bank den Zielmarkt, wie er von der Wertpapierfirma, die das jeweilige Finanzinstrument konzipiert hat, bestimmt wurde (nachfolgend der „Zielmarkt des Herstellers“), und definiert in ihrer Eigenschaft als Vertriebsstelle ihren eigenen Zielmarkt (nachfolgend der „Zielmarkt der Vertriebsstelle“).

Bei der Bestimmung des Zielmarkts für das betreffende Finanzinstrument stützt sich die Bank auf die Informationen und Kenntnisse ihrer Kunden sowie auf die vom Hersteller erhaltenen Informationen. In diesem Sinne ist es möglich, dass sich der Zielmarkt der Vertriebsstelle vom Zielmarkt des Herstellers unterscheidet.

Der Kunde erklärt, sich darüber bewusst zu sein, dass die Bank die Eignung des Finanzinstruments für ihren Zielmarkt (d. h. den Zielmarkt der Vertriebsstelle) auf Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen, einschließlich der vom Kunden bereitgestellten Informationen, bewertet. Der Kunde erkennt daher an, dass ein Versäumnis und/oder eine Weigerung seinerseits, bestimmte personenbezogene Daten – insbesondere Informationen über seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Finanzinstrumente – mitzuteilen, ein Hindernis für die umfassende Beurteilung der Zielmarkteignung des betreffenden Finanzinstruments durch die Bank darstellt.

3. Anweisungen

Die der Bank anlässlich der Kontoeröffnung und/oder aufgrund der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich mitgeteilten Unterschriften und Zeichnungsbefugnisse des (der) Kontoinhaber(s), Bevollmächtigten oder Vertreter(s) bleiben bis zum Tage nach dem Eingang eines schriftlichen Widerrufs bei der Bank für alle entweder per Post, Telefax, E-Mail oder per Kurierdienst (z. B. DHL, TNT, WORLDCOURIER usw.) der Bank erteilten schriftlichen Anweisungen gültig, und zwar ungeachtet jeglicher Eintragung oder Änderung im Handels- und Gesellschaftsregister oder anderer Veröffentlichungen, unbeschadet der Ausführung laufender Geschäfte.

Es wird angenommen, dass die von dem (den) Kontoinhaber(n) und dem (den) Bevollmächtigten oder Vertreter(n) erhaltenen Anweisungen als einfache Ausführung, wie sie in Artikel 12 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben ist, erteilt werden.

Der Kunde fordert die Bank auf, jegliche per Telefon, Telefax oder auf elektronische Weise der Bank übermittelten und von jedem ordnungsgemäß befugten gegenwärtigen oder zukünftigen Kontoinhaber, Bevollmächtigten oder Vertreter individuell erteilten Anweisungen bestmöglich bei Empfang auszuführen.

Der Kunde ist sich bewusst, dass, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, alle Anweisungen, die der Bank nach dem von dem Kunden mitgeteilten „Cut-off“ übermittelt werden, und/oder alle Anweisungen, die bei der Bank an einem nicht-luxemburgischen Bankarbeitstag eingehen, als am nachfolgenden luxemburgischen Bankarbeitstag der Bank eingegangen gelten. Dieser von der Bank festgelegte „Cut-off“ kann dem Kunden in Papierform, über eine Internetseite oder auf einem anderen zwischen der Bank und dem Kunden vereinbarten Wege mitgeteilt werden. Die Bank kann, ohne

jedoch dazu verpflichtet zu sein, eine schriftliche Bestätigung dieser Anweisungen verlangen.

Die Bank behält sich das Recht vor, die Ausführung von solchen auf elektronischem Weg erteilten Anweisungen zu verweigern, sofern sie erachtet, dass diese nicht ihren Sicherheitsanforderungen entsprechen.

Bei Anfechtung des Vorliegens oder des Inhalts von erteilten Aufträgen durch den Kunden und unter Beachtung des Artikels 7 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen obliegt ihm gemäß den anwendbaren Vorschriften des luxemburgischen Rechts die Beweislast, dass die Ausführung durch die Bank nicht den erteilten Aufträgen entspricht.

Die Bank behält sich jederzeit vor, ausnahmsweise eine Anweisung des Kunden nicht auszuführen, wenn sie der Auffassung ist, berechnigte Gründe dafür zu haben. Für eine objektiv begründete Weigerung kann die Bank dem Kunden Gebühren in zumutbarer Höhe berechnen.

Auf Verantwortung des widersprechenden Kunden kann die Bank, ohne hierzu verpflichtet zu sein, ihr vorliegende außergerichtliche Einsprüche in Bezug auf die Vermögenswerte ihres Kunden berücksichtigen und die Ausführung der Anweisungen des Kunden ablehnen.

Der Kunde akzeptiert, dass die Bank, außer im Falle groben Verschuldens, keinerlei Haftung für Verständigungsfehler, Irrtümer bei der Identifizierung des die Weisung erteilenden Gesprächspartners oder für sonstige Fehler in Verbindung mit dem vom Kunden gewählten Mitteilungsmodus übernimmt, die Schäden oder sonstige Nachteile oder Unannehmlichkeiten für den Kunden verursachen können.

Die ordnungsgemäß befugten gegenwärtigen oder zukünftigen Bevollmächtigten oder Vertreter können unter Verantwortung des Kunden sämtliche Handlungen vornehmen, die der Kunde selbst vorzunehmen berechtigt ist, namentlich die hinterlegten Vermögenswerte und Finanzinstrumente abheben, sie verpfänden, Darlehen aufnehmen, Wechsel und Schecks unterzeichnen oder annehmen, Barkauf- oder Barverkaufsanweisungen oder Terminkauf- oder Terminverkaufsanweisungen erteilen, und die mit den vom Kunden hinterlegten Vermögenswerten oder Guthaben gegebenenfalls verbundenen Stimmrechte uneingeschränkt ausüben. Die Bevollmächtigten haben kein Substitutionsrecht, werden jedoch ausdrücklich vom Kunden ermächtigt, jedes Dokument betreffend die Verwaltung der Vermögenswerte und des Kontos, und namentlich ein Mandat zur Vermögensverwaltung zu Gunsten der Bank zu unterzeichnen. Sie sind ebenfalls dazu berechtigt, die zwischen ihnen und der Bank anwendbaren Kommunikationsmittel zu definieren, was das Recht umfasst, über die E-Banking-Dienste Zugang zu dem Konto zu erhalten, und hierbei alle diesbezüglichen Dokumente und Bedingungen zu unterzeichnen. Die Bank besitzt gegenüber den Bevollmächtigten und Vertretern die gleichen Rechte wie gegenüber den Kontoinhabern.

Sofern der Kunde der Bank Anweisungen zur Bestätigung oder Abänderung eines Auftrages erteilt, ohne zu erwähnen, dass es sich dabei um eine Bestätigung oder Abänderung handelt, ist die Bank berechtigt, diese Anweisung als einen zusätzlich zum ersten Auftrag erteilten neuen Auftrag zu betrachten.

Der Kunde verpflichtet sich, die Bank im Voraus über jedes beabsichtigte Geschäft zu informieren, bei dem er nicht der tatsächlich Berechtigte ist. In einem solchen Fall verpflichtet er sich, der Bank jedes von ihr geforderte Dokument über die Identität des tatsächlich Berechtigten des Geschäftes zu liefern.

4. Prüfung der Unterschrift(en) und der Legitimation

Der Kunde hinterlegt bei Aufnahme seiner Geschäftsbeziehung mit der Bank eine Probe seiner Unterschrift und gegebenenfalls der Unterschrift seines und/oder seiner Bevollmächtigten. Sofern der Kunde seine Unterschrift zu einem späteren Zeitpunkt ändert, gibt er der Bank unverzüglich eine neue Unterschriftsprobe. Bei Geschäftsunfähigen gilt diese Vorgabe für ihre gesetzlichen Vertreter und bei juristischen Personen für alle Personen, die bei der Bank Vertretungsbefugnis besitzen.

Die Bank vergleicht die ihr übermittelten handschriftlichen oder elektronischen Unterschriften mit den bei ihr hinterlegten Unterschriftsproben, ohne zu einer eingehenden Prüfung verpflichtet zu sein. Wird keine Unterschriftsprobe hinterlegt, behält sich die Bank das Recht vor, die Unterschrift eines Kunden auf jeglichem Dokument der Bank als Unterschriftsprobe anzusehen.

Der Kunde kann der Bank Anweisungen und Dokumente übermitteln, die seine elektronische Unterschrift tragen. Die Bank überprüft die Gültigkeit, die Ebene und die Zugehörigkeit der elektronischen Unterschrift. Nach der Überprüfung kann die Bank der elektronischen Unterschrift die gleiche rechtliche Gültigkeit zuweisen wie einer handschriftlichen Unterschrift.

Die Bank behält sich das Recht vor, eine Anweisung oder ein Dokument mit einer elektronischen Unterschrift nicht anzunehmen, wenn sie begründete Zweifel an der Gültigkeit dieser Unterschrift hat.

Ein Informationsblatt über elektronische Unterschriften steht auf der Website der Bank unter folgender Internetadresse zur Verfügung: www.banquedeluxembourg.com. Kunden, die keinen Internetzugang haben oder dieses Informationsblatt in Papierform erhalten möchten, werden gebeten, ihren persönlichen Berater zu kontaktieren oder sich an die Bank zu wenden.

Außer im Falle groben Verschuldens haftet die Bank nicht für die Folgen, die sich aus Fälschungen oder Missbrauch ergeben, die sie trotz ihrer Prüfungsverfahren nicht aufgedeckt hat.

5. Geschäftsunfähigkeit oder Tod

Die Geschäftsunfähigkeit oder der Tod des Kunden oder Dritter, die berechtigt sind, auf seine Rechnung zu handeln, ist der Bank schriftlich mitzuteilen. **In Ermangelung einer solchen Mitteilung, und selbst im Falle einer Veröffentlichung, übernimmt die Bank keinerlei Haftung.**

Bei Geschäftsunfähigkeit oder Tod des Kunden müssen die Betreuer, Vormunde, Rechtsnachfolger, Testamentsvollstrecker und alle anderen Personen, die befugt sind, den geschäftsunfähigen/verstorbenen Kunden zu vertreten, ihre Berechtigung durch geeignete, ihre Rechte belegenden Dokumente beweisen. Die Bank ist insbesondere berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, einen von einem Notar, der zuständigen Behörde oder dem zuständigen Gericht ausgestellten Erbschein, „Acte de notoriété“, „Grant of probate“, gerichtlichen Beschluss (gegebenenfalls mit Exequatur) oder ähnliche Dokumente zu verlangen.

Vorbehaltlich einer ausdrücklichen gegenteiligen Bestimmung enden die der Bank oder Dritten vom Kunden im Zusammenhang mit den zwischen der Bank und dem Kunden bestehenden Geschäftsbeziehungen erteilten Mandate und Vollmachten nicht durch die Geschäftsunfähigkeit oder den Tod des Kunden. Sie bleiben bis zum ersten luxemburgischen Bankarbeitstag der Bank nach Eingang ihres schriftlichen Widerrufs seitens des Kunden oder, bei Geschäftsunfähigkeit oder Tod des Kunden, seitens eines seiner Vertreter oder Rechtsnachfolger gültig, unbeschadet der Ausführung laufender Geschäfte.

Gemäß Artikel 1939 des luxemburgischen „Code Civil“ verpflichtet sich der Bevollmächtigte nach dem Tod des Kunden, schrift-

lich der Bank zu bescheinigen, dass die Erben des Kunden über das Vorhandensein der Vollmacht benachrichtigt wurden. Der Bevollmächtigte verpflichtet sich, die Namen der benachrichtigten Erben der Bank mitzuteilen.

6. Mehrere Kontoinhaber und Gemeinschaftskonto

Sind zwei oder mehrere Personen Kontoinhaber ein und desselben Kontos, verfügt jeder der Kontoinhaber über sämtliche Rechte und Pflichten in Verbindung mit diesem Konto. Unter den Mitkontoinhabern ein und desselben Kontos besteht eine Gesamtläubigerschaft für alle darauf befindlichen Vermögenswerte und eine Gesamtschuldnerschaft für alle damit verbundenen Verbindlichkeiten. Jeder der Kontoinhaber verfügt, außer im Falle der schriftlichen Vereinbarung einer abweichenden Zeichnungsbefugnis mit der Bank, über die Einzelzeichnungsbefugnis, auch nach dem Tod eines der Kontoinhaber, bis zum ersten luxemburgischen Bankarbeitstag der Bank nach Eingang des schriftlichen Widerrufs seitens eines der Kontoinhaber oder eines ihrer Rechtsnachfolger. Im Fall des Ablebens eines Kontoinhabers behält sich die Bank vor, die Ausführung aller vom hinterbliebenen Kontoinhaber erteilten Aufträge auszusetzen, um den Erben die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben und eventuelle Benachteiligungen zu vermeiden. Zu diesem Zweck kann die Bank die Vorlage eines offiziellen Dokuments fordern, das die Erbfolge des verstorbenen Kontoinhabers bestimmt.

Jeder der Kontoinhaber ist berechtigt, entsprechend seinen Zeichnungsbefugnissen ohne irgendwelche Beschränkung jegliche Geschäfte abzuschließen und Dokumente zu unterzeichnen, einschließlich der alleinigen Unterzeichnung eines Mandats zur Vermögensverwaltung oder einer Beratungsvereinbarung zu Gunsten der Bank oder eines Dritten. Auf diese Art werden ebenfalls die anderen Kontoinhaber gesamtschuldnerisch gegenüber der Bank verpflichtet. Jeder Kontoinhaber akzeptiert und verpflichtet sich, die anderen Mitkontoinhaber über die vorgenommenen Anlagen und damit verbundenen Risiken zu informieren. Sofern ein Mitkontoinhaber eine Anlage tätigt, welche nicht dem auf das Konto anwendbaren Anlegerprofil entspricht, obgleich die Bank einen Warnhinweis ausgesprochen hat, verpflichtet er sich, die anderen Mitkontoinhaber von seiner Anlageentscheidung in Kenntnis zu setzen. Die von einem der Kontoinhaber ernannten Bevollmächtigten verpflichten ebenfalls alle Kontoinhaber.

Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung kann die Bank rechtsverbindlich einem auf den Namen mehrerer Kontoinhaber eröffneten Konto die für Rechnung eines der Kontoinhaber eingegangenen Vermögenswerte gutschreiben.

7. Kundenbeanstandung

Die Bank sendet dem Kunden in regelmäßigen Zeitabständen Kontoauszüge sowie eine Bewertung seiner Vermögenswerte zu. Beanstandungen des Kunden bezüglich der Ausführung oder Nichtausführung eines Auftrags sowie bezüglich der Kontoauszüge und Vermögensbewertungen sind spätestens innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach dem Versand der entsprechenden Mitteilung schriftlich einzureichen.

Gemäß Artikel 9.6 und 9.7.5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt für bestimmte Zahlungsvorgänge eine längere Beanstandungsfrist.

In Ermangelung einer Beanstandung innerhalb der oben genannten Fristen gelten die auf einem Dokument enthaltenen Angaben, außer im Falle wesentlicher Fehler offensichtlicher Art, als richtig und vom Kunden gebilligt. Der durch eine verspätete Beanstandung verursachte Schaden geht zu Lasten des Kunden.

Im Falle einer Beanstandung kann sich der Kunde an seinen persönlichen Berater wenden oder seine Beanstandung direkt an die Abteilung Legal unter folgender Anschrift richten:

Abteilung Legal
14, Boulevard Royal
L-2449 Luxemburg
reclamations@blu.bank

Sofern die von der Bank vorgeschlagene Lösung ihn nicht zufriedenstellt, kann der Kunde seine Beanstandung auf dem Schriftwege an die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) in L-1150 Luxemburg, 283 route d'Arion richten.

Das Verfahren der Beanstandungsbearbeitung ist auf der Website der Banque de Luxembourg www.banquedeluxembourg.com Juli abrufbar oder auf Anfrage erhältlich.

8. Mitteilungen

8.1. Kommunikationssprachen

Der Kunde kann sich in einer der drei folgenden Sprachen an die Bank wenden: Französisch, Deutsch, Englisch. Die Kommunikation kann auch in anderen Sprachen erfolgen, sofern nach freiem Ermessen der Bank erforderliche Übersetzungskosten vom Kunden getragen werden. Mangels eines bestehenden Vertrags und/oder in seiner bei Kontoeröffnung gewählten bevorzugten Sprache vorhandener Unterlagen und vorbehaltlich gegenteiliger Anweisungen des Kunden erklärt der Kunde, Englisch zu verstehen, und akzeptiert, dass die Bank mit ihm standardmäßig auf Englisch kommuniziert.

Im Falle von Rechtsstreitigkeiten oder Streitfällen ist die französische Fassung der Vertragsunterlagen maßgeblich.

8.2. Modalitäten der Mitteilungen

Unbeschadet der Präferenzen, die bei der Kontoeröffnung für die Zusendung von Korrespondenz angegeben wurden, bestätigt der Kunde und stimmt zu, dass die Bank bestimmte Informationen unmittelbar an den Kontoinhaber und/oder seine Vertreter senden muss. Der Kunde entbindet die Bank in dieser Hinsicht von jeglicher Verantwortung.

Jede Mitteilung der Bank an den Kunden gilt als rechtsverbindlich getätigt, wenn sie an die letzte vom Kunden angegebene Adresse gesandt wurde. Im Falle seines Ablebens werden die Mitteilungen weiterhin rechtsverbindlich an seine letzte der Bank angegebene Adresse oder an diejenige eines seiner Erben gesandt. Das in den Versandregistern der Bank oder auf dem von ihr aufbewahrten Duplikat verzeichnete Datum gilt als Versanddatum.

Der Kunde erklärt, der Bereitstellung von Informationen über die Website der Bank, insbesondere der Bereitstellung von Informationen, die nicht persönlich an ihn gerichtet sind, ausdrücklich zuzustimmen.

Der Kunde verpflichtet sich, der Bank unverzüglich die Änderung seiner Anschrift mitzuteilen und der Bank jeglichen von ihr zur Bestätigung dieser Änderung verlangten Nachweis (Meldebescheinigung, Rechnungen usw.) vorzulegen.

Die Bank kann nach freiem Ermessen, ohne jemals dazu verpflichtet zu sein, den Kunden an jedem anderen Ort unter Benutzung des von ihr zu diesem Zweck für geeignet erachteten Kommunikationsmittels kontaktieren, an dem sie ihn zu erreichen gedenkt.

Im Falle mehrerer Kontoinhaber gelten die Mitteilungen der Bank dann als rechtsverbindlich getätigt, wenn sie an einen von ihnen übermittelt werden, wobei sich die Kontoinhaber zu diesem Zweck gegenseitig eine unwiderrufliche Vollmacht erteilen.

Wird eine Mitteilung an die Bank zurückgesandt mit der Angabe, dass der Empfänger an der angegebenen Adresse unbekannt oder nicht mehr dort wohnhaft ist, darf die Bank diese Mitteilung wie auch jede nachfolgende für dieselbe Adresse dieses Kunden bestimmte Korrespondenz auf Gefahr des Kunden in ihren Akten bewahren.

Ein Kunde, der die E-Banking-Dienste in Anspruch nimmt, über die er auf sein Konto zugreifen und online die von der Bank zur Verfügung

gestellten Auszüge aufrufen kann, verpflichtet sich, seine Konten mindestens einmal pro Quartal abzufragen. Andernfalls lässt ihm die Bank auf seine Kosten an die bei der Kontoeröffnung mitgeteilte oder zu einem späteren Zeitpunkt geänderte Anschrift eine Vermögensbewertung zukommen.

Im Todesfall des Kunden und/oder wenn die vom Kunden bei der Kontoeröffnung mitgeteilte(n) oder zu einem späteren Zeitpunkt geänderte(n) Anschrift(en) nicht mehr gültig ist/sind und der Kunde, seine Vertreter, Erben oder Rechtsnachfolger der Bank keine neue Zustellanschrift für seine Post mitgeteilt hat/haben, kann die Bank, auf alleinige Kosten des Kunden, die für diesen bestimmte Korrespondenz bis zu dessen nächsten Besuch aufbewahren, einschließlich der Berichte, Kontoauszüge und Vermögensbewertungen die ihm die Bank gemäß den geltenden Vorschriften übermitteln muss. In diesem Fall akzeptiert der Kunde, dass die Berichte, Kontoauszüge und alle anderen Dokumente in elektronischer Form für ihn verwahrt werden. Der Kunde erhält bei seinem Besuch in der Bank oder auf ausdrücklichen Wunsch einen Ausdruck aller Dokumente seit dem Datum des letzten Antrags auf Ausdruck. Diese elektronisch gespeicherte Korrespondenz gilt zu dem darauf vermerkten Datum als versandt und vom Kunden erhalten, d. h. am ersten luxemburgischen Bankarbeitstag nach der Ausführung einer Transaktion oder nach Erhalt der Bestätigung der Ausführung des Auftrags durch Dritte, selbst wenn der Kunde nicht persönlich Kenntnis davon genommen haben sollte, und selbst wenn sie Berichte, Kontoauszüge, Vermögensbewertungen oder Mahnungen betrifft oder enthält oder sich auf Fristen oder sonstige Mitteilungen aller Art bezieht, die insbesondere im Falle einer ausbleibenden Reaktion ungünstige Auswirkungen auf den Kunden haben oder haben können, oder Änderungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Tarife der Bank oder jeder sonstigen Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden enthält. Jede Mitteilung, die die Bank dem Kunden in Anwendung der geltenden Vorschriften übermittelt, gilt als an dem Datum der Mitteilung ausgeführt.

Der Kunde ist sich bewusst, dass er verpflichtet ist, seine Korrespondenz regelmäßig, mindestens einmal pro Quartal, einzusehen. Er bestätigt und akzeptiert, dass die Aufbewahrung seiner Korrespondenz durch die Bank und die Regelmäßigkeit seiner Besuche oder seiner Einsichtnahme in seine Korrespondenz den Zeitrahmen bestimmen, welcher von den Berichten und Kontoauszügen in Bezug auf die von der Bank oder nicht von der Bank verwalteten Vermögenswerte abgedeckt ist. Dennoch behält sich die Bank das Recht vor, und der Kunde stimmt dem zu, ihm seine Korrespondenz an die letzte vom Kunden angegebene Anschrift zukommen zu lassen.

Die nicht abgeholte Korrespondenz kann zwei Jahre nach dem darauf vermerkten Datum vernichtet werden. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde gegen Gebühr eine Kopie der Korrespondenz aus dem Archiv der Bank erhalten.

Sollte der Kunde eine Mitteilung nicht innerhalb der Fristen erhalten, in denen er sie normalerweise hätte erhalten müssen, muss er die Bank schnellstmöglich darüber in Kenntnis setzen.

Die Bank behält sich jedoch vor, die bei ihr verwahrte Korrespondenz an den Kunden zu senden, wann immer sie dies für notwendig erachtet. Darüber hinaus behält sich die Bank gegenüber dem Kunden, deren Korrespondenz bei der Bank aufbewahrt wird, vor, jedoch ohne hierzu verpflichtet zu sein, ihn auf einem Kommunikationsweg ihrer Wahl zu kontaktieren, insbesondere per Post an die letzte vom Kunden angegebene Anschrift, wenn sie dies für zweckmäßig hält oder wenn dies von den geltenden Vorschriften gefordert oder zugelassen wird.

Ein Inhaber eines bei der Bank geführten Zahlungskontos, der einem ordnungsgemäß als Kredit- oder Zahlungsinstitut zugelassenen Kontoinformationsdienstleister (nachfolgend der „AISP“) den Zugang zu Informationen über sein Zahlungskonto gewähren möchte, muss vorher über einen Zugang zu den E-Banking-Diensten verfügen und mit dem AISP einen entsprechenden Vertrag schließen,

der die Bedingungen für die durch den AISP bereitgestellten Dienste festlegt. Die Bank geht mit dem vom Inhaber des Zahlungskontos gewählten AISP kein gesondertes Vertragsverhältnis ein.

Die Bank kann den Zugang eines AISP zu einem Konto des Kunden ablehnen, falls dieser AISP unbefugt oder in betrügerischer Weise auf das Konto zugreift. Die Bank informiert den Kunden hierüber sowie über die Gründe der Ablehnung schnellstmöglich in der vereinbarten Weise, es sei denn, die Bereitstellung dieser Informationen ist aus sachlich gerechtfertigten Sicherheitsgründen inakzeptabel oder gesetzlich verboten.

Die Bank haftet nicht für Schäden oder andere Folgen, die aufgrund des Nichterhalts oder der fehlenden Kenntnisnahme der Mitteilungen der Bank durch den Kunden oder jedweden Dritten entstehen, und/oder nicht für alle anderen Folgen, die sich aus der Berücksichtigung der Anweisungen des/der Inhaber(s) und/oder des/der Bevollmächtigten oder Vertreter(s) bezüglich der gestatteten Kommunikationsmittel, des Versands oder der Aufbewahrung der Post oder der Bewilligung eines Einsichtsrechts ergeben können, sowie auch nicht für die Folgen, die sich aus dem verwendeten Kommunikationsmittel wie z. B. Telefon, Telefax oder E-Mail oder aus der Mitteilung oder der Nutzung einer Kennung, eines Codes, eines Passworts oder eines LuxTrust-Zertifikats „Signing Server“ (LuxTrust Scan oder LuxTrust Mobile) im Rahmen insbesondere von Fernabsatzgeschäften und -beratungen sowie Zahlungsauslösediensten oder Kontoinformationsdiensten, die der Kunde bei einem Drittdienstleister abonniert hat, ergeben können.

8.3. Berichte und Kontoübersichten

Kontoauszug

Die Bank übersendet dem Kunden einen Kontoauszug oder stellt ihm einen solchen zur Verfügung, der alle auf dem Konto verbuchten Transaktionen aufführt. Die Auszüge werden mit dem vom Kunden bei der Kontoeröffnung gewählten Kommunikationsmittel, das zu einem späteren Zeitpunkt geändert werden kann, und unbeschadet seiner Rechte in der vom Kunden ausdrücklich gewünschten Regelmäßigkeit gesandt.

Ungeachtet der von ihm gewählten Regelmäßigkeit des Versands der Kontoauszüge kann der Kunde jederzeit auf ausdrückliche Anfrage bei der Bank die Bestätigung der Ausführung eines Auftrags am ersten luxemburgischen Bankarbeitstag der Bank nach seiner Ausführung oder nach Erhalt der Bestätigung der Ausführung des Auftrags durch Dritte erhalten.

Vermögensbewertung des Kontos

Ein Kunde, der auf seinem Konto Finanzinstrumente im Sinne der MiFID-II-Vorschriften hält, erhält einmal pro Vierteljahr oder in einer anderen Häufigkeit, die der Kunde bei der Kontoeröffnung für den Versand gewählt oder zu einem späteren Zeitpunkt geändert hat, eine Vermögensbewertung des Kontos.

Verwaltungsbericht

Ein Kunde, für den die Bank eine Portfolioverwaltungsdienstleistung erbringt, erhält vierteljährlich einen Verwaltungsbericht, in dem insbesondere die Wertentwicklung des Portfolios und die im Referenzzeitraum vorgenommenen Änderungen erläutert werden und in dem ein Kontoauszug und eine Vermögensbewertung des Kontos enthalten sind.

Informationen über die finanziellen Verluste im Rahmen der Verwaltungsdienstleistung

Die Bank informiert den Kunden, für den die Bank eine Portfolioverwaltungsdienstleistung erbringt, sobald der Gesamtwert des verwalteten Portfolios gegenüber der Bewertung im letzten Verwaltungsbericht um 10 (zehn) Prozent zurückgegangen ist, und anschließend für jedes Vielfache von 10 (zehn) Prozent, spätestens am Ende des Werktags, an dem die Grenze überschritten wurde, oder

für den Fall, dass die Grenze nicht an einem Werktag überschritten wurde, am Ende des ersten folgenden Werktags.

Anlageberatungsbericht

Der Kunde, für den die Bank eine Anlageberatungsdienstleistung erbringt, erhält vor der Ausführung einer im Rahmen der Beratungsvereinbarung vorgenommenen Transaktion einen Anlageberatungsbericht, der insbesondere eine Zusammenfassung der Beratungen und eine Aussage darüber enthält, inwiefern die geplanten Transaktionen der Anlagestrategie und dem Anlegerprofil des Kunden entsprechen oder nicht.

Wenn der Kunde zur Übermittlung seines Anlageauftrags ein Fernkommunikationsmittel verwendet, das die vorherige Übertragung des Anlageberatungsberichts nicht gestattet, willigt der Kunde ein, dass er diesen Bericht auf einem dauerhaften Datenträger grundsätzlich innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Abschluss der Transaktion erhält. Der Kunde kann jedoch bei jeder Transaktion verlangen, dass die Ausführung der Transaktion aufgeschoben wird, bis der Kunde den Anlageberatungsbericht erhalten hat. In diesem Fall informiert er die Bank darüber ausdrücklich vor der Auftragsübermittlung.

Regelmäßiger Bewertungsbericht im Rahmen der Beratungsdienstleistung

Soweit dies durch eine besondere Vereinbarung vorgesehen ist, erhält der Kunde jährlich einen regelmäßigen Bewertungsbericht über die Eignung des Kontos im Hinblick auf sein Anlegerprofil und seine Anlagestrategie.

Bericht über Kosten und Gebühren

Wenn die Bank eine Anweisung zu den außerhalb eines Verwaltungs- oder Beratungsmandats verwalteten Guthaben entgegennimmt, erhält der Kunde vor der Transaktion eine realistische Schätzung der Kosten und Gebühren, die mit den Finanzinstrumenten und der Wertpapier- oder Nebendienstleistung verbunden sind.

Der Kunde erhält einmal pro Jahr einen Bericht über sämtliche Kosten und Gebühren, die mit den Finanzinstrumenten und gegebenenfalls der von der Bank im Berichtszeitraum erbrachten Wertpapier- oder Nebendienstleistung verbunden sind. Ein Kunde, für den die Bank eine Anlagendienstleistung erbringt, erhält eine anschauliche Übersicht über die kumulative Wirkung der Kosten auf die Rendite.

Der Kunde kann von der Bank jederzeit weitere Informationen zu diesen Berichten verlangen.

Der professionelle Kunde oder die geeignete Gegenpartei befreit die Bank von der Mitteilung der Kosten und Gebühren in Verbindung mit Finanzinstrumenten vor der Transaktion im Rahmen der Ausführung und/oder Entgegennahme und Weiterleitung von einfachen Ausführungsbefehlen, die in Artikel 12 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben sind.

Kostenaufstellung über Dienstleistungen in Verbindung mit Zahlungskonten

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (die „PAD“) und deren Umsetzung in nationales Recht stellt die Bank den Verbrauchern eine jährliche Aufstellung sämtlicher angefallenen Gebühren sowie gegebenenfalls Informationen hinsichtlich der Zinsen für Dienstleistungen in Verbindung mit deren Zahlungskonten zur Verfügung. Diese Aufstellung lautet auf Euro oder eine andere zwischen dem Verbraucher und der Bank vereinbarte Währung.

Informationen über Finanzinstrumente mit Hebelwirkung oder Transaktionen mit Eventualverbindlichkeiten

Ein Privatkunde, der Positionen in Finanzinstrumenten mit Hebelwirkung hält oder Transaktionen mit Eventualverbindlichkeiten ausführt, wird von der Bank unterrichtet, sobald der Wert jedes

Instruments im Vergleich zu seinem Anfangswert um 10 (zehn) Prozent und um jedes weitere Vielfache von 10 (zehn) gefallen ist.

Beurteilung der Angemessenheit

Wenn die Bank eine Anweisung zu den außerhalb eines Verwaltungs- oder Beratungsmandats verwalteten Guthaben entgegennimmt, bewahrt die Bank jeden Hinweis auf, den sie dem Privatkunden gibt, wenn der Kauf von Produkten oder Anlagendienstleistungen als möglicherweise für den Kunden unangemessen beurteilt wurde oder der Kunde nicht genügend Informationen vorgelegt hat, um der Bank eine Beurteilung der Angemessenheit zu ermöglichen. Die Bank bewahrt auch die Information auf, ob der Kunde verlangte oder nicht verlangte, die Transaktion trotz des Hinweises zu tätigen, und gegebenenfalls ob die Bank zustimmte oder nicht zustimmte, die Transaktion auf Verlangen des Kunden vorzunehmen.

9. Zahlungsdienste

Die Bank kann ihren Kunden Zahlungsdienste anbieten, wie z. B. Bargeldein- und -auszahlungen, die Ausführung und den Erhalt von Nicht-Echtzeit- und Echtzeitüberweisungen (die Ausführung von Echtzeitüberweisungen wird ab dem 9. Oktober 2025 angeboten, sofern die Konten des Auftraggebers und des Begünstigten dafür zulässig sind), von Daueraufträgen, Lastschriftaufträgen und Zahlungsoperationen mittels Debit- oder Kreditkarten sowie die Ausgabe und/oder den Erwerb von Zahlungsinstrumenten.

9.1. Informationen über den Begünstigten

Zur Ausführung eines Zahlungsauftrags verpflichtet sich der Kunde, der Bank den Namen und die Kontonummer des Begünstigten im IBAN-Format sowie den BIC (SWIFT) der Empfängerbank mitzuteilen. Bei der Ausführung von Zahlungsaufträgen, bei denen die Kontonummer in einem anderen als dem IBAN-Format angegeben wurde oder nicht im IBAN-Format existiert, muss der Kunde der Bank unter seiner alleinigen Verantwortung alle zur Identifikation des Empfängerkontos und der -bank erforderlichen Angaben liefern.

Gemäß der Verordnung zu Echtzeitüberweisungen bietet die Bank ab dem 9. Oktober 2025 für bestimmte zulässige Überweisungen einen Service an, um den Begünstigten zu überprüfen, an den der Auftraggeber eine Überweisung senden möchte. Dem Kunden wird angeboten, zu überprüfen, ob es eine Übereinstimmung zwischen der IBAN und dem Namen des Begünstigten des Auftrags gibt.

In einem solchen Fall wird der Kunde über eine Nichtübereinstimmung oder eine teilweise Übereinstimmung zwischen dem Namen des Kontoinhabers/der Bezeichnung des Empfängerkontos, die für das IBAN-Verfahren angegeben ist, und dem auf dem Zahlungsauftrag angegebenen Namen informiert. Der Kunde kann dann entscheiden, ob er die Überweisung abbrechen möchte oder ob er das Risiko eingeht, dass der Betrag an einen anderen Empfänger als den auf dem Zahlungsauftrag angegebenen Begünstigten überwiesen wird. In diesem Fall entbindet der Kunde die Bank von jeglicher Verantwortung im Zusammenhang mit der Ausführung des Zahlungsauftrags, die auf Entscheidung des Kunden erfolgt ist.

Mit Ausnahme von Fällen, in denen eine Überprüfung des Begünstigten möglich ist, ist die Bank nicht haftbar, wenn Überweisungen ausschließlich auf Grundlage der angegebenen Kontonummer ausgeführt werden, insbesondere bei Abweichungen zwischen Namen, Kontobezeichnung und Kontonummer. Die Bank ist nicht für die Nichtausführung oder die fehlerhafte Ausführung der Überweisung verantwortlich, falls die angegebene Kontonummer nicht richtig ist. Falls der Kunde verlangt, die bei der fehlerhaften Überweisung verwendeten Gelder wiederzuerlangen, kann die Bank dem Kunden für die Wiedererlangung Gebühren berechnen, gleich ob die Wiedererlangung erfolgreich ist oder nicht.

9.2. Genehmigung von Zahlungsaufträgen

Ein Zahlungsauftrag wird von der Bank nur ausgeführt, wenn er vom Kunden ordnungsgemäß genehmigt wird. Ein Zahlungsauftrag gilt als genehmigt, wenn der Kunde in einer mit der Bank in Artikel 3 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarten Form seine Einwilligung erteilt hat. Ein Zahlungsauftrag kann vor oder nach seiner Ausführung genehmigt werden und kann auch über den Empfänger oder einen ordnungsgemäß als Kredit- oder Zahlungsinstitut zugelassenen Zahlungsauslösedienstleister erteilt werden, der vom Inhaber eines Zahlungskontos mit der Auslösung von Zahlungsaufträgen auf dem Konto des Inhabers bei der Bank beauftragt wurde (nachfolgend der „PISP“). In diesem Fall muss der Inhaber des Zahlungskontos vorher über einen Zugang zu den E-Banking-Diensten verfügen und mit dem PISP einen entsprechenden Vertrag schließen, der die Bedingungen für die durch den PISP bereitgestellten Dienste festlegt. Die Bank geht mit dem vom Kunden gewählten PISP kein gesondertes Vertragsverhältnis ein.

9.3. Annahmeschluss für Zahlungsaufträge

Der Zeitpunkt des Eingangs des Zahlungsauftrags entspricht dem Zeitpunkt, zu dem der Zahlungsauftrag bei der Bank eingeht.

Geht ein Zahlungsauftrag, mit Ausnahme von Echtzeitüberweisungsaufträgen, an einem Tag ein, der in Luxemburg kein Bankarbeitstag ist oder geht er nach dem Annahmeschluss („Cut-off“) ein, so gilt dieser Zahlungsauftrag als am darauf folgenden luxemburgischen Bankarbeitstag eingegangen. Wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, wird der „Cut-off“ für Zahlungsaufträge auf 15.00 Uhr festgesetzt.

Vereinbart die Bank mit ihrem Kunden, dass die Ausführung eines Zahlungsauftrags an einem bestimmten Tag erfolgen soll, gilt dieser Tag als Tag des Auftragseingangs. Ist der vereinbarte Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg, so wird das Datum des Auftragseingangs auf den darauf folgenden luxemburgischen Bankarbeitstag verschoben.

Wenn der Kunde einen Auftrag zur Ausführung einer Echtzeitüberweisung erteilt, gilt dieser Echtzeitüberweisungsauftrag täglich rund um die Uhr als eingegangen, wenn der für die Zahlungsausführung verwendete Kanal täglich rund um die Uhr einen Zugang zum Zahlungskonto ermöglicht. Ein durch den Kunden über die E-Banking-Dienste der Bank veranlasseter Auftrag für eine Echtzeitüberweisung gilt als eingegangen, sobald dieser Zahlungsauftrag für eine Echtzeitüberweisung seitens der Bank erhalten wurde. Ein Echtzeitüberweisungsauftrag, der die Bank in Papierform, telefonisch oder auf anderem Wege erreicht, gilt als bei der Bank eingegangen, wenn er in das interne System der Bank eingepflegt wurde, sobald diese Kanäle für die Zahlungsausführung verfügbar sind. Als Zeitpunkt des Eingangs eines Echtzeitüberweisungsauftrags von einem nicht auf Euro lautenden Zahlungskonto gilt der Zeitpunkt, zu dem die Bank den Betrag der Transaktion aus der Währung des Zahlungskontos in Euro umrechnet.

Falls die Bank mit ihrem Kunden vereinbart, dass die Ausführung eines Echtzeitüberweisungsauftrags an einem bestimmten Tag erfolgen soll, gilt als Zeitpunkt des Eingangs der Tag, an dem der Auftrag in das interne System der Bank eingegeben wird (sobald dieser Kanal für die Zahlungsausführung verfügbar ist).

Der Kunde erkennt an, dass der Dienst der Echtzeitüberweisung unbeschadet einer möglichen Aussetzung, insbesondere aus Sicherheits- oder Wartungsgründen oder in Fällen höherer Gewalt, angeboten wird.

9.4. Widerruf von Zahlungsanweisungen

Außer für den Fall anderslautender Bestimmungen kann der Kunde Zahlungsaufträge nach ihrem Eingang bei der Bank nicht widerrufen. Wird der Zahlungsvorgang von einem PISP, dem Empfänger oder

dessen Vermittler initiiert, kann der Kunde den Zahlungsauftrag nicht widerrufen, wenn er der Auslösung des Zahlungsvorgangs durch den PISP oder der Ausführung des Zahlungsauftrags zugunsten des Empfängers zuvor zugestimmt hat. Vereinbaren der Kunde und die Bank jedoch die Ausführung eines Zahlungsauftrags an einem bestimmten Tag, nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums, an dem Tag, an dem der Kunde der Bank die Gelder zur Verfügung gestellt hat oder bei Lastschrifteneinzügen, bei denen der Kunde als Zahler auftritt, so kann der Kunde den Zahlungsauftrag spätestens bis zum Ende des luxemburgischen Bankarbeitstags widerrufen, der dem vereinbarten Tag der Belastung vorausgeht.

Die Bank führt Anweisungen, die der Kunde der Bank im Hinblick auf die Ausführung regelmäßiger Zahlungen (Daueraufträge) erteilt hat, bis zur Berücksichtigung eines vom Kunden übermittelten Widerrufs aus. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der Widerruf eines Dauerauftrags möglicherweise nicht unmittelbar nach dessen Eingang berücksichtigt wird. Er entbindet die Bank von jeglicher Verantwortung im Zusammenhang mit Daueraufträgen, die zwischen dem Eingang und der Berücksichtigung eines solchen Widerrufs ausgeführt werden.

9.5. Ausführung von Zahlungsaufträgen und Bereitstellung von Geldern

Ausführung von Zahlungsaufträgen

Zahlungsvorgänge, mit Ausnahme von Echtzeitüberweisungen, die in Euro innerhalb oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ausgeführt, Vorgänge, die innerhalb Luxemburgs in einer anderen Währung des Europäischen Wirtschaftsraums als dem Euro ohne Währungsumrechnung ausgeführt werden, sowie Vorgänge lediglich mit einer Umrechnung zwischen Euro und einer anderen Währung des Europäischen Wirtschaftsraums, sofern die Umrechnung im Mitgliedstaat dieser anderen Währung erfolgt und die Überweisung in Euro ausgeführt wird, werden spätestens am Ende des ersten luxemburgischen Bankarbeitstages nach ihrem Eingang ausgeführt. Diese Frist verlängert sich um einen weiteren Tag, wenn der Auftrag in Papierform erteilt wird.

Andere Zahlungsvorgänge, die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums durchgeführt werden, werden spätestens 4 (vier) luxemburgische Bankarbeitstage nach ihrem Eingang ausgeführt.

Für alle anderen Zahlungen gilt vorbehaltlich gesonderter Vereinbarungen oder hier anwendbarer anderslautender gesetzlicher Bestimmungen oder vergleichbarer Vorschriften, dass die für die Ausführung eines Zahlungsauftrags vereinbarte Frist höchstens zehn Bankarbeitstage nach dem Datum der Entgegennahme des Auftrags durch die Bank betragen darf.

Bei Zahlungen, die auf der Grundlage eines Echtzeitüberweisungsauftrags erfolgen, werden die Mittel dem Begünstigten innerhalb von maximal 10 Sekunden zur Verfügung gestellt.

Aus regulatorischen, technischen und/oder operativen Gründen kann die Bank diese Dienstleistung unter Umständen nicht anbieten, die Zahlung nicht sofort ausführen oder sie vollständig ablehnen. Der Kunde erkennt an, dass die Bank, wenn sie seinem Antrag auf eine Ausführung eines Zahlungsauftrags in Echtzeit nicht nachkommen kann, berechtigt ist, den Zahlungsauftrag vollständig abzulehnen und nicht verpflichtet ist, ihn gemäß den in den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Artikels genannten Fristen standardmäßig auszuführen. Der Kunde wird darüber informiert, wenn eine Zahlung nicht ausgeführt wird.

Bereitstellung von Geldern

Für jeden Geldeingang, der im Rahmen einer Echtzeitüberweisung erfolgt, wird der Betrag für Zahlungsvorgänge dem Konto des Kunden an dem Tag gutgeschrieben, an dem die Gelder auf dem Konto der Bank verfügbar sind, unbeschadet einer möglichen Aussetzung insbesondere aus Sicherheitsgründen, aufgrund von internen Kontrollen oder der Wartung des Dienstes oder höherer Gewalt.

Weicht die Wahrung des zu kreditierenden oder zu belastenden Kontos von der Wahrung des ein- oder ausgehenden Zahlungsauftrags ab, so kann die Bank den Wahrungswechsel durchfuhren, bei eingehenden Betragen zum Kaufkurs des Marktes, bei ausgehenden Betragen zum Verkaufskurs des Marktes.

Sofern nicht anders vereinbart, ist der Wechselkurs, der bei einer von der Bank durchgefuhrten Wahrungsumrechnung angewandt wird, der von der Bank zum Zeitpunkt der Devisentransaktion (d. h. dem Zeitpunkt, zu dem die Transaktion tatsachlich auf dem Zahlungskonto des Kunden verbucht wird) festgelegte Wechselkurs.

Fur Echtzeituberweisungen, die eine Wahrungsumrechnung durch die Bank erfordern und auerhalb der Offnungszeiten der Bank eingehen, wendet die Bank einen Wechselkurs an, der auf dem letzten der Bank bekannten Wechselkurs zum Zeitpunkt der Durchfuhrung der Wahrungsumrechnung basiert. Der Kunde erkennt an, dass der auf solche Echtzeituberweisungen auerhalb der Offnungszeiten der Bank angewandte Kurs von dem wahrend der Offnungszeiten bereitgestellten Kurs abweichen kann und akzeptiert das damit verbundene Risiko hinsichtlich des in der Zielwahrung ubertragenen Betrags.

9.6. Rechte und Pflichten der Bank

Die Bank behalt sich das Recht vor, Uberweisungen des Kunden oder zu Gunsten des Kunden abzulehnen, wenn sie der Auffassung ist, dass sie diese aufgrund der vom Kunden geforderten Bedingungen oder aufgrund mangelnder Konformitat der Uberweisungen mit geltenden nationalen und/oder auslandischen gesetzlichen Bestimmungen und vergleichbaren Vorschriften nicht ausfuhren kann.

Auer im Falle groben Verschuldens ihrerseits ubernimmt die Bank keinerlei Haftung fur Verluste, Fehler oder Verspatungen, die ihren Korrespondenten zuzurechnen sind oder auf die Verwendung von Kommunikations-, Ubermittlungs- oder Transportmitteln zururuckgehen, die Dienstleistungen von offentlichen Einrichtungen oder von Privatunternehmen nutzen, oder auf die vom Kunden bei einem PISP abonnierten Zahlungsauslosedienste.

Die Bank hat dem Kunden zur Verfugung stehende Manahmen zur Betrugsbekampfung eingefuhrt, die es ermoglichen, das Betrugsrisiko zu bekampfen und die Hohe und/oder das Ziel von Uberweisungen zu begrenzen. Die Bank behalt sich das Recht vor, die dem Kunden zur Verfugung gestellten Zahlungsmittel (wie Debit- oder Kreditkarten sowie den Zugang zu den E-Banking-Diensten) vorubergehend oder dauerhaft zu sperren und/oder einen Zahlungsauftrag nicht auszufuhren, und informiert den Kunden auf dem von ihr fur zweckmaig gehaltenen Weg, falls sie einen betruglichen Zahlungsvorgang auf dem Konto des Kunden vermutet oder entdeckt. Die Bank kann den Zugang eines PISP zu einem Konto des Kunden ablehnen, falls dieser PISP unbefugt oder in betruglicher Weise auf das Konto zugreift. Die Bank informiert den Kunden hieruber sowie uber die Grunde der Ablehnung schnellstmoglich in der vereinbarten Weise, es sei denn, die Bereitstellung dieser Informationen ist aus sachlich gerechtfertigten Sicherheitsgrunden inakzeptabel oder gesetzlich verboten. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine Ruckgutschrift, wenn er der Bank seine Zustimmung zur Ausfuhrung der Zahlungsoperation erteilt hat. Die Bank ist nur dann verpflichtet, einen innerhalb des Europaischen Wirtschaftsraums nicht genehmigten oder fehlerhaft ausgefuhrten Zahlungsvorgang zu korrigieren, wenn der Kunde als Verbraucher gehandelt hat und die Bank unverzuglich nach Feststellung, spatestens innerhalb von 13 (dreizehn) Monaten nach dem Belastungsdatum, daruber informiert.

Gegenuber dem Kunden, der als Verbraucher gehandelt hat, ist von der Bank der Nachweis daruber zu erbringen, dass der angefochtene Zahlungsvorgang ordnungsgema genehmigt und/oder korrekt ausgefuhrt wurde.

Wenn ein nicht genehmigter Zahlungsvorgang gema den oben genannten Modalitaten angefochten wird, erstattet die Bank dem

Kunden den nicht genehmigten Zahlungsvorgang spatestens am Ende des ersten folgenden Werktags, es sei denn, die Bank hat gute Grunde, von einem Betrug auszugehen, und informiert hieruber die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) in L-1150 Luxemburg, 283, route d'Arlon. Gegebenenfalls bringt die Bank das belastete Zahlungskonto in den Stand zuruck, in dem es sich befunden hatte, wenn der fehlerhafte Zahlungsvorgang nicht ausgefuhrt worden ware. Wenn der Vorgang uber einen Zahlungsauslosedienstleister veranlasst wurde und falls der Kunde seinen Antrag an die Bank unter den vorstehend genannten Bedingungen richtet, fuhrt die Bank die Erstattung an ihn gema denselben Fristen durch.

Wenn die Bank fur die Nichtausfuhrung, die fehlerhafte Ausfuhrung oder die verspatete Ausfuhrung eines Zahlungsvorgangs verantwortlich ist, dessen Begunstigter der Kunde ist, stellt die Bank dem Kunden den Betrag des Zahlungsvorgangs schnellstmoglich zur Verfugung und schreibt ihn dem Kundenkonto zu dem Wertstellungsdatum gut, an dem er bei korrekter Ausfuhrung des Zahlungsvorgangs gutgeschrieben worden ware. In diesem Fall erstattet die Bank dem Kunden ebenfalls die Gebuhren, fur die sie verantwortlich ist, sowie die dem Kunden aufgrund der Nicht- oder fehlerhaften Ausfuhrung, einschlielich der verspateten Ausfuhrung, eines Zahlungsvorgangs entstandenen Zinsen.

Sofern es sich bei einem nicht oder fehlerhaft ausgefuhrten Zahlungsvorgang um einen vom Kunden initiierten Zahlungsauftrag handelt, bemuhnt sich die Bank auf Anfrage umgehend und unabhangig von ihrer Verantwortung darum, den Zahlungsvorgang nachzuverfolgen, und sie teilt das Ergebnis ihrer Recherche dem Kunden mit, ohne dass diesem dadurch Gebuhren entstehen.

Im Falle eines durch einen PISP initiierten, nicht genehmigten Zahlungsvorgangs oder eines durch einen PISP initiierten Zahlungsvorgangs, fur dessen Nichtausfuhrung, fehlerhafte Ausfuhrung oder verspatete Ausfuhrung der PISP verantwortlich ist, wendet sich der Kunde an die Bank, um den Zahlungsvorgang anzuzeigen und korrigieren zu lassen. Der PISP ist verpflichtet, die Bank fur eventuell erlittene Verluste, einschlielich des Betrags des Zahlungsvorgangs, den die Bank dem Kunden erstattet, umgehend zu entschadigen. Zu diesem Zweck ubertragt der Kunde der Bank hiermit samtliche Rechte, die er unter diesen Umstanden gegenuber dem PISP geltend machen kann.

Wenn der Kunde dritte AISP oder PISP damit beauftragt, Informationen uber die Konten abzufragen und die Auslosung von Zahlungen zu veranlassen, ubertragt die Bank die personenbezogenen Daten des Kunden an eine in Luxemburg ansassige Gesellschaft, die die Benutzerschnittstelle (API) verwaltet und in diesen Fallen ebenfalls die Verarbeitung der Daten ubernimmt.

9.7. SEPA-Lastschriften

Lastschriften dienen dazu, das Konto des Kunden gema einem vom Glaubiger veranlassten Zahlungsvorgang zu belasten, entsprechend der Einzugsermachtigung, die der Kunde dem Glaubiger erteilt hat. Seit dem 1. Februar 2014 erfolgen Euro-Zahlungen in Luxemburg und in der SEPA-Zone³ ausschlielich per SEPA-Lastschrift; dabei sind zwei Verfahren vorgesehen:

- die Variante SEPA Core fur Verbraucherkunden sowie fur professionelle Kunden, die im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tatigkeit handeln;
- die Firmenlastschrift SEPA B2B ausschlielich fur professionelle Kunden.

³ Die SEPA-Zone bezieht sich auf den einheitlichen Euro-Zahlungsraum und umfasst alle Lander der Europaischen Union sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, die Schweiz, Monaco, San Marino, den Vatikanstaat und Andorra.

9.7.1. Bestehende Lastschriftaufträge

Vor dem 1. Februar 2014 erteilte Lastschriftaufträge bleiben über dieses Datum hinaus gültig. Außer bei förmlichem Einspruch oder Widerruf des Kunden ist die Bank berechtigt, das Konto des Kunden für die Ausführung eines Einzugsauftrags laut einem vor dem 1. Februar 2014 erteilten Mandat gemäß dem vom Gläubiger des Kunden gewählten SEPA-Verfahrens zu belasten.

9.7.2. Für alle SEPA-Lastschriften geltende Konditionen

Die Bank übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der vom Gläubiger gelieferten Daten noch für die Häufigkeit oder die Beträge der vorgelegten und dem Konto des Kunden belasteten Einzugsaufträge. Einzugsaufträge, die die Bank im Rahmen einer SEPA-Lastschrift erhält, gelten als von dem angegebenen Gläubiger stammend und als Anweisung, das Girokonto des Kunden mit dem angegebenen Betrag zu belasten. Die Bank ist nicht verpflichtet, die Echtheit oder die Herkunft des Einzugsauftrags zu prüfen und übernimmt diesbezüglich keine Haftung.

Die Bank ist nicht verpflichtet, SEPA-Lastschriften auszuführen, wenn das betreffende Konto zum Ausführungsdatum nicht die erforderliche Deckung aufweist, und kann die Ausführung des Einzugsauftrags in diesem Fall ablehnen. In diesem Fall ist die Bank berechtigt, die Bank des Gläubigers über den Grund der Ablehnung, d. h. „mangels Kontodeckung“ zu informieren.

Die Bank ist berechtigt, jeden Einzugsauftrag auf Grundlage eines SEPA-Mandats abzulehnen, wenn dieser mehr als 36 (sechsendreißig) Monate nach dem letzten Einzug im Rahmen desselben SEPA-Mandats erfolgt. Ein Einzugsauftrag kann auf Antrag des Kunden abgelehnt werden, sofern dessen Antrag der Bank an dem luxemburgischen Bankarbeitstag vor dem vorgesehenen Ausführungstag vorliegt.

9.7.3. Geltende Einschränkungen für SEPA-Core-Lastschriften

Der Kunde kann die Bank beauftragen, alle SEPA-Core-Lastschriften abzulehnen oder deren Einzüge zu begrenzen, und zwar

- in Bezug auf ihren Betrag,
- in Bezug auf ihre Häufigkeit und
- auf einen oder mehrere bestimmte Gläubiger, wobei der Kunde der Bank den Identifikator dieser Gläubiger mitteilen muss. Der Kunde ist verpflichtet, die Bank über alle Änderungen des Identifikators der zugelassenen Gläubiger zu informieren; für den Fall fehlender Informationen von Seiten des Kunden übernimmt die Bank keine Haftung.

9.7.4. Spezielle Bedingungen für SEPA-B2B-Lastschriften

Der Kunde muss der Bank sofort eine von ihm bestätigte Kopie der SEPA-B2B-Lastschriftaufträge vorlegen, die er zu Gunsten seiner Gläubiger unterzeichnet hat. Darüber hinaus muss der Kunde die Bank unverzüglich, schriftlich oder auf einem anderen vereinbarten Kommunikationsweg informieren, wenn das erteilte Mandat widerrufen oder geändert wurde oder wenn er selbst den Status als professioneller Kunde verliert und fortan als Verbraucherkunde handelt. Die Erstinformation und jede weitere Änderung in Bezug auf SEPA-B2B-Lastschriftaufträge müssen der Bank spätestens an dem luxemburgischen Bankarbeitstag vor dem vereinbarten Ausführungstag der Lastschrift vorliegen.

Stimmen die in der Einzugsdatei enthaltenen Mandatsdaten nicht mit dem vom Kunden übertragenen Mandat überein, lehnt die Bank den Einzugsauftrag ab und ist nicht verpflichtet, den Kunden hierüber zu informieren. Der Kunde trägt in diesem Fall die Verantwortung für die Nichtausführung des Einzugsauftrags.

Versäumt der Kunde, die Änderung eines Mandats der Bank mitzuteilen und legt der Gläubiger einen Einzugsauftrag auf Grundlage des alten Mandats vor, so führt die Bank, wenn sie nicht anderweitig

informiert wurde, diesen Auftrag aus. Die auf Grundlage eines SEPA-B2B-Lastschriftauftrags eingezogenen Beträge fallen nicht unter das Recht auf Rückgutschrift gemäß Artikel 9.7.5.

9.7.5. Recht auf Rückgutschrift

Ein Kunde, dem ein vom Begünstigten veranlasster Zahlungsvorgang belastet wurde, kann eine Erstattung erhalten, wenn er nachweist, dass der exakte Betrag des Zahlungsvorgangs zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht angegeben wurde und der Betrag höher ist als der Betrag, den der Kunde unter Berücksichtigung seiner vergangenen Ausgaben, der in seinem Vertrag vorgesehenen Bedingungen und der jeweiligen Umstände in diesem Fall vernünftigerweise erwarten konnte.

Der angewandte Wechselkurs kann jedoch nicht als Beleg für die Überschreitung des Betrages, den der Kunde vernünftigerweise erwarten konnte, vorgebracht werden.

Darüber hinaus hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung, sofern er seine Zustimmung direkt an die Bank gegeben hat und gegebenenfalls die Informationen bezüglich des künftigen Zahlungsvorgangs ihm auf die vereinbarte Weise mindestens 4 (vier) Wochen vor Fälligkeit zur Verfügung gestellt wurden.

Der Anspruch auf eine Rückgutschrift ist darüber hinaus ausgeschlossen bei Zahlungsoperationen, die von Begünstigten außerhalb der SEPA-Zone initiiert wurden.

Dies gilt unbeschadet des Rechts des Verbrauchers auf bedingungslose Rückerstattung von Lastschriften in Euro innerhalb der SEPA-Zone. Anträge auf Rückerstattung sind unverzüglich und spätestens 8 (acht) Wochen nach dem Belastungsdatum an die Bank zu richten. Innerhalb einer Frist von 10 (zehn) Arbeitstagen nach Erhalt des Rückerstattungsantrags wird die Bank den Betrag des Vorgangs entweder zurückerstatten oder, wenn sie hierzu befugt ist, dem Kunden ihre Ablehnung der Rückerstattung unter Angabe der Stellen, die der Kunde in diesem Fall anrufen kann, mitteilen. In diesem Rahmen kann der Kunde (sowohl Verbraucherkunde als auch professioneller Kunde) ohne Angabe von Gründen die Rückgutschrift von Beträgen beantragen, die seinem Konto mit dem SEPA-Core-Verfahren belastet wurden. Für SEPA-B2B-Lastschriften ist eine Rückgutschrift ausgeschlossen.

Dies gilt unbeschadet des in Artikel 9.6 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Rechts des Kunden auf Rückerstattung bei nicht genehmigten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgängen, sofern nachgewiesen ist, dass die Verantwortung für die fehlerhafte oder Nichtausführung des Zahlungsauftrags bei der Bank liegt, außer die Bank weist nach, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Betrag des Zahlungsvorgangs erhalten hat.

9.7.6. Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Kunden und seinem Gläubiger

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und seinen Gläubigern berühren nicht die Beziehung zwischen der Bank und dem Kunden und ziehen keine Rechte gegenüber der Bank mit sich. Die Bank ist in Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Kunden und seinem Gläubiger unbeteiligte Dritte. Es obliegt dem Kunden, gegebenenfalls auftretende Rechtsstreitigkeiten über die Ausführung von Forderungseinzügen mit seinem Gläubiger direkt zu regeln.

10. Informationen über Art und Risiken der Finanzinstrumente

Informationen, die von der Bank mitgeteilt werden können, hängen in erster Linie von der MiFID-II-Einstufung des Kunden und der erbrachten Dienstleistung ab.

Der „Leitfaden für Anleger“

Der Kunde erklärt, durch den von der Bank für den Kunden erstellen und zur Verfügung gestellten „Leitfaden für Anleger“ über die Art, Merkmale und Risiken der wichtigsten Finanzinstrumente, die Gegenstand von Transaktionen sein können, informiert worden zu sein.

Der Leitfaden für Anleger steht auch auf der Website der Bank unter folgender Internetadresse zur Verfügung: www.banquedeluxembourg.com.

ESG-„Politik“

Der Kunde bestätigt, dass er über den internen Ansatz der Bank an die Integration der ESG-Faktoren in ihr Dienstleistungsangebot informiert wurde. Der Kunde wurde darüber informiert, dass die ESG-Politik und alle anderen Informationen, die aufgrund der einschlägigen Bestimmungen im Bereich des nachhaltigen Finanzwesens notwendig sind, darunter die SFDR- und die Taxonomie-Verordnung, online auf der Website der Bank www.banquedeluxembourg.com verfügbar oder auf Anfrage erhältlich sind.

Kunden, die keinen Internetzugang haben oder die ESG-Politik in Papierform wünschen, werden gebeten, ihren persönlichen Berater zu kontaktieren oder sich an die Bank zu wenden.

„KID“ („Key Information Documents for Packaged Retail and Insurance-based Investment Products“ oder „Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte“)

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (nachstehend „PRIIP“) in ihrer abgeänderten Fassung stellt die Bank dem Kunden die jeweils aktuelle Fassung des „Basisinformationsblatts“ für zahlreiche PRIIP dauerhaft und kostenfrei zur Verfügung.

Der Kunde kann das „Basisinformationsblatt“ der betreffenden PRIIP auf der öffentlichen Internetseite der Bank unter der URL www.banquedeluxembourg.com in elektronischer Form einsehen. Kunden, die keinen Internetzugang haben oder das „Basisinformationsblatt“ eines PRIIP in Papierform wünschen, werden aufgefordert, ihren persönlichen Berater zu kontaktieren oder sich an die Bank zu wenden.

Der Kunde verpflichtet sich, stets die im „Basisinformationsblatt“ des betreffenden PRIIP aufgeführten Informationen zur Kenntnis zu nehmen, die auf der Internetseite der Bank kostenlos zur Verfügung gestellt werden oder die er auf Anfrage bei der Bank erhält, bevor er der Bank Aufträge zur Anlage in einen OGAW oder in ein PRIIP erteilt. Ein Kunde, der einen Auftrag erteilt, hat daher zuvor das „Basisinformationsblatt“ eingesehen oder erhalten. Für den Fall, dass das „Basisinformationsblatt“ nicht über die oben genannte Internetseite oder in Papierform verfügbar sein sollte, behält sich die Bank das Recht vor, Anlageaufträge des Kunden auszusetzen oder abzulehnen, bis sie dem Kunden die jeweils aktuelle Fassung des „Basisinformationsblatts“ des PRIIP zur Verfügung stellen konnte.

Auskunftspflicht des Kunden

Wenn sich der Kunde entscheidet, ein Produkt zu handeln, eine Dienstleistung in Anspruch zu nehmen oder eine Transaktion durchzuführen, obliegt es ihm, die mit einem solchen Produkt, einer solchen Dienstleistung oder einer solchen Transaktion sowie mit jeder zugehörigen Strategie verbundenen Risiken zu berücksichtigen, unbeschadet der (eventuell geltenden) Informationspflichten der Bank.

Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung von Geschäften mit Finanzinstrumenten ist im Allgemeinen von der individuellen Situation des Kunden abhängig und kann sich ändern. Der Kunde muss sich über die für ihn geltende steuerliche Behandlung informieren, und die Bank ist nicht verpflichtet, ihn allgemein in steuerlichen Fragen zu beraten.

Die Bank ist nicht verpflichtet, zu prüfen, ob der Kunde Anspruch auf eine Steuerbefreiung oder Steuererleichterung für die auf die hinterlegten Wertpapiere ausgeschütteten Erträge hat.

11. Grundsätze der Auftragsausführung

In Anwendung der MiFID-II-Vorschriften hat die Bank Grundsätze der Auftragsausführung (nachfolgend die „Ausführungsgrundsätze“) festgelegt und umgesetzt mit dem Ziel, bestmögliche Ergebnisse für ihre Kunden zu erzielen in Bezug auf Preis, Kosten, Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung, auf Größe und Art des Auftrags sowie auf weitere Erwägungen betreffend die Auftragsausführung. Die Grundsätze der Auftragsausführung sind wesentlicher Bestandteil der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Anhang 3) und können gemäß Artikel 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Änderungen unterliegen.

12. Ausführung von Aufträgen

Die Bank behält sich vor, den Ausführungsmodus aller Aufträge vom Kunden oder von jeder anderen zur Übertragung von Aufträgen befugten Person selbst festzulegen, unter Berücksichtigung ihrer Grundsätze der Auftragsausführung. **Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Grundsätze der Auftragsausführung vorsehen, dass Kundenaufträge auch außerhalb eines geregelten Marktes, eines MTF oder eines OTF ausgeführt werden können, und akzeptiert dies ausdrücklich.**

Börsen-, Währungs- oder Zeichnungsaufträge des Kunden werden gemäß den Gepflogenheiten an den jeweiligen Börsen oder Märkten ausgeführt, an die sie nach Wahl der Bank übermittelt werden. Die Bank informiert den Kunden auf Anfrage über den Ausführungsstatus seines Auftrags. Zeichnungsaufträge unterliegen darüber hinaus der Bedingung, dass die zur Zeichnung erforderlichen Zahlungsmittel bei der Bank eingegangen sind, sowie jeder anderen gegebenenfalls vom Wertpapieremittenten oder von jedem anderen Rechtsträger auferlegten Bedingung.

Vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarungen oder Gepflogenheiten verfallen alle Aufträge 30 (dreißig) Tage nach Eingang des Auftrages bei der Bank. Der Kunde ist zum Zeitpunkt der Erteilung seiner Aufträge verpflichtet, für die Deckung der zu erwerbenden Vermögenswerte zu sorgen und die zu veräußernden Vermögenswerte auf seinem Konto bei der Bank bereitzustellen.

Wenn der Kunde einen Börsenauftrag mit einem Kurslimit über auf einem geregelten Markt zugelassene Aktien erteilt hat, und die Marktbedingungen eine rasche Auftragsausführung nicht erlauben, ermächtigt der Kunde die Bank ausdrücklich, diesen Auftrag nicht zu veröffentlichen, sofern sie dies für angemessen hält.

Die Bank behält sich vor:

- Aufträge nicht auszuführen, die nicht rechtzeitig unter Berücksichtigung der lokalen Gepflogenheiten an ihre Korrespondenten übermittelt werden können;
- Aufträge zum Kauf von Vermögenswerten mit dem Erlös aus dem Verkauf anderer Vermögenswerte erst dann auszuführen, wenn der entsprechende Gesamterlös eingegangen ist;
- Aufträge nicht auszuführen, wenn die hierfür erforderlichen Mittel nicht vorhanden sind;
- Aufträge zum Verkauf von Vermögenswerten erst auszuführen, wenn diese vollständig geliefert wurden;
- Erlöse aus dem Verkauf von Vermögenswerten mit Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber der Bank, ungeachtet der Art dieser Verbindlichkeiten, aufzurechnen;
- als Gegenpartei bei der Ausführung von Kauf- oder Verkaufsaufträgen von Vermögenswerten unter Wahrung des Rechts aufzutreten und dem Kunden die Maklergebühren und alle anderen üblichen Kosten in Rechnung zu stellen;

- die Börse, an welcher die Wertpapiere gekauft oder verkauft werden, frei auszuwählen;
- Aufträge von unterschiedlichen Kunden oder Kundenaufträge mit Transaktionen auf eigene Rechnung zu bündeln, ohne dass diese Bündelungen insgesamt Nachteile für den Kunden mit sich bringen, unter Berücksichtigung der Rechte auf eine faire und gerechte Behandlung der Interessen des Kunden und unter Einbeziehung der Grundsätze der Bank für den Umgang mit Interessenkonflikten.

Vorbehaltlich dessen, dass die übrigen, im vorliegenden Artikel oder in den Grundsätzen der Auftragsausführung genannten Bedingungen erfüllt werden, behält sich die Bank außerdem das Recht vor, einen Auftrag, der an einem Tag, der kein luxemburgischer Bankarbeitstag ist, oder außerhalb der Geschäftszeiten der Bank eingeht, erst am folgenden luxemburgischen Bankarbeitstag zu bearbeiten. Im letztgenannten Fall übernimmt die Bank lediglich eine Sorgfaltspflicht (gemäß dem „Best Effort“-Prinzip) und kann nicht haftbar gemacht werden, wenn die Auftragsausführung erst am folgenden luxemburgischen Bankarbeitstag erfolgt.

Im Falle einer ausschließlich der Bank zuzurechnenden Nichtausführung oder verspäteten Ausführung ist die Haftung der Bank, außer im Falle groben Verschuldens, lediglich auf den Zinsverlust begrenzt, es sei denn, dass (i) die Bank ausdrücklich auf das Risiko eines höheren Schadens aufmerksam gemacht wurde, und (ii) die Bank die Auftragsausführung innerhalb der festgelegten Fristen schriftlich garantiert hat.

Um die Auftragsausführung betreffend einen bei der Bank zur Zeichnung verfügbaren OGA zum nächsten für den OGA berechneten Nettoinventarwert (NIW) zu garantieren, müssen alle Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträge für Fondsanteile an OGAs spätestens 60 (sechzig) Minuten vor dem im Prospekt des OGA festgelegten „Cut-Off“ und während der Öffnungszeiten der Bank an einem luxemburgischen Bankarbeitstag an die Bank übermittelt werden.

Zusätzlich zu der oben genannten Frist von 60 Minuten müssen alle Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträge für Anteile von OGA, die am Valutatag (T+0) abzuwickeln sind und nicht auf EUR lauten, innerhalb folgender Fristen an die Bank übermittelt werden:

- Spätestens um 14.00 Uhr für Aufträge in CAD.
- Spätestens um 14.00 Uhr für Aufträge in GBP.
- Spätestens um 16.00 Uhr für Aufträge in USD.

Für später eingehende Aufträge übernimmt die Bank lediglich eine Sorgfaltspflicht (gemäß dem „Best Effort“-Prinzip) und kann nicht haftbar gemacht werden, wenn die Auftragsausführung erst am folgenden luxemburgischen Bankarbeitstag erfolgt.

Bei Zeichnungen von Fondsanteilen an OGAs, die nicht bei der Bank zur Zeichnung verfügbar sind, behält sich die Bank eine Frist von 2 (zwei) luxemburgischen Bankarbeitstagen zur Bereitstellung des betreffenden OGA vor und wird den Auftrag schnellstmöglich, spätestens jedoch am folgenden luxemburgischen Bankarbeitstag durchführen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank im Hinblick auf nationale und ausländische Gesetzgebungen und auf das Anlegerprofil des Kunden verpflichtet sein kann, die dem Kunden angebotenen Anlagemöglichkeiten einzuschränken. In diesem Fall akzeptiert der Kunde, dass die Bank (i) Anweisungen des Kunden, eines Bevollmächtigten oder ordnungsgemäß ermächtigten Vertreters gegebenenfalls nicht ausführt, (ii) bestimmte Vermögenswerte verkauft, eintauscht oder überträgt oder (iii) jede andere Maßnahme ergreift, um im Einklang mit den nationalen und ausländischen Gesetzgebungen zu handeln.

Der Kunde akzeptiert, die Risiken und Folgen für die Maßnahmen zu tragen, welche die Bank im Hinblick auf die nationalen und ausländischen Gesetzgebungen ergreift.

Die folgenden Abschnitte dieses Artikels gelten für die Abwicklung von Transaktionen, die (i) über die Bank ausgeführt wurden oder die (ii) nicht über die Bank ausgeführt wurden, für welche die Bank jedoch auf Wunsch des Kunden als Abwicklungsstelle fungiert.

Im Rahmen einer Transaktion zum Verkauf von Finanzinstrumenten, OGA-Anteilen oder anderen Arten von Wertpapieren kann die Bank am theoretischen Abwicklungstag und nach eigenem Ermessen dem Konto des Kunden den Betrag gutschreiben, der dem Verkaufspreis entspricht, und das Konto des Kunden entsprechend mit der Anzahl der zu verkaufenden Wertpapiere belasten, wobei der auf diese Weise gutgeschriebene Betrag als ein von der Bank geleisteter Vorschuss zu betrachten ist und die Bank keinesfalls vertragliche Abwicklungszahlungen leisten wird, wenn die zu verkaufenden Wertpapiere am theoretischen Abwicklungstag nicht tatsächlich der Bank gutgeschrieben und zur Lieferung verfügbar sind.

Im Rahmen einer Transaktion zum Kauf von Finanzinstrumenten, OGA-Anteilen oder anderen Arten von Wertpapieren kann die Bank am theoretischen Abwicklungstag und nach eigenem Ermessen das Konto des Kunden mit dem Betrag belasten, der dem Kaufpreis entspricht, und dem Konto des Kunden entsprechend die Anzahl der zu kaufenden Wertpapiere gutschreiben, wobei die auf diese Weise gutgeschriebenen Papiere ein von der Bank geleisteter Vorschuss sind und die Bank keinesfalls eine vertragliche Abwicklung und tatsächliche Lieferung der Papiere vornehmen wird, wenn die zu erwerbenden Wertpapiere am theoretischen Abwicklungstag nicht tatsächlich der Bank gutgeschrieben und geliefert worden sind.

Die Bank behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen jederzeit eine gemäß den beiden vorstehenden Abschnitten vorgenommene Buchung zu stornieren, wenn die betreffende Transaktion nach Auffassung der Bank nicht abgewickelt wurde oder wird. Daraus folgt:

- Gutschriften auf dem Konto sind vorläufig und können zurückgebucht werden, wenn die Lieferung der Wertpapiere, für die die Gutschrift erfolgt, aus irgendeinem Grund nicht erfolgt ist, storniert oder als ungültig erklärt wurde.
- Gutschriften auf dem Konto sind vorläufig und können zurückgebucht werden, wenn die entsprechende Zahlung aus irgendeinem Grund nicht tatsächlich eingezogen, storniert oder als ungültig erklärt wurde.

13. Entgegennahme von Vermögenswerten

Die Bank ist berechtigt, jeden im Namen des Kunden oder zu Gunsten der Bezeichnung oder der Nummer eines der Konten des Kunden eingegangenen Vermögenswert entgegenzunehmen und einem der Konten des Kunden gutzuschreiben. Die Bank behält sich jederzeit vor, ausnahmsweise im Namen des Kunden oder zu Gunsten der Bezeichnung oder der Nummer eines der Konten des Kunden eingegangene Vermögenswerte abzulehnen.

Vorbehaltlich der Annahme der Transaktion durch die Bank stehen Barguthaben, die auf das Konto in der Währung dieses Zahlungskontos überwiesen werden, unmittelbar nach Erhalt zur Verfügung und erhalten ein Wertstellungsdatum.

14. Konteneinheit, Aufrechnung, Geschäftszusammenhang und Sicherheiten

Ist der Kunde alleiniger oder gemeinschaftlicher Kontoinhaber mehrerer Konten oder Unterkonten bei der Bank oder einer ihrer Filialen oder Zweigstellen, bilden diese Konten ungeachtet ihrer Bezeichnung in deren Unterlagen (zum Beispiel: Konto, Unterkonto, Spalte oder Stammnummer) tatsächlich und rechtlich Teile oder Unterkonten eines einzigen und unteilbaren Kontokorrents, unabhängig von der Währung, der Art, der Laufzeit, des Titels oder der Bezeichnung der

verschiedenen Elemente oder Unterkonten. Gegenüber der Bank kann eine Forderung oder Verbindlichkeit erst nach Umrechnung der Salden dieser Elemente oder Unterkonten des Einheitskontos in die nach freiem Ermessen der Bank gewählte(n) Währung(en) geltend gemacht werden. Der Saldo dieses Einheitskontos nach Umrechnung wird durch die einem der Elemente oder Unterkonten des Kontos anhaftenden dinglichen und persönlichen Sicherheiten gesichert. Er ist zusammen mit den Schuldzinsen und den Kosten unverzüglich einforderbar.

Zur Begleichung aller ihrer Ansprüche gegenüber dem Kunden, ungeachtet ihrer Fälligkeiten oder der Währungen, auf die sie lauten, ist die Bank berechtigt, ohne Mahnung oder besondere Zustimmung gegen die Vermögenswerte und Forderungen des Kunden, die sie direkt oder indirekt für Rechnung des Kunden bei der Bank oder an einem anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland hält, ganz oder teilweise aufzurechnen. Im Falle von Pfändungs- oder Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf die verpfändeten Vermögenswerte des Kunden gilt es als ausdrücklich vereinbart, dass alle Verpflichtungen des Kunden als unmittelbar fällig und die Aufrechnung mit den Vermögenswerten des Kunden als vor der Pfändungs- bzw. Sicherungsmaßnahme vorgenommen gelten. Die Bank ist zum Zwecke der Aufrechnung berechtigt, nötigenfalls Termineinlagen sofort fällig zu stellen.

Unbeschadet jeder ihr eingeräumten Sicherheit ist die Bank berechtigt, jederzeit die Bestellung neuer oder die Erhöhung der ihr bereits eingeräumten Sicherheiten zu fordern, um sich gegen alle aufgrund der mit dem Kunden abgewickelten Geschäfte eingegangenen Risiken abzudecken. Versäumt es der Kunde, die so geforderten Sicherheiten innerhalb der ihm mitgeteilten Frist zu bestellen, ist die Bank entsprechend den geltenden Gesetzesbestimmungen berechtigt, die ihr gewährten Sicherheiten zu verwerten.

Sämtliche vom Kunden mit der Bank abgewickelten Geschäfte gelten als miteinander zusammenhängend. Die Bank ist demnach berechtigt, ihre Verpflichtungen nicht zu erfüllen, solange der Kunde es versäumt, allen ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen.

Die Bank hat ein allgemeines Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf alle dem Kunden gehörenden und bei der Bank oder einem Dritten im Namen der Bank für Rechnung und auf Gefahr des Kunden hinterlegten Vermögenswerte und Forderungen.

Der Kunde gewährt der Bank ein erstrangiges Pfandrecht an sämtliche Finanzinstrumente und Edelmetalle, die er gegenwärtig oder zukünftig bei der Bank hinterlegt hat bzw. hinterlegen wird, sowie sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen in welcher Währung auch immer, die unter anderem aus Einlagen (z. B. Termineinlagen, Sparkonto, Girokonto) bei der Bank entstehen können. Die verpfändeten Finanzinstrumente, Edelmetalle und Forderungen dienen als Sicherheit für sämtliche finanziellen Verpflichtungen, die der Kunde gegenwärtig oder zukünftig gegenüber der Bank hat, sei es als Hauptschuld, Zinsen, Provisionen oder Kosten (insbesondere als Folge von Vorauszahlungen, Krediten, Überziehungen, Termingeschäften, Gegenseicherheiten, Ausführung von Anweisungen, Dienstleistungsverträgen oder aus irgendeinem anderen Grund). Die Konten, auf denen die verpfändeten Finanzinstrumente, Edelmetalle und Forderungen verbucht sind, können weiterhin normal genutzt werden und werden nicht sofort gesperrt, wobei die Bank jedoch die Vermögenswerte jederzeit sperren kann, wenn sie der Auffassung ist, dass die Umstände und der Schutz ihrer Rechte eine solche Entscheidung rechtfertigen.

Kommt der Kunde einer fälligen finanziellen Verpflichtung gegenüber der Bank nicht nach, so ist die Bank ermächtigt, die Pfand unmittelbar und ohne weitere Aufforderung gemäß luxemburgischem Recht auf die für sie vorteilhafteste Weise zu verwerten. Insbesondere kann sich die Bank Finanzinstrumente und Edelmetalle vollständig oder teilweise aneignen oder vor oder nach einer Bewertung deren Aneignung durch einen Dritten ihrer Wahl veranlassen, und zwar (i) zum festgelegten Marktpreis, nach Wahl der Bank durch die Bank selbst oder durch einen von der Bank

benannten unabhängigen Experten, wenn die Finanzinstrumente und Edelmetalle nicht zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder auf einem geregelten Markt gehandelt werden, oder (ii) wenn sie zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder auf einem geregelten Markt gehandelt werden, zum Eröffnungskurs auf dem wichtigsten Markt für diese Finanzinstrumente bzw. Edelmetalle am Tag der Aneignung, oder (iii) bei Anteilen oder Aktien an Organismen für gemeinsame Anlagen oder bei Anteilen oder Aktien, die regelmäßig einen Nettoinventarwert veröffentlichen, zum letzten veröffentlichten Nettoinventarwert. Sollte der letzte regelmäßig veröffentlichte Nettoinventarwert ausgesetzt worden sein oder nicht vorliegen, behält sich die Bank das Recht vor, eine Aneignung gemäß den oben unter (i) beschriebenen Verfahren vorzunehmen. Darüber hinaus kann die Bank verpfändete Vermögenswerte durch freihändigen Verkauf oder Verkauf an einer von der Bank ausgewählten Börse verwerten. Die Bank ist auch befugt, ihre Forderungen gegenüber dem Kunden gegen sämtliche verpfändeten Vermögenswerte des Kunden, inklusive der Finanzinstrumente und/oder Edelmetalle, nach deren Bewertung zum Marktpreis am Tag der Aufrechnung aufzurechnen, und zwar nach Wahl der Bank durch die Bank selbst oder durch einen von der Bank benannten unabhängigen Experten. Zur Verwertung des Pfandrechts ist die Bank berechtigt, jederzeit einen Währungswechsel der verpfändeten Vermögenswerte in die Währung der Forderung der Bank vorzunehmen. Die Bank ist berechtigt, auf Kosten des Kunden die notwendigen Formalitäten und Handlungen vorzunehmen (einschließlich aller Mitteilungen, Eintragungen in Register, Indossamente, Bewertungen durch einen Unternehmensprüfer), um die Bestellung und Verwertung des Pfandrechts sicherzustellen.

15. Zinssätze; Referenzindizes; Provisionen, Auslagen, Steuern und sonstige Gebühren

In Ermangelung einer gegenteiligen Sondervereinbarung gelten die folgenden Bestimmungen.

15.1. Zinssätze

Sichtkonten in Euro und Währungen sind vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung nicht zinstragend.

Der Sollzinssatz wird von Rechts wegen ohne Inverzugsetzung auf die Sollsalden angewendet, vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen und unbeschadet der üblichen Abschlusskosten.

Der Sollzinssatz wird von der Bank auf Grundlage der Marktbedingungen unter Anwendung eines Aufschlages von bis zu zehn Prozentpunkten auf den für erstrangige Kreditnehmer geltenden Zinssatz festgelegt. Die vorliegende Bestimmung kann nicht als Berechtigung irgendeiner Art für den Kontoinhaber ausgelegt werden, sein Konto zu überziehen.

Die Bank behält sich vor, den Soll- oder den Habenzinssatz zu ändern, um insbesondere Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen oder vergleichbaren Vorschriften sowie den Gepflogenheiten am Finanzplatz und den Marktbedingungen Rechnung zu tragen, einschließlich solcher, die den Kunden, die Politik der Bank oder die Währungen betreffen. Der Habenzinssatz kann sogar negativ werden, wenn veränderte Bedingungen der Märkte und gegebenenfalls der Zentralbanken dies bedingen.

Sollte der Referenzzinssatz der Bank oder der für Depots der Bank bei einer Zentralbank geltende Habenzinssatz negativ werden, behält sich die Bank das Recht vor, diesen Zinssatz ganz oder teilweise auch auf den Guthabensaldo des Kunden weiterzugeben.

Sie bemüht sich, den Kunden über alle Änderungen in der von ihr als geeignet erachteten Art und Weise zu informieren. Die auf den Konten anfallenden Sollzinsen werden vierteljährlich kapitalisiert.

Im Falle der Nichtzahlung bei Fälligkeit wird der geltende Zinssatz ohne Inverzugssetzung oder Mitteilung als Vertragsstrafe um zwei Prozenteinheiten erhöht.

Bei der Berechnung der Haben- wie auch der Sollzinsen berücksichtigt die Bank Valutadaten, die entsprechend den Bankgepflogenheiten unterschiedlich sein können, je nachdem ob es sich um Bargeldein- oder -auszahlungen handelt.

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt für die Berechnung sowohl der Soll- als auch der Habenzinsen Folgendes: Wenn eine Zinsperiode an einem Tag beginnt, der kein luxemburgischer Bankarbeitstag ist, oder wenn ein Zinszahlungstermin auf einen Tag fällt, der kein luxemburgischer Bankarbeitstag ist, wird der vereinbarte Termin des Beginns oder des Endes der Zinsperiode bzw. der Zinszahlungstermin auf den folgenden luxemburgischen Bankarbeitstag verschoben, sofern dieser im gleichen Kalendermonat ist; andernfalls wird der vereinbarte Termin auf den luxemburgischen Bankarbeitstag davor vorgezogen.

15.2. Referenzzinssatz und sonstige Referenzindizes (Benchmark-Verordnung)

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank im Rahmen bestimmter Dienstleistungen und Produkte, die sie ihren Kunden anbietet, einen Index (nachfolgend ein „Referenzindex“) verwenden kann.

Als Referenzindex wird jeder Index, Referenzindex oder jede Kombination aus Indizes (sowie jeder Index, der diesen Referenzindex ersetzt) bezeichnet, auf den/die bei einem Geschäft oder Teil eines Geschäfts Bezug genommen wird, um einen fälligen Betrag zu bestimmen, egal um welche Art von Referenzindex (Zins-, Wechselkurs- und sonstige Indizes) und um welches Geschäft es sich handelt.

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlament und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung muss die Bank robuste schriftliche Pläne aufstellen, in denen sie die Maßnahmen darlegt, die sie ergreifen würde, wenn ein Referenzindex sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird.

Sie muss sich in der Vertragsbeziehung mit Kunden an diesen Plänen orientieren.

Daher:

- Wenn zwischen der Bank und dem Kunden eine spezifische Vertragsdokumentation über ein Geschäft vereinbart wird, in der auf einen Referenzindex verwiesen wird, werden die Maßnahmen, die ergriffen werden, wenn der Referenzindex sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird, in der spezifischen Vereinbarung übernommen. Die spezifische Vereinbarung und ihre Bedingungen haben Vorrang.
- Wenn keine spezifische Vereinbarung besteht oder falls die spezifische Vereinbarung nicht die Maßnahmen beinhalten sollte, die ergriffen würden, wenn der betreffende Referenzindex sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird, gelten die nachfolgend angegebenen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Diese Bestimmungen gelten für jedes Geschäft oder jeden Teil eines Geschäfts, das/der vereinbart oder zu vereinbaren ist bzw. angelaufen ist oder anlaufen wird, das/der einen Referenzindex umfasst, mit Ausnahme der Geschäfte, die sich ausdrücklich auf eine spezifische Vereinbarung beziehen.

Der Referenzindex wird durch einen neuen Referenzindex (nachfolgend der „Ersatzreferenzindex“) ersetzt, falls der für ein Geschäft eingesetzte Referenzindex:

- von einem Ereignis betroffen ist, das dazu führt, dass die Bank und/oder der Kunde den Referenzindex nach geltenden gesetzlichen Bestimmungen und vergleichbaren Vorschriften nicht zur Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten im Rahmen des Geschäfts verwenden dürfen; und/oder
- abgeschafft wird oder der Verwalter des Referenzindex dessen Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird; und/oder
- nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt und die Wirtschaftsrealität ist, die der Referenzindex messen sollte, oder dies zu einem bestimmten zukünftigen Zeitpunkt nicht mehr sein wird, und wenn diese Repräsentativität nicht wiederhergestellt wird; und/oder
- an einem Tag, an dem eine Berechnung zur Bestimmung der zu zahlenden Beträge erfolgen soll, nicht verfügbar ist; und/oder
- aus zwingenden von der Bank unabhängigen Gründen die von der Bank erhobenen Refinanzierungskosten nicht mehr widerspiegelt oder die Behörden Bestimmungen erlassen, die bewirken können, dass sich der wirtschaftliche, finanzielle und/oder geldpolitische Kontext, der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäfts vorherrscht, erheblich ändert, sodass die Bank und/oder der Kunde die eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllen können; und/oder
- nicht mehr den geltenden Bestimmungen entspricht, insbesondere der Benchmark-Verordnung. Der Referenzindex wird unter anderem vor allem als nicht mehr den geltenden Bestimmungen entsprechend eingestuft:
 - wenn ein für den Referenzindex charakteristischer Parameter sich wesentlich ändert, auch wenn der Referenzindex formell weiterbesteht; und/oder
 - wenn der Referenzindex sich nicht mehr verändert und der ursprünglich variable Referenzindex sich dadurch in einen festen Zinssatz verwandelt, z. B. wenn der Wert des Referenzindex auf die letzte Notierung des Referenzindex festgeschrieben bleibt.

Dieser Ersatzreferenzindex ist im weiteren Verlauf des Geschäfts der neue Referenzindex (oder die neue Berechnungsmethode des Referenzindex), der vom Indexbetreiber, der zuständigen Behörde oder gesetzlich (gegebenenfalls) offiziell bestimmt oder empfohlen wurde, um den betroffenen Referenzindex zu ersetzen.

Wenn kein Ersatzreferenzindex offiziell bestimmt oder empfohlen wird, wird als Ersatzreferenzindex der Index verwendet, den die Bank unter Berücksichtigung der Marktpraktiken nach Treu und Glauben als eine geschäftlich sinnvolle Alternative für den betroffenen Referenzindex betrachtet.

Der Ersatzreferenzindex, der Termin, an dem er in Kraft tritt, und gegebenenfalls ein anderer, übergangsweise verwendeter Ersatzreferenzindex, werden dem Kunden von der Bank mit den vereinbarten Kommunikationsmitteln mitgeteilt und gelten uneingeschränkt.

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, bleiben alle anderen Bestimmungen über das Geschäft gültig.

15.3. Provisionen, Auslagen, Steuern und sonstige Gebühren

Die Bank ist berechtigt, Auslagen, Kosten (insbesondere Verwaltungskosten, gerichtliche oder außergerichtliche Kosten, einschließlich Anwaltskosten, Gerichtsvollzieherkosten oder vergleichbares), Provisionen, Zinsen, Gebühren, Steuern und sonstige Aufwendungen, die ihr selbst entstehen oder die ihr von ihren Korrespondenten oder Dienstleistern im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland in Rechnung gestellt werden und die direkt oder indirekt mit dem Konto bzw. den Konten des Kunden und/oder mit dem vom Kunden bei der Bank deponierten Vermögenswerten verbunden sind, direkt dem Konto des Kunden zu belasten.

Dies gilt auch für die Bearbeitungskosten im Zusammenhang mit der Einreichung und Prüfung eines Antrags auf Hinterlegung, wenn die Bank auf Grundlage der geltenden Gesetzgebung hinsichtlich inaktiver Vermögenswerte unter Androhung eines Bußgeldes verpflichtet ist, die vom Kunden gehaltenen Vermögenswerte bei der Caisse de Consignation in Luxemburg zu hinterlegen.

Der Kunde bevollmächtigt die Bank, den Rückkauf der auf seinem Konto verbuchten rückkaufbaren Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen oder den Verkauf anderer Wertpapiere aller Art in Höhe der vorstehend genannten Auslagen, Kosten (Verwaltungskosten, gerichtliche oder außergerichtliche Kosten, einschließlich Anwaltskosten, Gerichtsvollzieherkosten oder vergleichbares), Provisionen, Zinsen, Gebühren, Steuern und sonstigen Aufwendungen zu beantragen; er bevollmächtigt die Bank, den Rückkauf- bzw. Verkaufserlös der Wertpapiere auf den geschuldeten Betrag anzurechnen, ihn einzubehalten, wenn die Bank den genannten Betrag verauslagt hat, oder ihn andernfalls direkt an den betreffenden Korrespondenten oder Dienstleister weiterzuleiten; eventuell verbleibende Beträge werden dem Girokonto des Kunden gutgeschrieben.

Der Kunde trägt sämtliche Kosten für Korrespondenz, Telekommunikation, Nachforschungen, sowie alle sonstigen Kosten (Verwaltungskosten, gerichtliche oder außergerichtliche Kosten, einschließlich Anwaltskosten, Gerichtsvollzieherkosten oder vergleichbares), die für Rechnung des Kunden oder seiner Erben oder Rechtsnachfolger im Zusammenhang mit dem Konto entstanden sind oder die durch eine Maßnahme oder ein Rechtsverfahren von Seiten Dritter gegen den Kunden oder seine Erben oder Rechtsnachfolger im Zusammenhang mit dem Konto verursacht wurden. Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten (insbesondere Anwaltskosten und Gerichtsvollzieherkosten), die der Bank bei der Führung des Kontos (der Konten) und ihrer Geschäftsbeziehung zum Kunden entstehen, insbesondere für die Nachforschung nach einer neuen Adresse des Kunden oder die einer anderen Kontaktperson, die Beitreibung von Sollsalden, die Eintragung, Bestellung oder Verwertung von Sicherheiten, die Vollstreckung von Sicherungs- oder Beschlagnahmungsmaßnahmen auf dem Konto oder den Beitritt der Bank in einem Rechtsstreit bezüglich des Kontos des Kunden oder die bei der Bank deponierten Vermögenswerte, gehen zu Lasten des Kunden.

Die anderen Kosten werden dem Kunden entsprechend den geltenden Tarifen und der Art der Geschäfte in Rechnung gestellt. Der Kunde bestätigt hiermit, über die Tarife und Kosten für die von der Bank angebotenen Dienstleistungen informiert worden zu sein, und erkennt die in den Gebührenbroschüren, welche ihm durch die Bank ausgehändigt wurden, aufgeführten Tarife an. Die Tarife können durch die Bank geändert werden; die Bank wird den Kunden auf einem ihr angemessen erscheinenden Wege darüber informieren.

Der Kunde verpflichtet sich gegenüber der Bank, seinen steuerlichen Verpflichtungen gegenüber den Behörden des Landes/der Länder nachzukommen, in dem/denen er Steuern schuldet, insbesondere, aber nicht ausschließlich in Bezug auf die bei der Bank hinterlegten und/oder gehaltenen Vermögenswerte.

Die Kontoauszüge gelten als Rechnung. Die Zahlung der genannten Auslagen, Kosten (Verwaltungskosten, gerichtliche oder außergerichtliche Kosten, einschließlich Anwaltskosten, Gerichtsvollzieherkosten oder vergleichbares), Provisionen, Zinsen, Gebühren, Steuern und sonstigen Aufwendungen kann von der Bank auch nach Schließung des Kontos gefordert werden.

Der Kunde verpflichtet sich daher, der Bank alle Beträge (Haupt- und Nebenforderungen) zu erstatten, die diese für Rechnung des Kunden oder zu dessen Vorteil bezahlt hat, und dies ungeachtet eines Widerspruchs oder einer Beschwerde seitens des Kunden.

Die Bank behält sich das Recht vor, die Schließung des Kundenkontos abzulehnen oder aufzuschieben, solange der Kunde die genannten Auslagen, Kosten (insbesondere Verwaltungskosten, gerichtliche oder außergerichtliche Kosten, einschließlich Anwaltskosten,

Gerichtsvollzieherkosten oder vergleichbares), Provisionen, Zinsen, Gebühren, Steuern und sonstige Gebühren, die fällig sind oder (wahrscheinlich) werden, nicht gezahlt hat.

Gemäß dem allgemeinen Pfandrecht und dem Zurückbehaltungsrecht der Bank erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die Bank sämtliche im Rahmen der Pflichten, insbesondere steuerlicher Natur, des Kunden in Luxemburg oder im Ausland geschuldeten oder (wahrscheinlich) anfallenden, auf der Grundlage von Schätzungen berechneten Beträge einbehalten darf. In diesem Zusammenhang bestätigt der Kunde, dass er über die Missbrauchsbekämpfungsmaßnahmen, die in Artikel 201/4 und 202 des belgischen Gesetzbuchs der verschiedenen Gebühren und Steuern (die gelten, sobald ein (Mit-)Kontoinhaber seinen Wohnsitz in Belgien hat) oder in einer anderen Bestimmung, die sie ergänzt oder ersetzt oder eine ähnliche Zielsetzung hat, vorgesehen sind, und bestätigt, dass kein getätigtes oder zu tätiges Geschäft über das Konto einen Steuermisbrauch im Sinne der o. g. Bestimmungen oder einer anderen anwendbaren Bestimmung darstellt.

16. Konten und Guthaben des Kunden

Die Bank macht den Kunden auf die gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Verpflichtungen aufmerksam, denen er persönlich aufgrund seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnsitzlandes oder anderer Anknüpfungspunkte unterliegt. Die steuerliche Behandlung des Kunden durch die Bank hängt von der Situation jedes einzelnen Kunden ab. Eine Veränderung der Situation kann eine unterschiedliche steuerliche Behandlung mit sich bringen. Die Anwendung der Tarife wird im Falle eines Reorganisationsverfahrens, Insolvenzverfahrens, einer Sanierungsmaßnahme, eines Konkurses, einer Insolvenz oder eines ähnlichen Verfahrens, das den Kunden betrifft, nicht ausgesetzt oder beendet. Insbesondere hat der Kunde die für ihn geltenden Steuergesetze zu beachten und sicherzustellen, dass alle Anweisungen und Aufträge, die er der Bank zur Ausführung übermittelt, mit diesen konform sind. Gegebenenfalls hat der Kunde die Hilfe eines Steuerexperten oder -beraters in seinem Wohnsitzland in Anspruch zu nehmen. Die Bank ist in keiner Weise verpflichtet, das Vorliegen von Vorschriften und/oder deren Einhaltung zu überprüfen und übernimmt keinerlei Haftung für den Fall, dass der Kunde versäumen sollte, diese Vorschriften einzuhalten. Der Kunde entlastet die Bank vollständig von jeder Verantwortung für den Fall, dass er seinen persönlichen Verpflichtungen nicht nachkommen sollte. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, alle Kontoauszüge und Unterlagen von der Bank anzufordern, die er benötigt, um seinen steuerlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Die Bank übermittelt dem Kunden periodisch Kontoauszüge sowie eine Bewertung seiner Vermögenswerte auf dem Konto. Diese gelten, vorbehaltlich eines wesentlichen Fehlers, als korrekt und vom Kunden gebilligt, es sei denn Letzterer erhebt schriftlichen Einspruch bei der Bank innerhalb einer Frist von 30 (dreißig) Tagen gerechnet ab Versanddatum des besagten Kontoauszugs.

Der Kunde verzichtet auf den Erhalt von spezifischen Auskünften bezüglich der Ausführungsmodalitäten der grenzüberschreitenden Überweisungen. Für die Bewertungen der Vermögenswerte kann die Bank auf die in der Presse oder von spezialisierten Instituten veröffentlichten Informationen zurückgreifen, ohne hierbei verpflichtet zu sein, diese Informationen zu überprüfen, selbst im Falle einer erheblichen Wertabweichung.

Die Bank kann jederzeit die von ihr begangenen wesentlichen Fehler durch eine einfache Umbuchung berichtigen, wozu sie der Kunde ausdrücklich bevollmächtigt. Falls nach einer solchen Rückbuchung das Konto des Kunden einen Debetsaldo aufweist, werden die Überziehungszinsen automatisch ab dem Datum geschuldet, an dem das Konto tatsächlich ein Debetsaldo aufwies.

17. Auftragshäufung

Reichen die verfügbaren Vermögenswerte nicht aus, um vom Kunden erteilte Aufträge auszuführen, kann die Bank diese Aufträge nach freiem Ermessen ablehnen oder nur teilweise ausführen, ungeachtet des Betrages, der Währung oder des Versand- bzw. Empfangsdatums.

In diesem Fall hat sie die Wahl zwischen den Aufträgen, mit deren Ausführung sie beauftragt wurde.

18. Ausländische Vorschriften, Korrespondenten, Sammeldepotstellen und Clearingsysteme

Die Bank ist berechtigt, die bei ihr in Verwahrung gegebenen Finanzinstrumente auf Rechnung und ausschließliches Risiko des Kunden durch von ihr ausgewählte Korrespondenten, Sammeldepotstellen oder Clearingsysteme in Luxemburg oder im Ausland verwahren zu lassen.

Die Bank informiert den Kunden, der dies akzeptiert, dass die von der Bank ausgewählten Korrespondenten, Sammeldepotstellen oder Clearingsysteme die Finanzinstrumente des Kunden bei Dritten hinterlegen können, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Auswahlkriterien, die nicht unbedingt denen der Bank entsprechen.

Falls in Bezug auf Vermögenswerte, Forderungen oder Ansprüche, die dem Kunden zustehen oder deren Inhaber der Kunde entweder direkt oder über die Bank ist, Korrespondenten der Bank, Sammeldepotstellen oder Clearingsysteme im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland eingeschaltet werden, unterliegen die Rechte des Kunden ebenfalls den beim Korrespondenten, bei den Sammeldepotstellen oder den Clearingsystemen geltenden Gesetzen, Gepflogenheiten, Regeln und Vereinbarungen, gegebenenfalls unter Zuweisung von bestimmten Vorteilen oder Zinszahlungen im Hinblick auf die bei diesen hinterlegten Finanzinstrumenten.

Falls der Kontoinhaber oder einer der Kontoinhaber (i) Anweisungen in Bezug auf das Konto aus den Vereinigten Staaten von Amerika erteilt oder (ii) die Bank anweist, in die Vereinigten Staaten von Amerika die Erträge aus den auf dem Konto hinterlegten Vermögenswerten zu überweisen oder (iii) die Bank anweist, Dokumente in die Vereinigten Staaten zu senden, aus welchen die auf dem Konto getätigten Geschäfte hervorgehen, bestätigt der Kunde hiermit, sich der Tatsache bewusst zu sein, dass die Bank gegebenenfalls verpflichtet ist, (i) eine auf einen Teil oder die Gesamtheit der Erträge anfallende Steuer einzubehalten und (ii) einen Teil oder alle auf dem Konto hinterlegten Wertpapiere unter Einbehaltung einer auf den Erlös aus dem Wertpapierverkauf anfallenden Steuer zu verkaufen.

Die Finanzinstrumente des Kunden können von der Bank auf Sammelkonten bei Dritten gehalten werden, die keine Trennung zwischen den Finanzinstrumenten des Kunden und den Finanzinstrumenten anderer Kunden der Bank, die auf demselben Konto gehalten werden, ermöglichen. Die Hinterlegung von Finanzinstrumenten des Kunden auf Sammelkonten im Ausland unterliegt den örtlichen Regeln. Es ist wahrscheinlich, dass der Kunde keinen persönlichen Herausgabeanspruch im Hinblick auf die derart bei Dritten hinterlegten Finanzinstrumente hat.

Im Falle einer Hinterlegung von Finanzinstrumenten bei Korrespondenten, Sammeldepotstellen oder Clearingsystemen ist die Bank allein für grobes Verschulden bei der Auswahl dieser Dritten verantwortlich. Die Bank übernimmt keinerlei Haftung im Falle von Verlust oder Nichterstattung der Finanzinstrumente in Folge einer Handlung oder einer Unterlassung dieser Korrespondenten, Sammeldepotstellen und Clearingsysteme oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit derselben. Sollten identische, von der Bank auf einem Sammelkonto im Ausland gehaltene Finanzinstrumente der Bank durch einen Dritten in

unzureichender Zahl zurückerstattet werden und nicht den Rückerstattungsansprüchen der Kunden gerecht werden, hat die Bank das Recht, die Ansprüche ihrer Kunden proportional zur tatsächlich erfolgten Rückerstattung der Finanzinstrumente durch diesen Dritten anteilig zu verringern.

Die Bank verwendet bei der Auswahl der Korrespondenten, Sammeldepotstellen oder Clearingsysteme die größte Sorgfalt. Jede Verpflichtung der Bank unterliegt der Bedingung des tatsächlichen Eingangs einer Zahlung oder einer Lieferung durch den Korrespondenten, die Sammeldepotstelle oder das Clearingsystem für Rechnung des Kunden bei der Bank. Die Bank ist berechtigt, automatisch das Konto bzw. die Konten des Kunden mit dem Gegenwert – zuzüglich aller Kosten und Kursdifferenzen – der Vermögenswerte, Forderungen oder Ansprüche des Kunden zu belasten, die sie gezahlt hat und deren Zahlung oder Auslieferung durch den Korrespondenten, die Sammeldepotstelle oder das Clearingsystem sie nicht innerhalb der normalen Fristen erhalten hat.

In allen Fällen kann die Bank sich ihrer Verpflichtungen entledigen, indem sie dem Kunden ihre Rechte gegenüber dem Korrespondenten, der Sammeldepotstelle oder dem Clearingsystem abtritt.

Alle im Zusammenhang mit dem Vorstehenden angewandten bzw. verursachten Auslagen, Provisionen, Gebühren, Steuern und sonstigen Abzüge gehen zu Lasten des Kunden.

19. Archivierung und Nachweis

Die Bank verwahrt ihre Geschäftsbücher, Buchungsbelege, Korrespondenz und Archive in Originalform oder nach ihrem eigenen Ermessen in Form von Aufzeichnungen während einer Höchstdauer von 10 (zehn) Jahren ab dem Ende der Vertragsbeziehungen mit dem Kunden. Im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und vergleichbarer Vorschriften kann die Bank die Daten aus berechtigten und außergewöhnlichen Gründen über den festgelegten Zeitraum hinaus aufbewahren.

Der Kunde, der eine Information oder die Kopie eines Belegs wünscht, muss den entsprechenden Antrag vor Ablauf der zehnjährigen Frist schriftlich bei der Bank stellen. Die Kosten der Nachforschung sind in den Gebührenbrochüren einzusehen und gehen zu Lasten des Kunden.

Die Geschäftsbücher und Dokumente, einschließlich der von der Bank angefertigten Kopien, der mikrographischen Reproduktionen und der EDV-Aufzeichnungen der Bank, werden bis zum Nachweis des Gegenteils durch den Kunden als beweiskräftig angesehen und haben die gleiche Beweiskraft wie das Original, und dies sowohl unabhängig von der Art und dem Betrag des nachzuweisenden Rechtsgeschäfts als auch in zivil- als auch handelsrechtlicher Hinsicht. Bei Kunden, die elektronische Kommunikationsmittel (Telefon, E-Mail, Internet usw.) verwenden, kann dieser Nachweis auch mithilfe dieser Kommunikationsmittel erbracht werden.

Nach Ablauf des festgelegten Zeitraums wird die Bank die Daten nach ihrem eigenen Ermessen löschen oder anonymisieren.

20. Kündigung der Geschäftsbeziehung und Widerrufsrecht

20.1. Kündigung

Im Rahmen der Vereinbarungen zwischen der Bank und dem Kunden, für die keine Laufzeit festgelegt wurde, kann jede der Parteien die gegenseitigen Geschäftsbeziehungen jederzeit ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung beenden, unbeschadet der Verpflichtungen des Kunden gegenüber der Bank zu diesem Datum und laufender Geschäfte.

Bei Verbrauchern ist die Geschäftsbeziehung mit der Bank von unbestimmter Dauer, sofern in einer besonderen Vereinbarung nichts anderes festgelegt wird, und ist die Bank berechtigt, jedes Konto jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Kündigungsfrist von mindestens 2 (zwei) Monaten zu schließen.

Auf jeden Fall kann die Bank, entweder wenn sie nach eigenem Ermessen feststellt, dass die Zahlungsfähigkeit des Kunden beeinträchtigt ist, dass die bestellten Sicherheiten unzureichend sind oder dass die geforderten Sicherheiten nicht bestellt wurden, oder aber wenn sie feststellt, dass ihre Haftung bei Fortsetzung ihrer Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden ausgelöst werden kann oder dass die Geschäfte des Kunden spärlich sind oder gegen die öffentliche Ordnung oder die Politik der Bank zu verstoßen drohen, oder dass der Kunde irgendeine ihm obliegende Pflicht nicht erfüllt hat, die gegenseitigen Geschäftsbeziehungen ohne vorherige Inverzugsetzung mit sofortiger Wirkung beenden.

In einem solchen Fall werden die gegenseitigen Forderungen unverzüglich fällig und die Bestimmungen des Artikels 14 finden Anwendung. Falls die Bank auf Anweisung des Kunden Verpflichtungen eingegangen ist, deren sie sich nicht entledigen kann oder der Kunde Kreditkarteninhaber war oder Wechsel und Schecks ausgestellt hat, muss er einen Betrag bei der Bank in der Währung der Verbindlichkeit und in Höhe ihres Höchstbetrags hinterlegen, der von der Bank nach freiem Ermessen festgelegt wird. Die Hinterlegung bleibt bis zur vollständigen Tilgung der Verbindlichkeit zu Gunsten der Bank verpfändet.

Ab dem Tag der Beendigung der Geschäftsbeziehungen ist es der Bank freigestellt, jegliche Geschäfte auf dem Konto abzulehnen. Ab gleichem Datum tragen die auf dem Kundenkonto im Haben verbuchten Beträge gegebenenfalls keine Zinsen mehr.

Die Bank ist ebenfalls berechtigt, die Salden der Konten in eine oder mehrere Währungen umzurechnen und den daraus resultierenden Saldo dem Kunden durch den von ihr nach freiem Ermessen gewählten Zahlungsmodus zur Verfügung zu stellen. Sie kann insbesondere, ohne je dazu verpflichtet zu sein, beschließen, einen Scheck auf sich selbst oder einen Korrespondenten auszustellen.

Dieser Scheck kann nach Wahl der Bank an die letzte für den Postversand angegebene Adresse oder die letzte bekannte Adresse des Kunden gerichtet werden.

Für andere Vermögenswerte als Geldbeträge gilt die Bank als von all ihren Verpflichtungen befreit, nachdem sie eine Mitteilung in der oben beschriebenen Weise versandt hat, in der sie den Kunden informiert, dass die betreffenden Vermögenswerte bei der Bank oder bei einem der Korrespondenten zu seiner Verfügung stehen.

Ungeachtet einer allgemeinen Kündigung der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden kann die Bank jederzeit aus denselben wie oben aufgezählten Gründen die Rückzahlung der gewährten Kredite fordern, die zu Gunsten des Kunden eingeräumten Bürgschaften und sonstigen Sicherheiten beenden oder Kreditlinien streichen.

20.2. Widerrufsrecht

Bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen oder bei Dienstleistungsverträgen, die nicht den Verbraucherkreditbestimmungen im Sinne des luxemburgischen Verbrauchergesetzbuches unterliegen und die außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen wurden, kann der als Verbraucher handelnde Kunde sein Widerrufsrecht innerhalb einer Frist von 14 (vierzehn) Kalendertagen ausüben und den Vertrag ohne Angabe von Gründen widerrufen,

ohne dass eine Vertragsstrafe anfällt. Die Widerrufsfrist beginnt mit Abschluss des Fernabsatzvertrags oder mit Eingang der vorliegenden und/oder aller anderen vom Verbrauchergesetzbuch geforderten vorvertraglichen Informationen, wenn das Eingangsdatum nach dem Datum des Abschlusses des Fernabsatzvertrags oder des außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrags liegt. Das Widerrufsrecht gilt nicht für Dienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können und auf die die Bank keinerlei Einfluss hat; das Widerrufsrecht erlischt bei Verträgen, die vor Ausübung des Widerrufsrechts auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden bereits vollständig erfüllt wurden. Das Widerrufsrecht kann durch eine unmissverständliche Erklärung ausgeübt werden, die vor Ablauf der Widerrufsfrist per Post, per E-Mail oder jeden anderen dauerhaften Datenträger an die Bank gerichtet wird. Verzichtet der Kunde auf die Ausübung seines Widerrufsrechts, ist er für die vereinbarte Dauer und gemäß den für die betreffenden Dienstleistungen geltenden Bedingungen an den Vertrag gebunden. Sofern der Kunde nicht ausdrücklich etwas anderes wünscht, beginnt die Ausführung der Vertragsleistung erst nach dem Ablauf der Widerrufsfrist. Beginnt die Ausführung der Vertragsleistung auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden bereits während der Widerrufsfrist und übt der Kunde sein Widerrufsrecht nachträglich aus, so ist der Kunde zur Zahlung der tatsächlich erbrachten Dienstleistungen verpflichtet. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen werden dem Kunden alle Beträge zurückerstattet, die dieser in Verbindung mit dem Fernabsatzvertrag vor der Ausübung seines Widerrufsrechts an die Bank gezahlt hat.

21. Haftungsbeschränkungen der Bank

Die Bank haftet nicht für Schäden oder andere Folgen, die aufgrund folgender Umstände oder in Zusammenhang damit entstehen:

- 21.a der Geschäftsunfähigkeit, der Prozessunfähigkeit oder des Ablebens des Kunden, seiner Bevollmächtigten, Erben, Vermächtnisnehmer und Anspruchsberechtigten, solange die Bank nicht schriftlich über ein solches Ereignis informiert wurde;
- 21.b einer verspäteten Beanstandung oder Anfechtung des Kunden;
- 21.c der unrichtigen Bescheinigung durch den Bevollmächtigten eines verstorbenen Kunden in Bezug auf die den Erben des Einlegers erteilte Information über das Bestehen der Vollmacht und der unrichtigen Angabe des Bevollmächtigten im Hinblick auf die Identität der informierten Erben;
- 21.d der Mangel an Authentizität oder an Gültigkeit der Genehmigungen, auf die sich die Unterzeichner, Bevollmächtigten, Organe und Vertreter juristischer Personen sowie die gesetzlichen Vertreter von Geschäftsunfähigen berufen, einschließlich Unternehmen, die sich in Konkurs, in einem gerichtlichen Sanierungsverfahren, in gerichtlicher Liquidation oder in einem anderen vom anwendbaren Recht vorgesehenen Kollektivverfahren befinden;
- 21.e der Unechtheit der Unterschrift auf den der Bank erteilten Anweisungen;
- 21.f der versäumten Vorlage von Schecks und Wechseln innerhalb der erforderlichen Frist und der unterlassenen oder verspäteten Protesterhebung;
- 21.g der Regelwidrigkeit der gerichtlichen und außergerichtlichen Einspruchsverfahren;

- 21.h des Versäumnisses, die geltenden Steuerabzüge vorzunehmen oder ordnungsgemäß vorzunehmen;
- 21.i Ausschlüsse von Quellensteuerermäßigungen und Steuerbefreiungen, die für die Investitionserträge des Kunden gelten;
- 21.j der Wahl eines mit der Ausführung der Kundenaufträge beauftragten Dritten, ganz gleich ob dieser Dritte von dem Kunden, der Bank, einem Korrespondenten, einer Sammeldepotstelle oder einem Clearingsystem gewählt wurde;
- 21.k der Ausführung der Kundenaufträge durch einen von dem Kunden, der Bank, einem Korrespondenten, einer Sammeldepotstelle oder einem Clearingsystem gewählten Dritten;
- 21.l der für die Korrespondenten, Sammeldepotstellen oder Clearingsysteme geltenden Gesetze, Gepflogenheiten, Regeln oder Vereinbarungen oder auf eine künftige Verbindung zwischen dem Kunden und einer ausländischen Behörde zurückzuführenden Bestimmungen;
- 21.m des Unterlassens des Kunden, im Laufe der Geschäftsbeziehungen von der Bank vorgelegte Fragebögen auszufüllen oder ordnungsgemäß auszufüllen, oder die in Artikel 2 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Informationen bereitzustellen und zu aktualisieren, dank derer die Bank die Angemessenheit der gebotenen Dienstleistung oder des auszuführenden Auftrags bewerten kann;
- 21.n des Versäumnisses des Kunden, sich an alle gesetzlichen Bestimmungen oder vergleichbaren Vorschriften seines Wohnsitzlandes oder jedes anderen Gerichtsstands zu halten, insbesondere des Versäumnisses des Kunden, die auf ihn anwendbaren steuerlichen oder sonstigen Bestimmungen zu beachten, die notwendigen Formerfordernisse und Erklärungen abzugeben und darauf zu achten, dass die Anweisungen an die Bank im Einklang mit den Verpflichtungen stehen, denen er unterworfen ist;
- 21.o irgendwelcher in gutem Glauben erteilten, übermittelten oder erhaltenen Geschäftsauskunft; Die Bank hat in Bezug auf ihre Vorschläge oder Empfehlungen von Finanzinstrumenten, die nicht von ihr entwickelt wurden und für die sie alle Anstrengungen unternommen hat, um die notwendigen Informationen zu erhalten, insbesondere auf deren Zielmarkt, lediglich eine Sorgfaltspflicht („obligation de moyens“);
- 21.p einer der Bank nicht anzulastenden versäumten oder verspäteten Lieferung von für Rechnung des Kunden erworbenen Wertpapieren;
- 21.q des Nichterhalts der Mitteilungen der Bank durch den Kunden oder aller anderen sich aus der Berücksichtigung der Kundenanweisungen bezüglich der gestatteten Kommunikationsmittel, des Versands oder Aufbewahrung der Post oder der Bewilligung eines Einsichtsrechts ergebenden Folgen;
- 21.r der Nutzung eines Telekommunikationsmittels wie z. B. Telefon, Telefax oder jedes andere elektronische Kommunikationsmittel oder der Nutzung von Verbindungsmitteln wie dem LuxTrust-Zertifikat „Signing Server“ (Token Classic, LuxTrust Scan oder LuxTrust Mobile), insbesondere im Rahmen von Fernabsatzgeschäften und -beratungen über die E-Banking-Dienste;
- 21.s jedes beliebigen Ereignisses politischer, wirtschaftlicher oder sozialer Art, welches den Betrieb der Bank oder ihrer Korrespondenten im In- und Ausland vollständig oder teilweise zu stören, desorganisieren oder unterbrechen vermag, selbst wenn diese Ereignisse nicht durch höhere Gewalt bedingt sind;
- 21.t jeder Ausführung einer Transaktion im Auftrag des Kunden, wenn die Bank diese Transaktion für den Kunden angesichts seiner Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf den Markt für nicht angemessen hält;
- 21.u jeglicher Offenlegung von Informationen gemäß ihren gesetzlichen Verpflichtungen. In ihren Beziehungen mit dem Kunden haftet die Bank ganz allgemein nur für grobes Verschulden;
- 21.v die Maßnahmen, die der Kunde oder jedweder Dritte auf der Grundlage oder infolge einer Finanzplanungsdienstleistung oder einer anderen von der Bank erbrachten Dienstleistung unternimmt. Insbesondere im Rahmen einer Finanzplanungsdienstleistung trifft die Bank lediglich eine Sorgfaltspflicht;
- 21.w einer Unterlassung, die Informationen zu übermitteln, oder einer falschen oder fehlerhaften Erklärung des Kunden, seiner Vertreter, seiner Bevollmächtigten, seiner Erben, seiner Vermächtnisnehmer und seiner Anspruchsberechtigten.
- 21.x Handlungen oder Unterlassungen Dritter, die vom Kunden beauftragt wurden, Zahlungsaufträge für sein/e Zahlungskonto/-konten bei der Bank zu erteilen oder Informationen über diese/s Konto/Konten einzuholen, sofern in diesem Dokument nichts anderes angegeben ist, sowie die Sperrung des Zugangs zu einem Kundenkonto oder eine ausgebliebene oder verspätete Auskunft über diese Sperrung aufgrund eines unbefugten oder betrügerischen Zugangsversuchs durch einen dieser von dem Kunden beauftragten Dritten, es sei denn, es handelt sich um vorsätzliches Fehlverhalten oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Bank.
- 21.y die Umgehung der IT-Sicherheitsmechanismen durch die Aneignung von Zugangsschlüsseln wie PIN, Passwörter, LuxTrust usw. durch Dritte (Betrug), um Zugang zu den E-Banking-Services der Bank zu erhalten oder Zahlungskarten des Kunden zu verwenden. Wir weisen noch einmal darauf hin, dass die Bank den Kunden niemals bitten wird, seine PIN, seine Passwörter usw. mitzuteilen. Wenn er sie dennoch an Dritte weitergibt oder ein Dritter sie sich durch Arglist (z. B. Phishing) oder Diebstahl aneignet, haftet allein der Kunde.

22. Personenbezogene Daten und Berufsgeheimnis

Im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung mit dem Kunden übernimmt die Bank die Rolle des Verantwortlichen für die Datenverarbeitung und erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten sowie Bank- und Finanzdaten (nachfolgend die „Informationen“) gemäß ihren Grundsätzen zum Schutz personenbezogener Daten (nachfolgend die „Data Privacy Policy“), die integraler Bestandteil der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind (Anlage 2) und auf der Website der Bank unter www.banquedeluxembourg.com zur Verfügung stehen. Kunden, die keinen Internetzugang haben oder die Data Privacy Policy in Papierform erhalten möchten, werden gebeten, ihren persönlichen Berater zu kontaktieren oder sich an die Bank zu wenden.

Die Bank unterliegt dem Berufsgeheimnis und darf die Informationen nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, die Offenlegung der Informationen erfolgt im Einklang mit den geltenden gesetzlichen

Bestimmungen oder wird von diesen vorgeschrieben oder erfolgt auf Anweisung oder mit Zustimmung des Kunden.

Der Kunde ermächtigt die Bank, die sich auf ihn oder sein Konto oder seine Geschäftsbeziehung beziehenden personenbezogenen Daten, die der Bank durch ihn oder für seine Rechnung mitgeteilt wurden, auf jegliche Form von Datenträgern zu führen. Das ordnungsgemäße Funktionieren eines Kontos oder der Geschäftsbeziehungen erfordert vollständige und aktuelle Unterlagen. Die Weigerung des Kunden, der Bank diese Daten mitzuteilen und ein ihr erteiltes Verbot, auf diese technische Datenverarbeitung zurückzugreifen, würde die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit der Bank bzw. die Aufrechterhaltung der mit der Bank bestehenden Geschäftsbeziehungen behindern.

Bei der Erfüllung ihrer Pflichten in Verbindung mit den entsprechenden Verträgen und verbundenen Dienstleistungen oder gemäß gesetzlichen oder regulatorischen Pflichten kann die Bank oder jeder nachstehend angegebene Empfänger von personenbezogenen Daten im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und vergleichbarer Vorschriften personenbezogene Daten an zur selben Unternehmensgruppe wie die Bank gehörende Unternehmen (insbesondere, aber nicht ausschließlich an die Muttergesellschaft), lokale oder ausländische Behörden, Dritte, externe Dienstleister (Outsourcing), Vermittler, Beauftragte, Unterdepotbanken, Zentralverwahrer für Wertpapiere (CSDs) oder jeden anderen Dritten, der nach Anlagen in Wertpapieren oder in anderen, vom Kunden eingeleiteten Transaktionen tätig wird, Dienstleistungen erbringende Versicherungsgesellschaften und jeden anderen Empfänger personenbezogener Daten sowie Subunternehmen, deren Einsatz im Rahmen der Ausführung der Verträge und verbundenen Dienstleistungen erforderlich ist oder einen Mehrwert bringt, weitergeben.

Einem Dienstleister, auf den die Bank bei der Erfüllung ihrer Pflichten in Verbindung mit den entsprechenden Verträgen und verbundenen Dienstleistungen zurückgreift, kann die Bank im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und vergleichbarer Vorschriften gestatten, diese Informationen innerhalb seines Konzerns sowie an seine Subunternehmen oder Beauftragten weiterzugeben, sofern diese Weitergabe für die Erbringung der Dienstleistung notwendig ist oder einen Mehrwert darstellt und sofern der Dienstleister sicherstellt und dafür sorgt, dass die Personen, die die Informationen erhalten, die gleichen Schutz- und Vertraulichkeitsbedingungen einhalten wie er selbst und über geeignete Garantien verfügen.

Der Kunde fordert die Bank ausdrücklich auf, als sein Bevollmächtigter zu handeln und seine Identität oder alle sonstigen Informationen, die als personenbezogene Daten gelten können (u. a. seinen Namen, seine Staatsangehörigkeit, sein Geburtsdatum, seine Anschrift, den ISIN-Code und die Anzahl der Wertpapiere im Portfolio) gegenüber den oben aufgezählten Empfängern offenzulegen, falls einer dieser Beteiligten eine Anfrage gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und vergleichbarer Vorschriften oder aus anderen berechtigten Gründen, die diese Offenlegung rechtfertigen können, stellt. Insbesondere kann die Anfrage gestellt werden, um (i) den Steuerstatus oder andere Status des wirtschaftlichen Berechtigten eines Titels zu ermitteln, (ii) Wertpapiertransaktionen zu überwachen, (iii) die Identität des wirtschaftlichen Berechtigten eines Titels zu ermitteln, oder (iv) im Rahmen der Pflichten in den Bereichen „Know Your Customer“ und Verhinderung der Geldwäsche. Sie wird insbesondere in Rechtsräumen gestellt, in denen solche Auflagen existieren (u. a. Norwegen, Dänemark, Russland, Thailand, Finnland und Island). In einem solchen Fall willigt der Kunde ein, dass die Bank in seinem Namen und unter der Verantwortung und auf Kosten des Kunden im Rahmen dieser erteilten Vollmacht handelt.

In diesem Zusammenhang werden die Informationen, die Gegenstand einer Erhebung, einer Auftragsverarbeitung oder einer Übertragung gemäß der vorliegenden Klausel oder der Data Privacy Policy sind und daher von Dienstleistern oder externen Unterauftragnehmern (nachfolgend der/die „Dienstleister“) oder Empfängern gemäß der

vorliegenden Klausel erhoben oder diesen übermittelt werden können, in der Data Privacy Policy (Anlage 2) angegeben.

Sofern die Offenlegung der Informationen nicht im Einklang mit dem geltenden Gesetz erfolgt oder nicht gesetzlich vorgeschrieben ist oder nicht auf Anweisung oder mit Einwilligung des Kunden erfolgt, untersagt das Berufsgeheimnis der Bank, als Vermittler für die Erhebung und die Übermittlung dieser Informationen an Dritte aufzutreten, soweit dies nicht auf ausdrückliche Anweisung des Kunden erfolgen sollte.

Die Bank kann diese Informationen im Rahmen ihrer gegenüber dem Kunden bestehenden Rechte und Pflichten zu jeglichem Zweck verwenden und weiterleiten, vornehmlich in Bezug auf die Ausführung von Anlagedienstleistungen und/oder von Anweisungen, welche sie im Rahmen von Zahlungsdienstleistungen vom Kunden oder für Rechnung des Kunden erhält. Im Rahmen von Überweisungen von Geldern und Geschäften mit Finanzinstrumenten muss die Bank insbesondere Daten über den Kunden und dessen Transaktionen mit bestimmten Dritten in Luxemburg oder anderen Ländern offenlegen, weil sie an diesen Geschäften beteiligt sind oder weil sie in diesem Zusammenhang Dienstleistungen erbringen (dies sind insbesondere Korrespondenzbanken, Zahlungssystembetreiber, Unterdepotbanken, Börsen, Ausgeber oder Vermittler von Zahlungskarten, Makler und die Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (S.W.I.F.T)).

Ein Kunde, der der Bank einen Zahlungs- oder sonstigen Auftrag erteilt, akzeptiert, dass die für die korrekte Ausführung der Transaktionen erforderlichen Daten verarbeitet werden dürfen, wobei die Empfänger der Daten ihren Sitz in Luxemburg, in- oder außerhalb des EWR und insbesondere in Ländern, in denen das Datenschutzniveau niedriger als im EWR ist, haben können. Die Dienstleister, Unternehmen oder Einrichtungen können gemäß den für sie geltenden Gesetzen und Vorschriften, beispielsweise im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, verpflichtet sein, Informationen an ausländische Behörden oder Dritte weiterzugeben.

Mit der Anweisung des Kunden an die Bank, eine Überweisung oder einen anderen Vorgang durchzuführen, gibt er sein ausdrückliches Einverständnis, dass die für die korrekte Durchführung der Überweisung nötigen Informationen gegebenenfalls innerhalb Luxemburgs oder ins Ausland weitergegeben und außerhalb Luxemburgs sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene verarbeitet sowie dem Empfänger mitgeteilt werden können.

Abweichend vom Berufsgeheimnis weist der Kunde die Bank außerdem bereits gegenwärtig ausdrücklich an, alle Informationen, die von nationalen und ausländischen Behörden oder Stellen angefordert werden, auf oder in Zusammenhang mit Anweisungen des Kunden gemäß den geltenden, auf diese Anweisungen oder deren Durchführung anwendbaren Vorschriften oder Gepflogenheiten, weiterzuleiten. Darüber hinaus erkennt der Kunde an und akzeptiert, dass die Bank gesetzlich verpflichtet ist, bestimmte Informationen über seine gehaltenen Vermögenswerte und/oder vereinnahmten Erträge und/oder Bruttoerlöse von realisierten Veräußerungen und über die Geschäfte mit Finanzinstrumenten, die vom Kunden bei der Bank durchgeführt werden, und/oder ihn betreffende Dokumente gemäß den europäischen Vorschriften und internationalen Abkommen sowie der geltenden nationalen Gesetzgebung des Großherzogtums Luxemburg automatisch oder auf Anfrage an die zuständigen Steuerbehörden, an die zuständigen Aufsichtsbehörden oder auf Anweisung der zuständigen Zivil- oder Strafgerichte zu übermitteln und/oder bestimmte grenzüberschreitende Instrumente, die mindestens ein Kriterium der gesetzlichen Bestimmungen erfüllen, den zuständigen Steuerbehörden anzuzeigen. Hierzu gehört bei in Belgien ansässigen Kunden auch die Übermittlung der sie betreffenden Daten an die zuständigen belgischen Behörden (insbesondere an die zentrale Kontaktstelle), um die gesetzlichen Vorschriften Belgiens einzuhalten.

Um dem Kunden Dienstleistungen optimal und nach hohen Qualitätsstandards zu erbringen, die Rechtsvorschriften zu erfüllen und von qualifizierten Spezialisten angebotene technische Ressourcen zu nutzen, kann die Bank bestimmte Aufgaben, Tätigkeiten oder Dienstleistungen für alle oder einen Teil ihrer Kunden an externe Dienstleister übertragen. Jede Auftragsverarbeitung wird von der Bank gemäß den geltenden gesetzlichen und rechtlichen Auflagen für Auftragsverarbeitungen und auf Grundlage eines Dienstleistungsvertrags eingerichtet und verfolgt.

Der Kunde bevollmächtigt die Bank außerdem, alle notwendigen oder nützlichen Informationen im Rahmen der aufsichtsrechtlichen oder nicht aufsichtsrechtlichen Berichterstattung zu liefern, die die Bank gegenüber der Muttergesellschaft oder anderen Gesellschaften, die Teil der Gruppe sind, der die Bank angehört, vornehmen muss (als Beispiel sei das Vorhandensein eines ausgefallenen oder notleidenden Kredits genannt). Ebenso ermächtigt der Kunde die Bank, alle notwendigen oder nützlichen Informationen mit der Muttergesellschaft oder anderen Unternehmen der Gruppe im Hinblick auf Audits oder ähnliche Inspektionen, die innerhalb der Gruppe durchgeführt werden, auszutauschen.

Darüber hinaus erkennt der Kunde an, dass er darauf hingewiesen wurde, dass die Bank unter den folgenden Bedingungen Daten über den Kunden und das Konto direkt weitergeben kann:

Qualified Intermediary-Regelung

Im Rahmen der Anwendung des Qualified Intermediary (QI)-Abkommens, das die Bank direkt mit den US-Steuerbehörden unterzeichnet hat, handelt die Bank als Qualified Intermediary.

Aufgrund dieses Status kann es sein, dass die Bank Daten über den Kunden und das Konto direkt an die US-Steuerbehörden weitergeben muss.

FATCA-Regelung (geändertes Gesetz vom 24. Juli 2015).

Die Bank hat den Status eines meldepflichtigen ausländischen Finanzinstituts für die Anwendung der FATCA-Regelung. In diesem Rahmen muss sie alle Konten identifizieren und melden, die direkt oder indirekt von Personen gehalten werden, die den Status einer „US-Person“ haben. Diese Meldung erfolgt an die luxemburgischen Steuerbehörden, die ihrerseits die Informationen an die US-Steuerbehörden weiterleiten.

Vorschriften über den Gemeinsamen Meldestandard NCD (oder Common Reporting Standard CRS) (geändertes Gesetz vom 18. Dezember 2015).

Die Bank hat den Status eines meldepflichtigen Finanzinstituts für die Anwendung der NCD-Regelung. In diesem Rahmen muss sie alle Konten identifizieren und melden, die direkt oder indirekt von ihren Kunden gehalten werden, die ihren steuerlichen Wohnsitz in einem Land haben, das dem NCD-Informationsaustausch unterliegt.

Diese durch QI, FATCA und NCD auferlegten Meldepflichten gelten, wenn ein (Mit-)Kontoinhaber und/oder wirtschaftlicher Berechtigter des Kontos von der Bank als meldepflichtige Person („US-Person“, und/oder Person mit steuerlichem Wohnsitz in einem meldepflichtigen Land NCD) identifiziert wurde oder wenn die Bank aufgrund bestimmter Anhaltspunkte davon ausgeht, dass eine dieser Personen eine meldepflichtige Person sein könnte. Im Falle eines Kontos, das von mehreren Kontoinhabern geführt wird, oder eines Kontos, bei dem der/die Inhaber nicht der/die wirtschaftliche/n Berechtigte/n ist/sind, ist der Kunde, dessen Daten gemeldet werden, dafür verantwortlich, die anderen mit dem Konto verbundenen Personen, die keiner Meldepflicht unterliegen, darüber zu informieren, dass die Finanzdaten des Kontos Gegenstand einer solchen Meldung sein können.

Der Kunde, ob (Mit-)Kontoinhaber, wirtschaftlicher Berechtigter von Vermögenswerten, meldepflichtige Person oder nicht, weist die Bank bereits jetzt an, den US-amerikanischen und/oder luxemburgischen Behörden die Informationen über das Konto und/oder den Kunden zu melden, die erforderlich sind, damit die Bank ihren eigenen diesbe-

züglichen Verpflichtungen nachkommen kann. Der Kunde entbindet die Bank von jeglicher diesbezüglicher Haftung.

Der Kunde verpflichtet sich, der Bank alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die diese zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit den oben genannten Vorschriften benötigt.

Der Kunde erkennt an, dass diese Meldepflichten für finanzielle Daten, denen die Bank unterliegt, ihn selbst nicht davon entbinden, seine eigenen steuerlichen Meldeformalitäten im Zusammenhang mit seinem Status als „US-Person“ oder im Zusammenhang mit seinem steuerlichen Wohnsitzland oder jedem anderen Land, in dem er steuerpflichtig ist, zu erledigen.

Die Bank kann Dienstleister insbesondere im Rahmen der folgenden Tätigkeiten mit einem Teil oder allen Aufgaben beauftragen:

- die Verarbeitung der Tätigkeiten in Verbindung mit Zahlungsdiensten und Finanzinstrumenten (z. B. die korrekte Ausführung einer Zahlung oder Transaktion, Verarbeitung von SWIFT-Aufträgen);
- die Verwaltung, Prüfung und Erstellung eines finanziellen, buchhalterischen oder gesetzlich vorgeschriebenen Dokuments wie insbesondere gesetzlicher Mitteilungen an die zuständigen luxemburgischen und ausländischen Behörden (z. B. Transaktionen, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über Finanzinstrumente meldepflichtig sind);
- die Identifizierung des Kunden und die Verwaltung der Kundendaten (z. B. die Prüfung der Identität des Kunden bei der Aufnahme digitaler Geschäftsbeziehungen);
- die regelmäßige Qualitätsprüfung der Dokumente und Kundendaten, einschließlich ihrer Bevollmächtigten oder (gesetzlichen) Vertreter oder wirtschaftlich Berechtigten, insbesondere im Zusammenhang mit den „Know your Customer“-Unterlagen (z. B. Ausweisdokumente, Wohnsitznachweise);
- die Identifizierung von Kunden, die Aktionäre von Unternehmen sind, und die Erleichterung der Ausübung der Stimmrechte dieser Aktionäre;
- die Beratung oder bestimmte Aufgaben im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung;
- die Kontrollen, die Überprüfungen und die Bestätigung der Qualität und der Kohärenz der Ausweisdokumente der Kunden sowie der vom Kunden ausgeführten Transaktionen durch Rückgriff auf einen oder mehrere externe Verwalter von KYC-Unterlagen;
- die Verwaltung und die Wartung von IT-Geräten.

Ein Dienstleister kann bestimmte Aufgaben untervergeben.

Die Dienstleister können eventuell reguliert sein, ihren Sitz (oder Betriebsstandort) in Luxemburg oder im Ausland und in- oder außerhalb der Europäischen Union haben, darunter insbesondere in Luxemburg, Deutschland, Frankreich, den Niederlanden, Belgien, Irland, Indien, den Vereinigten Staaten oder dem Vereinigten Königreich.

Die Dienstleister sind entweder gesetzlich zum Berufsgeheimnis verpflichtet oder werden von der Bank vertraglich zur Einhaltung strenger Vertraulichkeitsregeln verpflichtet.

Um die Vertraulichkeit der Daten und die Achtung der Rechte der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen zu garantieren, kontrolliert die Bank solche Übertragungen in Länder außerhalb der Europäischen Union, um zu gewährleisten, dass diese Übertragungen personenbezogener Daten vollumfänglich den europäischen Anforderungen seit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz personenbezogener Daten entsprechen.

Hiermit willigt der Kunde darin ein und erlaubt der Bank ausdrücklich, im Rahmen von Auftragsverarbeitungen und der Übertragung und Offenlegung von damit zusammenhängenden Informationen auf Dienstleister zurückzugreifen, wobei die für die Bank geltenden gesetzlichen Auflagen einzuhalten sind.

Indem die Bank die Berechtigung erhält, im Rahmen von Auftragsverarbeitungen auf Dienstleister zurückzugreifen, willigt der Kunde hiermit darin ein und akzeptiert, dass:

- die Dienstleister nicht immer den luxemburgischen Bestimmungen über das Berufsgeheimnis unterliegen,
- unter bestimmten Umständen ungeachtet der Verpflichtung zur Vertraulichkeit gesetzlich verpflichtet sein können, Informationen an Dritte oder an Behörden weiterzugeben.

Der Widerruf einer Genehmigung zur Auftragsverarbeitung ist der Bank per Einschreiben mit Empfangsbestätigung zu übermitteln. In diesem Fall behält sich die Bank das Recht vor, die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Eine Beendigung der Geschäftsbeziehung berührt nicht das Recht der Bank, die an die betreffenden Dienstleister für die o. g. Zwecke übermittelten Informationen während der gemäß den Verfahren der Bank und/oder den einschlägigen Gesetzen vorgesehenen Dauer aufzubewahren, um der Bank zu erlauben, ihre gesetzlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, Reklamationen und/oder Rechtsstreitigkeiten abzuwickeln, ihre Interessen zu wahren oder ihre Rechte durchzusetzen und/oder auf Anfragen der Behörden zu antworten.

Der Kunde bestätigt hiermit ausdrücklich, dass er alle Personen, deren Informationen im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung mit der Bank von der Bank verarbeitet werden könnten (beispielsweise die wirtschaftlichen Eigentümer, Aktionäre, Führungskräfte, Verwaltungsratsmitglieder, Mitarbeiter, Kontaktpersonen, Vertreter, Dienstleister, Bevollmächtigte und/oder sonstigen Vertreter), ordnungsgemäß über die Existenz und den Inhalt des vorliegenden Artikels sowie über seine Genehmigung und Anweisung, ihn betreffende Informationen im Rahmen solcher Auftragsverarbeitungen weiterzugeben, informiert hat. Der Kunde bestätigt außerdem, dass er gegebenenfalls ihre Einwilligung zur Weitergabe ihrer Informationen erhalten hat.

Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich, dass er von der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gemäß den im vorliegenden Absatz beschriebenen Modalitäten Kenntnis genommen hat und damit einverstanden ist.

Im Falle einer späteren Änderung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und vergleichbarer Vorschriften erklärt sich der Kunde mit der Aufzeichnung und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zur Einhaltung der ihm obliegenden neuen Pflichten einverstanden.

23. Änderung und Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bank kann die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die geltenden Tarife jederzeit ändern. Die Bank informiert den Kunden über diese Änderungen durch schriftliche Mitteilung, die in jeder Form übermittelt werden kann, einschließlich durch die Angabe auf einer Internetseite.

Die Änderungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der geltenden Tarife treten in Kraft:

- sofort oder an dem in der Mitteilung angegebenen Datum, wenn diese Änderungen Haben- oder Sollzinsen, veränderte gesetzliche Bestimmungen oder vergleichbare Vorschriften oder Änderungen der Gepflogenheiten am Finanzplatz, der Marktlage bzw. der Politik der Bank betreffen;
- vorbehaltlich des folgenden Punktes, 30 (dreißig) Tage nach der Mitteilung, wenn die Änderungen vertragliche Bestimmungen betreffen. Diese Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde gegen sie nicht schriftlich widerspricht. Ein Widerspruch muss der Bank innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Versand der Mitteilung zugehen.

- 2 (zwei) Monate nach der Mitteilung von Änderungen, die Bestimmungen in Bezug auf Zahlungsdienste betreffen, an den Verbraucher. Die Änderungen gelten als vom Kunden angenommen, wenn dieser nicht vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungen seinen Widerspruch mitgeteilt hat. Sollte der Kunde diesen Änderungen widersprechen, sind die Vertragsparteien berechtigt, ihre Geschäftsbeziehung oder das von den Änderungen betroffene Produkt bzw. die Dienstleistung schriftlich aufzukündigen. Diese Kündigung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, gebührenfrei und mit sofortiger Wirkung.

Die Nichtigkeit oder Nichtanwendbarkeit einer der Klauseln der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen beeinträchtigt nicht die Gültigkeit der übrigen Klauseln, die weiter anwendbar bleiben. Der Kunde kann jederzeit verlangen, die zum Zeitpunkt der Anforderung geltende Version der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Papierform oder auf elektronischem Wege zu erhalten.

24. Erfüllungsort der Verpflichtungen

Vorbehaltlich ausdrücklicher gegenseitiger Vereinbarung gilt der Sitz der Bank in Luxemburg als Erfüllungsort der Verpflichtungen der Bank gegenüber dem Kunden und der des Kunden gegenüber der Bank.

25. Aufzeichnung der Telefongespräche

Gemäß der geltenden Gesetzgebung und den geltenden Vorschriften erkennt der Kunde an und akzeptiert, dass die Bank Gesprächsprotokolle, Telefongespräche und elektronische Kommunikation in Verbindung mit jeder von der Bank für Rechnung des Kunden erbrachten Dienstleistung, Aktivität und Transaktion aufzeichnet und aufbewahrt.

Der Kunde hat die Möglichkeit, auf schriftliche Anfrage bei der Bank unter Angabe des Datums und der genauen Uhrzeit der Aufzeichnung und zu den geltenden Gebührenkonditionen eine Kopie der ihn betreffenden Aufzeichnung zu erhalten.

Die Bank kann diese Aufzeichnungen gemäß den geltenden Vorschriften höchstens zehn Jahre aufbewahren. Im Fall eines Rechtsstreits gelten die Aufzeichnungen als Beweismittel, insbesondere als Nachweis von Transaktionen oder Mitteilungen aller Art.

Die Nichtaufzeichnung oder Nichtaufbewahrung kann jedoch vom Kunden der Bank gegenüber nicht geltend gemacht werden.

Für weitere Informationen zu diesem Thema ist die Data Privacy Policy auf der Website der Bank abrufbar: www.banquedeluxembourg.com. Kunden, die keinen Internetzugang haben oder dieses Informationsblatt in Papierform erhalten möchten, werden gebeten, ihren persönlichen Berater zu kontaktieren oder sich an die Bank zu wenden.

26. Vertraulichkeit der Auskünfte

Jede Auskunft bezüglich des Kundenkontos und der damit verbundenen Geschäfte wird von der Bank streng vertraulich behandelt, vorbehaltlich der in Artikel 22 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Bestimmungen. Mit Ausnahme gegenseitiger gesetzlicher Bestimmungen wird eine solche Auskunft von der Bank nur dem Kunden gegenüber oder entsprechend seiner Anweisungen preisgegeben.

Um diese Vertraulichkeit zu gewährleisten, behält sich die Bank vor, erbetene Auskünfte nicht preiszugeben, es sei denn, der die Auskunft Erfragende oder der Auskunftsempfänger hat einen Anspruch auf eine solche Information.

Außer im Falle groben Verschuldens ihrerseits übernimmt die Bank in Bezug auf die Wahrung der Vertraulichkeit der Auskünfte über das Konto keinerlei Haftung gegenüber dem Kunden.

27. Termineinlagen (TE) und Fremdwährungskonten

Termineinlagen (TE)

Eine TE ist eine Anlage von Barmitteln zu einem festen und garantierten Zinssatz, der auf Jahresbasis ausgedrückt wird, und mit fester Laufzeit sowie einer Kapitalrückzahlung zu einem Fälligkeitstermin, der zum Zeitpunkt des Abschlusses festgelegt wird. Der als TE angelegte Betrag bleibt bis zur Fälligkeit gesperrt.

Die verfügbaren Standardeigenschaften wie die angebotenen Währungen, der Mindestbetrag, die Berechnungsgrundlage für Zinsen und die Häufigkeit der Zinszahlungen sind in den von der Bank ausgehändigten Gebührenbroschüren enthalten.

Die TE sind Gegenstand von Sonderbedingungen („Sonderbedingungen TE“), die wesentlicher Bestandteil der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind (Anlage 4). Die jüngste Fassung der Sonderbedingungen TE steht auf der Website der Bank www.banquedeluxembourg.com zur Verfügung und kann dort eingesehen werden.

Kunden, die keinen Internet-Zugang haben oder diese Sonderbedingungen TE in Papierform erhalten möchten, werden gebeten, ihren persönlichen Berater zu kontaktieren oder sich an die Bank zu wenden. Mit dem Abschluss einer TE erklärt der Kunde, dass er über die Sonderbedingungen TE informiert wurde und ihnen zustimmt.

Fremdwährungskonten

Die Bank führt die auf Fremdwährungen lautenden Vermögenswerte für Rechnung des Kunden bei Korrespondenten, Sammeldepotstellen oder Clearingsystemen entweder im Land der entsprechenden Währung oder anderswo. Diese Vermögenswerte unterliegen den im Land des Korrespondenten, der Sammeldepotstelle, des Clearingsystems oder in Drittländern geltenden Steuern, Beschränkungen, Abzügen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen oder vergleichbaren Vorschriften, sowie den Risiken von Ereignissen höherer Gewalt, Aufständen, Kriegen oder anderen bankfremden Vorkommnissen, deren wirtschaftliche oder rechtliche Folgen zu Lasten des Kunden gehen.

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 14 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Konteneinheit und die Aufrechnung erfüllt die Bank ihre Verpflichtungen in der Währung, auf die das Konto lautet. Der Kunde kann die Rückzahlung der Vermögenswerte nicht in einer anderen Währung fordern als derjenigen, auf die diese Vermögenswerte lauten, unbeschadet eventuell anwendbarer Währungsvorschriften.

Im Falle der Nichtverfügbarkeit der betreffenden Währung kann die Bank, ohne je dazu verpflichtet zu sein, die Gelder in entsprechender Höhe in nationaler Währung zur Verfügung stellen, wobei alle Verluste und Kosten, insbesondere die Wechselgebühren zu Lasten des Kunden gehen.

Die Bank erfüllt rechtsverbindlich ihre aus Fremdwährungskonten hervorgehenden Verpflichtungen, indem sie Soll- oder Habenbuchungen im Land der entsprechenden Währung bei einer Korrespondenzbank oder bei der vom Kunden bestimmten Bank vornimmt. In jedem Fall trägt der Kunde das Risiko der Zahlungsunfähigkeit dieser Bank.

28. Soll- und Habenbuchungen von Fremdwährungsbeträgen

Die Bank kann irgendeines der Konten oder Unterkonten des Kunden entweder gutschreiben oder belasten und gegebenenfalls sogar ein neues Konto oder Unterkonto eröffnen, sofern der Kunde kein Konto in der Währung des Geschäftes besitzt oder das Guthaben in der Währung des Geschäftes unzureichend ist.

29. Edelmetallkonten

Sofern nicht ausdrücklich durch die Bank genehmigt, sind Edelmetalldepots bei der Bank nicht zulässig.

Gegebenenfalls erfolgt die Verwahrung von Edelmetallen entweder in physischer Form oder über ein Metallkonto, wobei sich der physische Kauf von Edelmetallen auf Gold beschränkt.

Bei Edelmetallgeschäften muss in jeder vom Kunden an die Bank übermittelten Anweisung genau angegeben werden, ob die auszuführende Transaktion physischer oder buchhalterischer Natur ist.

Das physische Angebot ist auf den Kauf, den Verkauf oder die Entnahme von in den Tresorräumen der Bank hinterlegten Edelmetallen beschränkt. Die Einzahlung von Edelmetallen zum Verkauf oder zugunsten eines Depots wird nicht akzeptiert.

Folgende Produkte können über die Bank als Vermittler in physischem Gold erworben werden: Goldbarren mit einem Gewicht von 1 kg, 500 g, 250 g oder 100 g sowie 1 Unze Krügerand. Die Bank behält sich das Recht vor, ihr Angebot ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden zu ändern.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass Edelmetalle gleicher Art und handelsüblicher Qualität nach Überprüfung und Kontrolle als fungibel erachtet und in fungibler Verwahrung gehalten werden, d. h. dass jede in den Tresorräumen der Bank hinterlegte Einheit, unabhängig davon, ob es sich um eine Münze oder einen Barren handelt, als identisch und austauschbar mit einer anderen Einheit desselben Gewichts und derselben Reinheit erachtet wird. Folglich ist die Bank gegenüber dem Kunden lediglich zur Rückgabe von Edelmetallen gleicher Art und handelsüblicher Qualität verpflichtet.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank sich nach eigenem Ermessen das Recht vorbehält:

- zu entscheiden, ob sie akzeptiert, dass die Edelmetalle physisch in einem Tresorraum der Bank verwahrt werden; und
- die fungiblen Edelmetalle an Unterdepotbanken im Großherzogtum Luxemburg zu übertragen.

Der Kunde erkennt an, dass die Bank das Recht hat, sich aus ihrer Verpflichtung zur Rückerstattung von Edelmetallen zu befreien, insbesondere durch die physische Auslieferung auf Kosten des Kunden an eine andere von ihm bezeichnete Bank (die Gebühren sind auf Anfrage erhältlich). Falls der Kunde seine Position verkaufen möchte, gelten gemäß den festgelegten Gebührenkonditionen der Bank zusätzliche Gebühren und ist die Zahlung einer Liquidationsprämie für die Lieferung an eine Gegenpartei der Bank, welche die Transaktion ausführt, erforderlich. Die Bank ist nicht verantwortlich für den Fall, dass der Verkauf von Edelmetallen, die zuvor für Rechnung des Kunden in den Tresorräumen der Bank deponiert waren, von der Gegenpartei der Bank aufgrund einer bis dato nicht erkannten Unregelmäßigkeit abgelehnt wird.

Der Kunde muss Abhebungen und Überweisungen von Edelmetallen begründen.

Bei Geschäften mit Edelmetallkonten werden die Metallmengen einem auf den Namen des Kunden in den Geschäftsbüchern eröffneten Edelmetallkonto der Bank gutgeschrieben oder belastet. Der Kunde besitzt dann gegenüber der Bank einen Anspruch auf Lieferung des Saldos der verbuchten Mengen. Jede Edelmetallposition, die der Kunde bei der Bank auf einem Edelmetallkonto hält und die bei einer dritten Partei hinterlegt ist, kann jederzeit zu den üblichen Marktbedingungen verkauft oder an eine andere Bank übertragen werden, nicht jedoch physisch geliefert werden. Dem Kunden können somit für die beiden Geschäfte Gebühren berechnet werden. Ein Edelmetallkonto bei der Bank ist mit einem Liquiditätskonto vergleichbar.

Bei physischen Auslieferungen erhebt die Bank Kosten in Höhe der geltenden Tarife. Eventuelle Gebühren und die Kosten der Korrespondenten im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland gehen zu Lasten des Kunden.

Die Bank verpflichtet sich, die Bestimmungen der EU-Verordnung 2017/821 zur Festlegung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette für EU-Importeure, die Zinn, Tantal und Wolfram, deren Erze und Gold aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten einführen, in der jeweils geltenden Fassung sowie alle nationalen, europäischen oder internationalen Gesetze, Gepflogenheiten, Empfehlungen und Regeln zum selben Thema (nachstehend die „Beschaffungsvorschriften“) einzuhalten.

Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass die Bank die Beschaffungsvorschriften anwendet, wenn :

- der Kunde Edelmetalle über die Bank oder unter Einschaltung einer dritten Partei kauft oder verkauft;
- der Kunde die Edelmetalle entweder auf seinem Edelmetallkonto bei der Bank oder physisch im Rahmen eines Kaufs in den Tresorräumen der Bank hinterlegt.

30. Börsennotierte Derivate (ETD)

Die Bestimmungen dieses Artikels finden Anwendung, sofern der Kunde beabsichtigt, über die Bank in Termingeschäfte, Optionen, Terminkontrakte auf Finanzinstrumente, Währungen, Edelmetalle, Rohstoffe, Indizes und andere Finanzinstrumente sowie Finanzinstrumente im Sinne der MiFID-II-Vorschriften zu investieren (die „Kontrakte“) oder Anlagedienstleistungen mit Bezug auf diese Kontrakte in Anspruch zu nehmen.

Diese Kontrakte unterliegen den für die entsprechenden Märkte und Börsen geltenden bzw. von Fachverbänden erarbeiteten Gesetzen und Vorschriften, Gebräuchen, Gepflogenheiten und anderen Richtlinien.

Der Kunde, der beabsichtigt, über die Bank, aber auf eigene Rechnung und auf eigene Gefahr, Kontrakte zu schließen, gegebenenfalls unter Einbindung der Praktiken oder Techniken, die der Markt in Bezug auf die erwähnten Instrumente entwickelt hat bzw. entwickeln wird, erklärt hiermit, sich folgender Tatsachen bewusst zu sein:

- **des hohen Risikogrades und der Volatilität, die mit solchen Geschäften verbunden sind, und übernimmt hierfür die volle Verantwortung. Der Kunde ist sich der Hebelwirkung dieser Instrumente bewusst, welche nicht nur zu wesentlichen Gewinnen, sondern ebenfalls zu bedeutenden Verlusten führen kann.** Er kann schlimmstenfalls nicht nur seinen Anlagebetrag, sondern zusätzlich eingezahlte Beträge verlieren. Sollte der Kontrakt mit Verlust liquidiert oder nicht bis Ende der Laufzeit gehalten werden, trägt der Kunde zusätzlich die daraus entstehenden Kosten. Generell nimmt er zur Kenntnis und akzeptiert, dass er schlimmstenfalls mehr als die Summe seiner Anlagen verlieren kann;
- **der Tatsache, dass ausschließlich solche Kunden, die über die notwendigen Kenntnisse der Finanzmärkte verfügen und sich in einer gesunden finanziellen Lage befinden, Kontrakte auf diesen Märkten eingehen sollten.** Die auf diese Weise abgeschlossenen Kontrakte unterliegen den „Regeln und Gepflogenheiten“ sowie anderen Vorschriften der Börsen und Märkte, an denen die Kontrakte gehandelt werden. Der Kunde bestätigt, dass er diese „Regeln und Gepflogenheiten“ sowie die Bestimmungen und Bedingungen der Börsen und Märkte, an denen die Kontrakte gehandelt werden, kennt.

Der Kunde ist sich insbesondere darüber bewusst, dass es sich unter besonderen Marktbedingungen schwierig wenn nicht sogar unmöglich erweisen kann, Positionen zu liquidieren, insbesondere nimmt er zur Kenntnis:

- dass bei Erteilung von „stop loss orders“ oder „limit orders“ keineswegs gewährleistet ist, dass die Position mit einem bestimmten Verlust liquidiert werden kann und das Risiko insofern begrenzt ist. Außergewöhnliche Bedingungen auf dem Markt können die Ausführung von solchen Aufträgen unmöglich machen;

- dass eine „Spread-Position“ nicht unbedingt ein geringeres Risiko als eine „Long-Position“ oder eine „Short-Position“ birgt.

Alle diese Anlagen werden zu Gunsten und auf ausschließliches Risiko des Kunden getätigt, der die Bank formell von jeder Haftung befreit, außer im Falle eines groben Verschuldens ihrerseits im Zusammenhang mit der Ausführung oder Nichtausführung der ihr vom Kunden erteilten Aufträge. Ebenso befreit er die Bank ausdrücklich von jeder Haftung bezüglich der Qualität und der Performance aller durch ihn zum Zeitpunkt der Eröffnung des Kontos oder im Nachhinein an die Bank übertragenen Vermögenswerte und Anlagen.

Die Bank führt die rechtzeitig vom Kunden erteilten Aufträge gemäß den an den Börsen oder Märkten, auf denen diese Kontrakte gehandelt werden, geltenden Gepflogenheiten aus. Der Kunde ist sich dessen bewusst, dass die Bank möglicherweise keinen unmittelbaren Zugang zu den verschiedenen Märkten hat, auf denen die Kontrakte gehandelt werden, und die Dienste von Börsenmaklern, Verwahrstellen, Korrespondenten oder sonstigen Vermittlern in Anspruch nehmen muss, die gegebenenfalls eigens für dieses Geschäft gewählt worden sind. Der Kunde befreit die Bank formell und ausdrücklich von der Überwachung der Kontrakte und erwartet von ihr keinerlei Beratung bezüglich der Aufrechterhaltung, des Verkaufs und der Deckung der Kontrakte oder eines eventuellen Nachtrags.

Die Bank behält sich vor, Aufträge des Kunden für gewisse Märkte und Börsen oder bestimmte Arten von Kontrakten nicht anzunehmen, wobei sie den Kunden darüber informieren muss. Die Bank kann auf keinen Fall für unmittelbar oder mittelbar aus dieser Ablehnung entstehende Schäden haftbar gemacht werden.

Der Kunde muss die im Hinblick auf die ordnungsgemäße Erfüllung der Kontrakte von der Bank geforderten und festgelegten Sicherheiten bestellen. Für die Bewertung der vom Kunden zu bestellenden Sicherheiten ist die Gesamtheit der Verbindlichkeiten des Kunden maßgebend.

Der Kunde verpflichtet sich, für die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der vereinbarten Sicherheiten zu sorgen, deren Betrag jederzeit der durch die Bank geforderten Sicherheit entsprechen muss. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden im Falle von unzureichenden Sicherheiten formell oder auf andere Weise zu benachrichtigen. Im Falle eines Zweifels bezüglich der ausreichenden Höhe der Sicherheit muss sich der Kunde bei der Bank erkundigen.

Die Bank behält sich vor, die vereinbarten Sicherheiten jederzeit und ohne vorherige Mitteilung zu ändern und folglich zusätzliche Sicherheiten zu fordern. Stellt der Kunde nicht innerhalb der ihm von der Bank gesetzten Frist die von ihr geforderten zusätzlichen Sicherheiten, ist die Bank berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, unverzüglich oder zu jedem ihr genehmen späteren Zeitpunkt die zur Wiederherstellung der notwendigen Deckung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. In diesem Fall behält sich die Bank das Recht vor, die geschlossenen Kontrakte vollständig oder teilweise aufzulösen und zu liquidieren oder bestellte Sicherheiten zu verwerten.

Der Bank steht es hierbei frei, die aufzulösenden Kontrakte und die zu verwertenden Sicherheiten zu bestimmen. Ist die Bank aus diesem Grund verpflichtet, die Positionen vollständig oder teilweise zu liquidieren, kann sie auf keinen Fall für die nachteiligen Folgen dieser Geschäfte haftbar gemacht werden.

Falls gleichzeitig mehrere Verträge oder gedeckte Kredite bestehen, ist die Gesamtheit der Position für die Bewertung der vom Kunden ergänzend zu leistenden Sicherheiten maßgebend. Die Bank kann nach eigenem Ermessen beschließen, dass für bestimmte Kontrakte

unzureichende Sicherheiten durch überschüssige Sicherheiten aus anderen Verträgen ausgeglichen werden können.

Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass der Bank alle Aufträge in Bezug auf fällig werdende Terminkontrakte in einer Art und Weise und innerhalb einer Frist übermittelt werden, die es ihr gestattet, sie in den geforderten Fristen auszuführen.

In Ermangelung gegenteiliger rechtzeitiger Anweisungen des Kunden kündigt die Bank die Kontrakte unter den in den betreffenden Kontrakten vorgesehenen Bedingungen. Sofern die Kontrakte oder die Gepflogenheiten an den Börsen oder Märkten, an denen die Kontrakte gehandelt werden, ein „Cash Settlement“ vorsehen, kann die Bank bei Kontraktende die Liquidierung der Kontrakte mittels Aufrechnung veranlassen.

Der Kunde ist sich dessen bewusst, dass der letzte Ausübungstag von Optionsrechten („Call oder Put“) der verschiedenen Derivate je nach Emittent variiert und von der Verwahrstelle abhängt. Er bestätigt, dass er sich für jedes Geschäft über den letzten Ausübungstag informieren wird. Die Aufträge zur Ausübung einer Option („Call oder Put“) sind unwiderruflich und müssen der Bank vom Kunden spätestens um zwölf Uhr am Ausübungstag erteilt werden.

Bei Fälligkeit gelten die strikt am Geld („at the money“) und aus dem Geld („out of the money“) (d. h. ohne inneren Wert der Option) erworbenen Optionen als aufgegeben, soweit keine gegenteiligen Anweisungen des Kunden innerhalb der vorgesehenen Fristen erfolgen. Vorbehaltlich gegenteiliger Anweisungen des Kunden innerhalb der vorgesehenen Fristen können bei Fälligkeit die im Geld („in the money“) (d. h. mit einem inneren Wert der Option) erworbenen Optionen automatisch ausgeübt werden.

Im Falle der Ausübung einer Option erfolgt die Auswahl des Kunden, der Optionen verkauft hat, unter den Verkäufern von Optionskontrakten derselben Serie durch ein Auslosungssystem der Börse oder ein anderes System gemäß den an der Börse oder den entsprechenden Märkten geltenden Regeln. Die Bank teilt die Ausübung der Option unter ihren Kunden nach der Methode „First in, first out“ zu. Der Kunde nimmt die Tatsache zur Kenntnis, dass die Bank oft erst einige Tage nach Fälligkeit von ihren Korrespondenten über die Ausübung einer durch ihre Vermittlung ausgegebenen Option benachrichtigt wird. Der Kunde verpflichtet sich demnach, die ihm innerhalb von 7 (sieben) Arbeitstagen nach Fälligkeit mitgeteilte Ausübung nicht anzufechten.

Die Optionskontrakte auf Indizes werden durch die Barzahlung der Differenz zwischen dem Börsenabrechnungskurs am Verfalltag und dem Ausübungspreis abgewickelt. Die anderen ausgeübten Optionskontrakte werden durch einen Kauf bzw. Verkauf auf dem Markt des zugrundeliegenden Basiswertes zum Ausübungspreis abgewickelt. Falls der Kunde die zugrundeliegenden Basiswerte nicht im Bestand hat oder nicht rechtzeitig geliefert haben sollte, kauft die Bank automatisch für Rechnung des Kunden die zu liefernden zugrundeliegenden Basiswerte, wozu sie der Kunde hiermit ausdrücklich ermächtigt.

Sollten die vorstehend beschriebenen Regeln aufgrund von Änderungen der für die betreffenden Kontrakte geltenden Gepflogenheiten oder der von dem einen oder anderen Markt angewandten Regeln geändert werden, bilden die neuen Regeln entsprechend mutatis mutandis einen Bestandteil der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auch wenn keine formelle Änderung vorliegt, ohne dass allerdings die Pflichten oder die Haftung der Bank dadurch ausgeweitet werden.

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (die „EMIR-Verordnung“) und der MiFID II-Richtlinie, insbesondere der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2154 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 durch technische Regulierungsstandards für indirekte Clearingvereinbarungen, ist die Bank an bestimmte Verpflichtungen gebunden, wenn sie über eine zentrale Gegenpartei der EU folgende Dienstleistungen erbringt:

- direkte Clearingdienstleistungen in Bezug auf Derivate als Clearingmitglied („direkte Clearingdienstleistungen“); und/oder
- indirekte Clearingdienstleistungen in Bezug auf Derivate als Clearingmitglied („indirekte Clearingdienstleistungen“).

Bei Erbringung dieser Dienstleistungen muss die Bank insbesondere:

- dem Kunden die Wahl zwischen mehreren Kontostrukturen bieten, die verschiedenen Trennungsgraden entsprechen;
- das Schutzniveau und die verschiedenen mit den Trennungsgraden verbundenen Kosten offenlegen;
- die wichtigsten, vor allem juristischen, Implikationen der verschiedenen Trennungsgrade erläutern;
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, gemäß denen die direkten/indirekten Clearingdienstleistungen erbracht werden, öffentlich kommunizieren.

Im Hinblick auf direkte Clearingdienstleistungen können die folgenden Trennungsgrade angeboten werden:

1. ein Netto-Omnibus-Kundenkonto (auch „Net Omnibus Segregated Account“ oder „NOSA“); oder
2. ein Brutto-Omnibus-Kundenkonto (auch „Gross Omnibus Segregated Account“ oder „GOSA“); oder
3. ein Einzelkunden-Konto (auch „Individual Segregated Account“ oder „ISA“).

Hinsichtlich indirekter Clearingdienstleistungen können die folgenden Trennungsgrade angeboten werden:

1. NOSA; oder
2. GOSA.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das Konto des Typs NOSA dem aktuell angewandten Trennungsgrad entspricht, wenn der Kunde Kontrakte über die Bank abwickelt und diese in Verbindung mit diesen Kontrakten eine direkte/indirekte Clearingdienstleistung erbringt.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen und dem Kunden insbesondere die Möglichkeit zur Information über die Schutzniveaus und die Risiken und Kosten in Verbindung mit den verschiedenen Trennungsgraden zu bieten, sowie um ihm bei der Entscheidung zu helfen, ob er Schritte zur Auswahl einer anderen als der aktuell eingesetzten Kontostruktur unternehmen möchte, hat die Bank verschiedene Informationsunterlagen für den Kunden vorbereitet und diesem zur Verfügung gestellt.

Diese Unterlagen umfassen das Angebotsdokument, in dem alle mit dem jeweiligen Trennungsgrad verbundenen Kosten aufgeführt werden, das auszufüllende Dokument für den Fall, dass der Kunde die Kontostruktur ändern möchte, Informationsblätter zu den wichtigsten mit jedem Trennungsgrad einhergehenden Implikationen (Schutz, Risiken, etwaige Zahlungsunfähigkeit und weitere zu berücksichtigende Faktoren), sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, gemäß denen die Bank die direkte Clearingdienstleistung oder die indirekte Clearingdienstleistung erbringt.

Diese Unterlagen sind öffentlich verfügbar und auf der Website der Bank erhältlich: www.banquedeluxembourg.com

Kunden, die keinen Zugang zum Internet haben oder diese Dokumente in Papierform erhalten möchten, werden gebeten, ihren persönlichen Berater zu kontaktieren oder sich an die Bank zu wenden.

31. Depots von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten

Die Bank ist berechtigt, die hinterlegten Wertpapiere für Rechnung und auf ausschließliches Risiko des Kunden bei von ihr in Luxemburg oder im Ausland ausgewählten Korrespondenten, Sammeldepotstellen oder Clearingsystemen verwahren zu lassen. In diesem Fall ist

die Bank nur für grobes Verschulden bei der Wahl dieses Dritten haftbar.

Die Rechte des Kunden werden durch die für die Hinterlegung bei Korrespondenten, Sammeldepotstellen oder Clearingsystemen geltenden Gesetze, Vereinbarungen und Gepflogenheiten bestimmt.

Nach der Hinterlegung der Finanzinstrumente übernimmt die Bank die Abtrennung der Kupons, die Überprüfung der Auslosungen, den Umtausch und die Verlängerung von Finanzinstrumenten, die Kapitalrückzahlungen und -erhöhungen und ähnliche Geschäftsvorgänge, soweit diese Vorgänge ausreichend veröffentlicht wurden. Die Bank übermittelt dem Kunden die erhaltenen Informationen zu wertpapierbezogenen Vorkommnissen, die der Kunde über die E-Banking-Dienste einsehen kann, wobei die entsprechenden Aufträge gemäß den Zugangs- und Nutzungsbedingungen für die E-Banking-Dienste auf elektronischem Wege übermittelt werden können. Die Bank kann Verwaltungshandlungen für Rechnung und auf ausschließliches Risiko des Kunden vornehmen. So kann sie, ohne dazu verpflichtet zu sein, die mit den hinterlegten Finanzinstrumenten verbundenen Rechte ausüben. Die Bank ist jedoch nicht verpflichtet, die Interessen des Kunden in Bezug auf die auf dem Konto eingetragenen Finanzinstrumente zu verteidigen, selbst wenn die Bank für Rechnung des Kunden im Aktionärsregister eingetragen ist. Die Bank ist nicht verpflichtet, eine Gläubigererklärung abzugeben oder eine andere Erklärung oder Handlung (Teilnahme an Gläubiger- oder Aktionärsversammlungen etc.) im Rahmen eines Insolvenzverfahrens o. ä. in Bezug auf diese Finanzinstrumente abzugeben bzw. zu unternehmen. Die Bank kann sich selbst rechtsgültig von jeder Verpflichtung in Bezug auf diese Finanzinstrumente entbinden, indem sie für den Kunden und gemäß den geltenden Bestimmungen eine Bestätigung darüber ausstellt, dass die im Konto eingetragenen Finanzinstrumente für den Kunden gehalten werden.

Außer im Falle groben Verschuldens ihrerseits übernimmt die Bank keine Haftung bei verspäteter oder unterlassener Ausübung dieser Aufgaben.

Alle Gutschriften von Kupons oder anderen ablösbaren Wertpapieren gelten unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Zahlungseingangs ihres vollen Wertes.

Die Bank ist berechtigt, das Konto des Kunden automatisch mit dem Gegenwert zuzüglich aller Kosten und Kursdifferenzen der Kupons und anderer ablösbarer Wertpapiere zu belasten, die aus irgendeinem Grund nicht in Höhe ihres vollen Wertes eingezogen werden konnten.

Vorbehaltlich gegenteiliger und der Bank rechtzeitig mitgeteilter Anweisungen des Kunden wird der Nettoerlös der fälligen Kupons und der anderen ablösbaren Wertpapiere automatisch in der jeweiligen Währung dem Kundenkonto gutgeschrieben. Besteht kein Konto in der entsprechenden Währung, behält sich die Bank die Möglichkeit vor, entweder ein solches Konto zu eröffnen oder den Nettoerlös in eine Währung ihrer Wahl umzurechnen, die einem Konto des Kunden entspricht.

Bei Verlust der bei der Bank (und nicht bei Korrespondenten, Sammeldepotstellen oder Clearingsystemen) hinterlegten Wertpapiere liefert die Bank Wertpapiere des gleichen Wertes oder entschädigt den Einleger in Höhe des Gegenwertes, außer im Falle höherer Gewalt, die die Bank von jeder Verpflichtung befreit.

Gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist die Bank verpflichtet, einem Unternehmen, das in einem Mitgliedstaat ansässig ist und dessen Aktien zum Handel an einem etablierten geregelten Markt zugelassen sind oder das in einem Mitgliedstaat tätig ist, oder einem von diesem Unternehmen benannten Dritten auf Anfrage unverzüglich Informationen über die Identität der Kunden mitzuteilen, die Wertpapiere des Unternehmens halten. In diesem Zusammenhang ist das Vorgehen der Bank nicht als Verstoß gegen eine vertraglich festgelegte oder gesetzlich, regulatorisch oder administrativ vorgeschriebene Einschränkung der Offenlegung von Informationen, wie etwa das Geschäftsgeheimnis, einzustufen.

Kunden, die einer ausländischen Steuer unterliegende Wertpapiere halten, verpflichten sich, die Bank über das Halten dieser Wertpapiere zu informieren, damit diese gegebenenfalls die Informationen zur Identität der Kunden, die Inhaber dieser Wertpapiere sind, Unterdepotbanken oder Zentralverwahrern von Wertpapieren mitteilen kann, um die lokal geltenden gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. In diesem Zusammenhang ist das Vorgehen der Bank nicht als Verstoß gegen eine vertraglich festgelegte oder gesetzlich, regulatorisch oder administrativ vorgeschriebene Einschränkung der Offenlegung von Informationen, wie etwa das Geschäftsgeheimnis, einzustufen. Der Kunde trägt alle Folgen, die sich aus der Unterlassung oder der Verspätung der Mitteilung der Informationen über das Halten dieser Wertpapiere ergeben können.

Der Kunde der Wertpapiere hält, deren Erträge einer ausländischen Steuer unterliegen, kann von der Quellensteuerermäßigung oder der Steuerbefreiung ausgeschlossen werden, wenn diese Wertpapiere aus betrieblichen Gründen oder zur Einhaltung der örtlichen Vorschriften in der ausländischen Gerichtsbarkeit (ohne diesbezügliche Vollständigkeit) bei einer anderen Unterdepotbank als den Zentralverwahrern der Bank hinterlegt sind. Die Bank lehnt jede Haftung ab, die durch oder in Verbindung mit diesen Ausschlüssen verursacht wird.

Der Kunde, der Wertpapiere hält, deren Erträge einer ausländischen Steuer unterliegen, die Anspruch auf Steuerbefreiung hat, erkennt an, dass auf Anweisung der Gegenparteien der Bank (insbesondere Unterdepotbanken) eine Steuer auf seine Erträge erhoben werden kann. Die Bank ist möglicherweise nicht in der Lage, den abgezogenen Betrag systematisch zurückzufordern, wenn die örtlichen Vorschriften der ausländischen Gerichtsbarkeit dies nicht zulassen. Die Bank übernimmt keine Haftung für Verluste, die im Zusammenhang mit der Abbuchung entstehen.

Kunden, die Aktien eines Unternehmens halten und ihr Stimmrecht bei der Hauptversammlung dieses Unternehmens direkt oder indirekt über einen von ihnen benannten Dritten wahrnehmen möchten, müssen dies bei ihrem Berater beantragen und die Dokumente und Bedingungen im Zusammenhang mit dem Dienst unterzeichnen. Mit der Nutzung dieses Dienstes akzeptiert der Kunde, der Aktien eines Unternehmens hält, dass seine personenbezogenen Daten sowie die personenbezogenen Daten des beauftragten Dritten, insbesondere jene Daten, die zu deren Identifizierung nötig sind, gemäß den geltenden gesetzlichen Anforderungen an das Unternehmen weitergeleitet werden.

Der Kunde akzeptiert, dass die Bank im Rahmen von Anfragen zur Identifizierung der Aktionäre und der Ausübung des Stimmrechts bei Hauptversammlungen, die personenbezogenen Daten des Kunden sowie die personenbezogenen Daten des mit der Ausübung des Stimmrechts beauftragten Dritten, insbesondere jene Daten, die zu deren Identifizierung nötig sind, an einen im Vereinigten Königreich ansässigen spezialisierten Dienstleister weiterleitet, der in diesem Zusammenhang die Datenverarbeitung übernimmt.

32. Wertpapierleihe

Der Kunde kann der Bank das Recht einräumen, seine Finanzinstrumente im Rahmen einer Wertpapierleihe zu benutzen. Eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Bank wird die in diesem Fall anwendbaren Bedingungen und die Vergütung festlegen.

33. Wechsel, Eigenwechsel, Schecks und sonstige Wertpapiere

Der Kunde wird darüber informiert, dass die Ausgabe und die Einlösung von Schecks nicht zu den angebotenen Dienstleistungen der Bank gehören und dass diese daher die Einlösung oder Ausgabe von Schecks verweigern kann, ohne hierfür haften zu müssen. Sollte

die Bank die Ausgabe oder Einlösung eines Schecks gegebenenfalls nach eigenem Ermessen akzeptieren, gelten die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen dieses Artikels.

Der Kunde verpflichtet sich, die Bank unverzüglich über den Verlust, den Diebstahl oder eine mögliche betrügerische Nutzung der von der Bank ausgestellten Zahlungsmittel (Schecks, Kreditkarten, Debitkarten oder andere Zahlungsmittel) zu informieren. Der Kunde trägt alle Folgen, die sich aus einem Diebstahl oder einer betrügerischen Nutzung dieser Zahlungsmittel ergeben können.

Alle ausgestellten Zahlungsmittel bleiben Eigentum der Bank und müssen ihr auf erste Anforderung hin herausgegeben werden. Die Bank behält sich vor, einen Dritten ihrer Wahl mit der Verwaltung ihrer Kreditkarten und Debitkarten zu beauftragen.

Nimmt die Bank das Inkasso von Wechseln, Schecks oder anderen Wertpapieren für Rechnung des Kunden vor, so bürgt dieser gegenüber der Bank für die tatsächliche Zahlung dieser Papiere, auch in solchen Fällen, in denen die Bank sie dem Konto des Kunden bereits gutgeschrieben hat und sie die Gelder später nicht erhält, oder diese nach Erhalt aus irgendeinem Grunde zurückzahlen muss. Bis zur vollständigen Rückzahlung eines eventuellen Debetsaldos des Kunden behält die Bank gegenüber jedem Schuldner die sich aus dem besagten Papier ergebenden Rechte in Höhe ihres Gesamtbetrages zuzüglich der Nebenkosten aufgrund des Wechselrechts oder sonstiger Ansprüche. Sie besitzt in allen Fällen ein Regressrecht gegen den Kunden. Darüber hinaus kann der Betrag der Vorschüsse, die die Bank auf ein zum Inkasso vorgelegtes Handelspapier gewährt hat (Direktgutschrift, Eingang vorbehalten), dem Übergeber mit den angefallenen Kosten angelastet werden, falls das Papier unbezahlt zurückkommt. Die Bank kann, ohne dazu verpflichtet zu sein, auf Kosten des Kunden Protestformalitäten und andere Formalitäten einleiten, selbst nach Ablauf der gesetzlichen Fristen.

Die Bank lehnt jede Haftung hinsichtlich der Vorlage von Schecks und Wechseln innerhalb der geforderten Fristen ab und verbürgt sich nicht für die Erhebung der Proteste innerhalb der gesetzlichen Fristen.

34. Versand von Wertgegenständen

Jeder Versand von Bargeld, Wertpapieren oder sonstigen Wertgegenständen egal welcher Art an den Kunden erfolgt ausschließlich auf Kosten und Gefahr des Kunden, der die Bank in dieser Hinsicht von jeglicher Haftung entbindet. Die Bank kann auf Kosten des Kunden eine Versicherung zur Deckung dieses Versands abschließen, ist jedoch nicht dazu verpflichtet, es sei denn sie wurde vom Kunden ausdrücklich schriftlich dazu aufgefordert. Im Schadensfall zahlt die Bank dem Kunden die von der Versicherungsgesellschaft tatsächlich entrichteten Entschädigungen nach Vornahme der anwendbaren Abzüge.

35. Kosten und Nebenkosten

Die Bank informiert den Kunden über Kosten und Nebenkosten sowie alle anderen Gebühren, Provisionen oder Auslagen im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Finanzinstrumentes oder der Inanspruchnahme einer Anlagedienstleistung insbesondere in Gebührenbroschüren, die dem Kunden bei Unterzeichnung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen überreicht werden.

36. Bargeldaus- und -einzahlung

Bei Bargeldauszahlungen, die die Obergrenze von 10.000 EUR oder den Gegenwert in Fremdwährung übersteigen, kann die Bank vom Kunden eine vorherige Mitteilung von 24 Stunden verlangen. Diese Frist kann für Beträge, die 50.000 EUR oder den Gegenwert in Fremdwährung übersteigen, auf 48 Stunden erhöht werden.

Die Bank ist berechtigt, jeglichen Nachweis (Rechnungen, Vertragsunterlagen usw.) bezüglich Bargeldaus- oder -einzahlungen zu verlangen. Der Kunde verpflichtet sich, der Bank die verlangten Nachweise vorzulegen, und entbindet die Bank von jeglicher Haftung in dieser Hinsicht.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Bank das Recht hat, sich aus ihrer Verpflichtung zur Rückerstattung von Guthaben auf anderem Wege, insbesondere durch Überweisung, zu befreien.

Der Kunde erklärt, darüber informiert worden zu sein, dass eine Erklärung gegenüber der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung abgegeben werden muss, falls er Bargeld oder übertragbare Inhaberpapiere im Wert von mindestens 10.000 EUR oder dem Gegenwert in Fremdwährung aus dem Großherzogtum Luxemburg verbringen möchte⁴.

37. Fälligkeit bei Verzug eines Drittsicherungsgebers

Der Kunde erkennt an, dass ein Dritter unter gewissen Umständen eine Garantie (Verpfändung, Kautions usw.) zugunsten der Bank stellen kann, um für alle bestehenden und künftigen, fälligen oder nicht fälligen, bedingten oder unbedingten Verbindlichkeiten des Kunden gesamtschuldnerisch zu haften.

Der Kunde erkennt an, dass in dem Fall, in dem eine solche Garantie zugunsten der Bank gestellt wurde, die Bank die Verbindlichkeiten des Kunden fällig und zahlbar erklären kann, wenn sich dieser Dritte mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Bank in Verzug befindet.

38. Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten

Die Grundsätze der Bank für den Umgang mit Interessenkonflikten sind auf Anfrage erhältlich und haben zum Ziel, alle angemessenen Maßnahmen zur Identifizierung von möglichen oder tatsächlichen Interessenkonflikten zwischen den Interessen der Bank (einschließlich der Mitglieder ihrer Kontrollinstanzen und Verwaltungsorgane sowie ihrer Angestellten) und ihren Kunden sowie zwischen den Interessen zweier oder mehrerer ihrer Kunden und/oder ihren verbundenen Parteien, einschließlich der Unternehmen der Gruppe, und/oder ihren Dienstleistern zu ergreifen.

In diesen Grundsätzen sind die allgemeinen anwendbaren Prinzipien im Hinblick auf Interessenkonflikte formuliert und die innerhalb der Bank festgelegten organisatorischen Regelungen bestimmt, die jeglichen Interessenkonflikt, der den Interessen der Bank und/oder der vorstehend genannten Dritten schaden könnte, verhindern, identifizieren, kontrollieren und anzeigen sollen.

Die Bank hat eine angemessene Struktur sowie geeignete Maßnahmen und Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten eingeführt, die aus Anlagedienstleistungen, Nebendienstleistungen oder einer Kombination dieser Dienstleistungen entstehen können. All diese Maßnahmen sind an die Struktur und die Tätigkeiten der Bank angepasst.

Um den unzulässigen Umlauf von vertraulichen und Insider-Informationen in der Bank zu verhindern, besteht eine Trennung zwischen einerseits den Beratungs- und Portfolioverwaltungstätigkeiten und andererseits der Ausführung und Abrechnung der Aufträge für die Kunden der Bank oder für eigene Rechnung.

⁴ Gemäß dem Gesetz vom 27. Oktober 2010 über die Organisation von Kontrollen des physischen Transports von Bargeld bei Eintritt in das, Transit durch das oder Austritt aus dem Großherzogtum Luxemburg. Sofern diese Beträge aus der Europäischen Union verbracht werden sollen, muss diese Erklärung nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 vom 26. Oktober 2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden, abgegeben werden.

Die Bank achtet insbesondere auf die Trennung der Tätigkeitsbereiche des Investment-Research, der Beratung, der Verwaltung und der Aushandlung von Bedingungen mit ihren Handelspartnern.

Die Auswahl von Fonds und Wertpapieren, die dem Kunden empfohlen werden oder Gegenstand einer Anlageentscheidung im Rahmen eines Mandats zur Vermögensverwaltung sind, beruht auf einer unabhängig von jeglicher Provision ausgeführten quantitativen und qualitativen Analyse.

Um den Schutz und den Vorrang der Interessen ihrer Kunden zu gewährleisten und um Interessenkonflikten vorzubeugen, hat die Bank zudem ein Verzeichnis von Interessenkonflikten, Regeln und internen Verfahren erstellt.

Im Rahmen der Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten sind Geschenke in Form von Bargeld, Finanzinstrumenten oder sonstigen Wertpapieren jeglicher Art verboten. Alle von Dritten angebotenen oder erhaltenen Geschenke, Einladungen oder Vergünstigungen mit einem Wert von über 80 EUR müssen den Vorgesetzten mitgeteilt werden. Ab 250 EUR müssen Geschenke, Einladungen oder Vergünstigungen der Compliance-Abteilung gemeldet werden, die sich vergewissert, dass die Annahme des Geschenks, der Einladung oder der Vergünstigung kein Risiko von Interessenkonflikten birgt oder einen Verdacht auf Korruption erregt. Diese nicht-geldwerten Vorteile können nicht als Hindernis für die Bank bei der Erfüllung ihrer Pflicht zum Handeln im besten Interesse des Kunden angesehen werden oder die Unabhängigkeit oder die Urteilsfähigkeit ihres Begünstigten infrage stellen.

Die Bank trifft lediglich eine Sorgfaltspflicht („obligation de moyens“), nicht aber eine ergebnisorientierte Verpflichtung („obligation de résultat“).

Sollten die festgelegten Regelungen unzureichende Garantien für die Vermeidung eines Risikos der Beeinträchtigung der Kundeninteressen bieten, informiert die Bank ihren Kunden ausdrücklich, bevor sie in seinem Namen agiert.

Die Bank vergewissert sich gegebenenfalls, dass die Mitteilung eine genaue Beschreibung des im Rahmen der Erbringung von Anlagedienstleistungen und/oder Nebendienstleistungen entstandenen Interessenkonflikts umfasst, wobei sie die Art des Kunden, der die Mitteilung empfängt, berücksichtigt. In der Beschreibung werden die Art und gegebenenfalls die Quelle der bestehenden Interessenkonflikte sowie die Risiken, die der Kunde infolge der Interessenkonflikte eingeht, und die zur Abmilderung dieser Risiken ergriffenen Maßnahmen erklärt. Diese Beschreibung ist ausreichend detailliert, damit der Kunde hinsichtlich der Anlagedienstleistungen und/oder Nebendienstleistungen, in deren Rahmen sich ein Interessenkonflikt ereignet, eine fundierte Entscheidung treffen kann.

Die Bank verwahrt Nachweise aller geleisteten Dienstleistungen und aller ausgeführten Transaktionen gemäß den geltenden Vorschriften, und ermöglicht so die Kontrolle ihrer Verpflichtungen über den Umgang mit Interessenkonflikten.

Die Bank behält sich das Recht vor, jeden Antrag auf Vollmacht und/oder Einsichtsrecht abzulehnen, ohne verpflichtet zu sein, ihre Entscheidung zu begründen. Insbesondere wird die Bank, außer in begründeten Ausnahmefällen, jeden Antrag auf Vollmacht und/oder Einsichtsrecht zugunsten eines Angestellten oder ehemaligen Angestellten ablehnen, um jegliches Risiko von Interessenkonflikten zu vermeiden.

39. Gebühren, Provisionen oder andere geldwerte Anreize

Die Gebühren, Provisionen oder anderen geldwerten Anreize, welche die Bank im Zusammenhang mit einer Anlagedienstleistung an Dritte verteilt oder von Dritten erhält, dienen der Verbesserung der Qualität der dem Kunden erbrachten Dienstleistung, und insbesondere dem Zugang zu einer erweiterten Produktpalette.

Um dem Kunden die Wahl zwischen zahlreichen Anlagemöglichkeiten zu ermöglichen, bietet die Bank eine breite Produktpalette an, darunter insbesondere OGA der Bank selbst („hauseigene OGA“), der Gruppe („gruppeneigene OGA“) oder OGA von Drittanbietern, die über die Bank vertrieben werden. Für OGA von Drittanbietern werden die Provisionen direkt in jedem OGA gemäß der im entsprechenden Prospekt definierten Gebühren verrechnet. In diesem Zusammenhang kann die Bank für die ausgewählten angebotenen OGA eine Rückabtretung der Managementgebühr für gruppeneigene OGA oder OGA von Dritten erhalten. Diese vierteljährlich gezahlte Provision basiert auf den Tagesbewertungen der vom Kunden gehaltenen Positionen.

Im Rahmen von mit der Ausführung und/oder Entgegennahme von einfachen Aufträgen gemäß Artikel 12 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder mit einer nicht vergüteten Beratung verbundenen Geschäften kann die Bank diese Provisionen vollständig oder teilweise einbehalten. Alle Anlageberatungen erfolgen unabhängig von derartigen unterzeichneten Vereinbarungen, und alle ausgewählten OGA wurden einer genauen qualitativen und quantitativen Analyse unterworfen, nach einem detaillierten, von Analysten erstellten Muster, unabhängig von jeglicher Provision. Der genaue Betrag dieser von der Bank erhaltenen und einbehaltenen Provisionen, der von der Haltedauer und der Bewertung der Positionen abhängt, wird dem Kunden im jährlichen Bericht über die Kosten und Gebühren mitgeteilt.

Im Rahmen von vergüteten Beratungsvereinbarungen oder Mandaten zur Vermögensverwaltung erhält die Bank keine Provisionen, und sollte sie gegebenenfalls Provisionen erhalten, werden diese vollständig an den Kunden ausgezahlt.

Die Bank kann darüber hinaus bestimmte Dritte entlohnen, zum Beispiel, um ihr Kundenpotenzial zu steigern, oder im Rahmen einer Dienstleistungsbeziehung. Diese Dritten bieten generell keinen eigenen Depotbankservice oder keine Anlagedienstleistungen an, die allein einem Kreditinstitut vorbehalten sind. Diese Dritten erleichtern dem Kunden die Wahl, indem sie das Finanzinstitut mit den Dienstleistungen auswählen, welches am besten seinen Anforderungen entspricht. Gleichzeitig bieten sie der Bank Zugang zu Kunden innerhalb ihrer Zielgruppe. Die Bank hat Verfahren für die Auswahl von Dritten und die Organisation der Zusammenarbeit entwickelt, um langfristige Beziehungen zu fördern und Stabilität zu erreichen. Die Entlohnung dieser Zwischenhändler, die in der Praxis externe Vermittler sind, kann insbesondere in Form einer Einmalprovision erfolgen, die auf der Grundlage des Betrags der bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung eingebrachten Vermögenswerte berechnet wird. Dieser Betrag kann über längere Zeit gestaffelt werden, um die Beziehung auf lange Sicht auszurichten.

40. Zulassung und Aufsicht

Die Bank ist ein Kreditinstitut nach luxemburgischem Recht, zugelassen durch das Finanzministerium der luxemburgischen Regierung, 3, rue de la Congrégation, L-1352 Luxemburg, unter der Nr. 27077. Die Bank unterliegt der Aufsicht der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), 283, route d'Arlon, L-1150 Luxemburg.

41. Einlagensicherungssystem

Die Bank ist Mitglied des Einlagensicherungsfonds FGDL (Fonds de Garantie des Dépôts Luxembourg) und des Anlegerentschädigungssystems SIL (Système d'indemnisation des investisseurs Luxembourg). So genießt der Kunde den Schutz durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den Ausfall von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen, das einen im Vorfeld finanzierten Einlagensicherungsfonds einrichten soll und dessen vorrangiges Ziel es ist, die Entschädigung der Einleger im Falle einer Nichtverfügbarkeit ihrer Einlagen zu gewährleisten. Sofern

gesetzlich vorgeschrieben, erstattet die FGDL sämtliche zulässigen Einlagen desselben Einlegers bis zu einem Höchstbetrag mit einem Gegenwert von 100.000 EUR. Der erstattungsfähige Betrag kann erst nach Verrechnung der fälligen Verbindlichkeiten gegenüber der Bank und der Forderungen des Kunden an die Bank berechnet werden.

Die Unterlagen über Bedingungen und Formalitäten für die Erstattung einer Garantiezahlung sind online auf www.fgd.lux oder bei der FGDL, 283, route d'Arlon, L-1150 Luxemburg (Postanschrift: L-2860 Luxemburg) erhältlich.

Zudem erklärt der Kunde, den Informationsbogen bezüglich des Einlagensicherungssystems (Anlage zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen) erhalten zu haben.

Kunden, die Finanzinstrumente halten, verfügen bei einem Zahlungsausfall der Bank über ein Rückgaberecht. Das SILL entschädigt Anleger, die Finanzinstrumente halten. Zugelassene Forderungen, die direkt aus Transaktionen mit noch nicht liquidierten Anlageinstrumenten entstehen, werden durch das SILL entschädigt, wobei eine Rückzahlungsgarantie von maximal 20.000 Euro pro Person gilt.

42. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Soweit nicht in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in Sondervereinbarungen davon abgewichen wird, unterliegen die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank dem luxemburgischen Recht.

Die in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zitierten Gesetze und Vorschriften werden in ihrer jeweils aktuell geltenden Fassung berücksichtigt.

Etwaige Streitigkeiten zwischen dem Kunden und der Bank unterliegen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des luxemburgischen Gerichtes, das an dem Sitz der Bank, an welchem das Konto eröffnet wurde, zuständig ist.

Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, bei fehlender Wahl des vorgenannten Gerichtsstandes am Wohnsitz des Kunden oder vor jedem anderen zuständigen Gericht gerichtlich gegen den Kunden vorzugehen.

Informationen über den Schutz von Einlagen

Einlagen bei der Banque de Luxembourg, société anonyme, sind geschützt durch:	Fonds de Garantie des Dépôts Luxembourg (für die Sicherung Ihrer Einlagen zuständiges Einlagensicherungssystem)
Sicherungsobergrenze:	100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut (1)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Sicherungsobergrenze beträgt 100.000 EUR (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden Einleger einzeln (2)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 (sieben) Arbeitstage (3)
Erstattungswährung:	Euro
Kontaktdaten:	Fonds de Garantie des Dépôts Luxembourg, 283, route d'Arlon, L-1150 Luxembourg, Postanschrift: L-2860 Luxembourg Tel.: (+352) 26 25 1 - 1 (Telefonzentrale) Fax: (+352) 26 25 1 - 2601 info@fgdl.lu
Weitere Informationen:	www.fgdl.lu

Zusätzliche Informationen**(1) Allgemeine Sicherungsobergrenze**

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 EUR pro Kreditinstitut. Das bedeutet, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 EUR auf einem Sparkonto und 20.000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 EUR erstattet.

In Fällen gemäß Artikel 171 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 über den Ausfall von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen sind Einlagen über den Betrag von 100.000 EUR hinaus gesichert und es gilt gegebenenfalls eine Sicherungsobergrenze von bis zu 2.500.000 EUR. Weitere Informationen sind erhältlich über www.fgdl.lu

(2) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 EUR für jeden Einleger einzeln. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden jedoch bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 EUR zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

(3) Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist Fonds de Garantie des Dépôts Luxembourg, 283, route d'Arlon, L-1150 Luxembourg (Postanschrift: L-2860 Luxembourg). Tel.: (+352) 26 25 1 - 1 (Telefonzentrale), Fax: (+352) 26 25 1 - 2601, info@fgdl.lu, www.fgdl.lu

Diese wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 EUR) innerhalb von 7 (sieben) Arbeitstagen erstatten. Falls Sie die Erstattung nicht innerhalb dieser Fristen erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da möglicherweise eine Frist für Erstattungsforderungen gilt. Weitere Informationen sind erhältlich über www.fgdl.lu

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch das Einlagensicherungssystem gesichert. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gesichert sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

* Grundlegende Information aus dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 über Ausfallrisiken von Kreditinstituten und bestimmten Investmentunternehmen.

Die Banque de Luxembourg, eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht mit Geschäftssitz in 14, boulevard Royal, L-2449 Luxemburg und eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (RCS Luxembourg) unter der Nummer B5310 (die „Bank“ oder „wir“) verarbeitet im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit personenbezogene Daten. In ihrer Eigenschaft als Verantwortliche für die Datenverarbeitung achtet die Bank auf die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, um mit den betroffenen Personen Beziehungen aufzubauen oder aufrechtzuerhalten, die auf Transparenz und Vertrauen beruhen.

Zu diesem Zweck ergreift die Bank die erforderlichen Maßnahmen, um ihre Verpflichtungen einzuhalten, und widmet der Sicherheit der von ihr verarbeiteten personenbezogenen Daten besondere Aufmerksamkeit, damit sich die Personen, die die Dienstleistungen der Bank in Anspruch nehmen, dabei sicher fühlen.

Die Bank hat die vorliegenden Grundsätze sowie Richtlinien für die Verwaltung von Cookies erstellt, deren Zweck es ist, zusammen mit den anderen in den vorliegenden Grundsätzen erwähnten Referenzdokumenten die betroffenen Personen auf transparente Weise über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu informieren, die je nach Situation der betroffenen Person und ihrer Beziehung zur Bank gegebenenfalls erfolgt.

Die vorliegenden Grundsätze sowie unsere Richtlinien zur Verwaltung von Cookies stehen auf der Website der Bank im Bereich „DATENSCHUTZ“ sowie im Bereich „COOKIE-EINSTELLUNGEN VERWALTEN“ zur Verfügung.

1. Glossar

„Bank“: Die Banque de Luxembourg, eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht mit Geschäftssitz in 14, boulevard Royal, L-2449 Luxemburg und eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (RCS Luxembourg) unter der Nummer RCS B5310.

„Personenbezogene Daten“: Personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO:

alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (bezeichnet als betroffene Person) beziehen.

Als „identifizierbare natürliche Person“ wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

„Online-Banking“: ein von der Bank angebotener elektronischer Dienst, der dem Kunden einen Internetzugang zu seinem Konto / seinen Konten über die private Website der Bank oder über ihre mobile App ermöglicht (nachfolgend die „E-Banking-Dienste“).

„DPO“: der Datenschutzbeauftragte oder Data Protection Officer.

„Betroffene Person“: natürliche Person, deren personenbezogene Daten von der Bank verarbeitet werden, insbesondere Kunden, ihre Angehörigen, potenzielle Kunden der Bank, Nutzer der Website, der mobilen App und der von der Bank zur Verfügung gestellten Bankanwendungen sowie Lieferanten und Besucher der Räumlichkeiten.

Von dieser Richtlinie ausgenommen sind Mitarbeiter der Bank, Verwaltungsratsmitglieder der Bank, Bewerber um eine Stelle im Rahmen des Einstellungsverfahrens der Bank sowie Mitarbeiter, Vertreter und Ansprechpartner externer Dienstleister und Auftragsverarbeiter der Bank.

„Grundsätze“: die vorliegenden Grundsätze zum Schutz und zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

„Dienstleister der Bank“: Jeder externe Dienstleister der Bank, ungeachtet seiner Rolle als unabhängiger Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten, Mitverantwortlicher oder Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO.

„Profiling“: jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten mit dem Ziel, diese personenbezogenen Daten zu verwenden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Bewegungen oder Bewegungsmuster dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen.

„Automatisierte individuelle Entscheidungen“: jeder Vorgang oder jede Reihe von Vorgängen, die mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird bzw. werden und auf personenbezogene Daten oder Bestände von personenbezogenen Daten angewendet wird bzw. werden.

„Verantwortlicher für die Datenverarbeitung im Sinne der DSGVO“: die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht eines Mitgliedstaats vorgegeben, so kann der Verantwortliche für die Datenverarbeitung nach dem Unionsrecht oder dem Recht des Mitgliedstaats benannt beziehungsweise können die spezifischen Kriterien seiner Benennung dadurch festgelegt werden.

Der Verantwortliche für die Datenverarbeitung ist in diesem Falle die Bank.

„DSGVO oder Datenschutz-Grundverordnung“: Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.

„Website“: öffentliche Website der Bank: <https://www.banquedeluxembourg.com>.

„Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO“: eine natürliche oder juristische Person, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen für die Datenverarbeitung verarbeitet.

„Dritter im Sinne der DSGVO“: eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen für die Datenverarbeitung, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen für die Datenverarbeitung oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

„Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO“: jeder Vorgang oder jede Gruppe von Vorgängen, die mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren durchgeführt werden und die auf personenbezogene Daten oder Gruppen von personenbezogenen Daten angewendet werden, wie das Sammeln, das Speichern, die Organisation, die Strukturierung, die Aufbewahrung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Weitergabe durch Übermittlung, Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, die Kombination oder die Zusammenführung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

„Besucher“: alle Personen, die keine internen oder externen Mitarbeiter, Dienstleister oder Lieferanten der Bank sind und die Räumlichkeiten der Bank oder unsere Website betreten.

2. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung und DPO

im Rahmen ihrer Beziehungen zu den Kategorien von Personen, die in Abschnitt 3 der vorliegenden Grundsätze aufgeführt sind, hat die Bank die Funktion des Verantwortlichen für die Datenverarbeitung:

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Banque de Luxembourg
14, boulevard Royal
L-2449 Luxembourg
Telefon: (+352) 49 924-1

Kontaktinformationen des DPO:

Bei weiteren Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Bank und für alle Anträge bezüglich der Ausübung Ihrer Rechte können Sie sich an den DPO der Bank wenden:

- per E-Mail: dpo@blu.bank
- per Post:

Banque de Luxembourg
Zu Händen des Data Protection Officer
14, boulevard Royal
L-2449 Luxembourg

3. Kategorien von betroffenen Personen

Die Bank verarbeitet personenbezogene Daten von natürlichen Personen, zu denen sie in einer direkten oder indirekten Verbindung steht, stand oder möglicherweise stehen könnte (die „betroffenen Personen“ oder „Sie“):

- Kunden;
 - Rechtsnachfolger, Bevollmächtigte oder jede andere Person, die im Namen und im Auftrag des Bankkunden handeln;
 - Jede zu einem Firmenkunden gehörende Person, darunter gesetzliche Vertreter, Geschäftsführer, Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren, Mitarbeiter, Bevollmächtigte und Zeichnungsberechtigte;
 - Wirtschaftlich Endbegünstigte und Aktionäre eines Firmenkunden;
 - Auftraggeber und/oder Begünstigte im Zusammenhang mit den von Kunden ausgeführten Transaktionen;
 - Potenzielle Kunden, die Interesse an den Produkten und Dienstleistungen der Bank zeigen;
 - Mitglieder der Familie von Kunden / potenziellen Kunden;
 - Besucher;
 - Drittgaranten oder Bürgen;
 - die Finanzvermittler. In diesem Zusammenhang behält sich die Bank das Recht vor, jede natürliche Person, die eine neue Geschäftsbeziehung vermittelt, zu identifizieren und alle angemessenen Wachsamkeitsmaßnahmen durchzuführen;
 - Jede andere natürliche Person, die mit der Bank in Kontakt steht.
- Folgende Kategorien von Personen sind Gegenstand eines eigenen und separaten Informationsblatts:
- Mitarbeiter der Bank;
 - Führungskräfte und Verwaltungsratsmitglieder der Bank;
 - Bewerber auf eine Stelle im Rahmen des Einstellungsverfahrens der Bank;
 - Mitarbeiter, Vertreter und Ansprechpartner externer Dienstleister und Auftragsverarbeiter der Bank.

4. Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten

Je nach Zweckbestimmung durch die Bank sowie der Situation der betroffenen Person und ihrer Beziehung zur Bank verarbeitet die Bank gegebenenfalls unterschiedliche Kategorien personenbezogener Daten. Hierbei kann es sich um Folgende handeln:

- Identifizierungsdaten (wie Vorname, Nachname, Geschlecht, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit, Foto, Unterschrift, Nummer von Personalausweis/Reisepass, persönliche Identifikationsnummer usw.);
- Private oder berufliche Kontaktdaten (wie E-Mail-Adressen, Postadressen, Telefonnummer);
- Daten zum Familienstand (wie Zivilstand, eheliches Güterrecht, Anzahl und Alter der Kinder, Haushaltszusammensetzung);
- Daten bezüglich Ihrer Interessengebiete (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Interesse an einer Aktivität);
- Daten in Bezug auf das Privatleben (z. B. im Falle einer bestimmten Ernährungsweise);
- Daten bezüglich Ausbildung und Beschäftigung (wie etwa Bildungsabschlüsse, Beruf, Funktion, Name des Arbeitgebers, Gehalt und sonstiges Einkommen, Ausübung eines öffentlichen/ politischen Amtes);
- Daten über das bei der Verbindung mit der Website und den Anwendungen der Bank verwendete Endgerät (Computer, Tablet, Smartphone usw.) (insbesondere IP-Adresse, Betriebssystem, Verbindungsland usw.) und Daten über Gewohnheiten und Vorlieben (wie Daten im Zusammenhang mit dem Verhalten und den Vorlieben beim Surfen sowie Daten im Zusammenhang mit der Nutzung von Produkten und Dienstleistungen, die bei der Bank bezogen wurden, ...). Ausführliche Informationen zur Verarbeitung dieser Daten entnehmen Sie bitte den Richtlinien für die Verwaltung von Cookies auf unserer Website unter der Rubrik „Cookie-Einstellungen verwalten“;
- Daten wirtschaftlicher/finanzieller Art sowie zu Vermögen und Steuern (wie etwa steuerliche Identifikationsnummer, Steuerstatus, steuerlicher Wohnsitz, Lohn/Gehalt und sonstiges Einkommen, Vermögenssituation, Vermögensübersicht);
- Daten, die in nationalen Zentralregistern erfasst sind, die von der Bank im Rahmen der Beantragung eines Kredits zwingend eingesehen werden müssen (Register der Zahlungsvorfälle bei Krediten von Privatpersonen, FICP) und Zentrale für Kredite an Privatpersonen (Centrale des Crédits aux Particuliers, CCP);
- Bank- und Finanzdaten (wie Daten bezüglich Kontonummer, Kundennummer, Bankkartennummer, Portfolionummer, Geldüberweisungen, Vermögen, Anlegerprofil, Verträge über Produkte und Dienstleistungen, Kredite bei anderen Banken, Garantiegebern bei einer anderen Bank);
- Transaktionsdaten (wie Daten zu Finanztransaktionen, darunter Überweisungen mit den Daten bezüglich der Namen und Adressen der Begünstigten und Auftraggeber);
- Daten, die erhoben werden im Rahmen unserer Kommunikation mit Ihnen in den Räumlichkeiten der Bank, auf unserer Website, in unseren Apps, auf unseren Seiten in den sozialen Netzwerken, bei Treffen, bei Telefongesprächen, bei Videokonferenzen, in E-Mails über Securemail, in persönlichen, nicht durch die Bank gesicherten E-Mails;
- Alle Korrespondenzen auf Papier und in elektronischer Form;
- Daten zur Gesundheit (wie etwa die Rechts- und Geschäftsfähigkeit der Person, die handeln soll);
- Daten zu strafrechtlichen Verurteilungen, Verstößen, Sanktionen und negativer/unvorteilhafter Berichterstattung in den Medien;
- Daten im Zusammenhang mit der Videoüberwachung (z.B. Aufzeichnungen von Bildern, Ort, Datum und Uhrzeit von

Überwachungskameras. Die betroffenen Personen werden durch Anbringung von Anzeigetafeln und Piktogrammen an den videoüberwachten Orten über diese Überwachung informiert);

- Aufzeichnungen bestimmter Telefongespräche (wie Tonaufnahmen der ein- und ausgehenden oder innerhalb der Bank geführten Telefongespräche sowie zugehörige Daten, z. B. die Nummer des anrufenden und des angerufenen Teilnehmers, Datum und Uhrzeit sowie die Dauer des Gesprächs. Betroffene Personen werden durch die Wiedergabe einer Nachricht zu Beginn des Anrufs bei eingehenden Anrufen davon in Kenntnis gesetzt);
- Elektronische Unterschriften (wie die Unterschrift selbst und die mit dieser Unterschrift verbundenen Kontaktdaten wie Name, Vorname und berufliche E-Mail-Adresse des Unterzeichners).

5. Personenbezogener Datensammlung durch die Bank

Die Bank kann personenbezogene Daten gemäß den folgenden Modalitäten erheben:

5.1 Direkte Erhebung

- bei einer Kontaktaufnahme, ungeachtet der Kommunikationskanäle (Telefon, E-Mail, Korrespondenz per Post usw.);
- bei von der Bank organisierten Veranstaltungen, Konferenzen oder Workshops;
- bei der Aufnahme der Geschäftsbeziehung und über den gesamten Zeitraum des Bestehens der Geschäftsbeziehung;
- während des Besuchs unserer Website;
- bei der Nutzung einer unserer Apps;
- wenn Sie an einer unserer nicht anonymen Umfragen teilnehmen;
- wenn Sie eine unserer Dienstleistungen in Anspruch nehmen;
- wenn Sie unsere Newsletter abonnieren;
- wenn Sie bei einem Besuch in unseren Räumlichkeiten oder bei der Nutzung eines Geldautomaten der Bank von unseren Videoüberwachungskameras gefilmt werden;
- wenn Sie Daten in den sozialen Netzwerken veröffentlichen, zu denen wir den Zugang bereitstellen.

5.2 Indirekte Erhebung

- über externe Quellen mithilfe öffentlicher Register (wie beispielsweise das Handels- und Gesellschaftsregister, das Register der wirtschaftlich Endbegünstigten usw.);
- über externe Quellen im Rahmen der Kontrollen der Bank zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- über öffentlich verfügbare Informationen wie die, die in der Presse und anderen Medien veröffentlicht werden;
- bei Dritten: Behörden und öffentliche Institutionen, Einrichtungen die professionelle Datenbanken betreiben, nationale Zentralregister, andere Finanzinstitute, Partner, Auftragsverarbeiter;
- über die sozialen Netzwerke (Facebook, Instagram, LinkedIn, YouTube, X (früher Twitter)), um mit den betroffenen Personen zu interagieren (öffentliche oder private Mitteilungen). Die Bank hat Zugang zu personenbezogenen Daten, die betroffene Personen öffentlich machen. Die Bank tritt auch als Mitverantwortliche für die Datenverarbeitung zusammen mit den betreffenden sozialen Netzwerken auf, wenn sie das Logo des sozialen Netzwerks, Schaltflächen vom Typ „Gefällt mir“ oder Schaltflächen zum Teilen auf der Website verwendet.

Ausführliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in den verschiedenen sozialen Netzwerken entnehmen Sie bitte den von diesen sozialen Netzwerken veröffentlichten Informationsschriften:

Facebook: https://de-de.facebook.com/privacy/policy/?entry_point=data_policy_redirect&entry=0

Instagram: https://privacycenter.instagram.com/policy/?entry_point=ig_help_center_data_policy_redirect

LinkedIn: <https://fr.linkedin.com/legal/privacy-policy>

Youtube: <https://policies.google.com/privacy>

X: <https://twitter.com/de/privacy>

Wenn betroffene Personen, mit denen die Bank direkt in Kontakt steht, personenbezogene Daten anderer Personen übermitteln, mit denen sie verbunden sind (Familienmitglieder, Bevollmächtigte, wirtschaftlich Berechtigte usw.), ist es Aufgabe der betroffenen Personen, die Genehmigung einzuholen und die betreffenden Personen darüber zu informieren, dass die Bank ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, und sie auf die vorliegenden Grundsätze hinzuweisen.

6. Die rechtlichen Grundlagen und Zwecke, zu denen die Bank personenbezogene Daten verarbeitet

Die von der Bank durchgeführten Verarbeitungen stützen sich auf die in der DSGVO vorgesehenen Rechtsgrundlagen und werden zu festgelegten Zwecken durchgeführt.

6.1 Verarbeitungen, die im Rahmen vorvertraglicher Maßnahmen oder zur Erfüllung eines Vertrags erforderlich sind

- Die Verwaltung der Kundenbeziehung (Bereitstellung und Verwaltung von Dienstleistungen und Produkten, Ausführung und Verbuchung Ihrer Finanztransaktionen, Bereitstellung und Verwaltung von Bankkarten, Gewährung und Verwaltung von Krediten usw.);
- Bereitstellung und Verwaltung der E-Banking-Dienste;
- Zusammenführung mit Konten anderer Banken;
- Aufzeichnungen von Telefongesprächen, um beispielsweise jegliche geschäftliche Verpflichtung/Kommunikation/Transaktion im Zusammenhang mit Dienstleistungen, Aktivitäten und Transaktionen, die die Bank im Namen des Kunden erbracht bzw. ausgeführt hat, überprüfen oder den Nachweis hierüber erbringen zu können.

6.2 Verarbeitungen auf der Grundlage der Zustimmung des Kunden

- Werbung neuer Kunden, Organisation von Veranstaltungen und das Versenden von Publikationen an potenzielle natürliche Personen für deren eigenen Bedarf;
- Verwaltung von Trackern auf der Website der Bank und in der mobilen App.

6.3 Verarbeitungen auf der Grundlage von gesetzlichen Verpflichtungen

- Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung;
- Einhaltung von Vorgaben und Anforderungen lokaler und ausländischer Behörden (Vorbeugung und Handhabung von Interessenkonflikten, Zahlungsdienste und Markt für Finanzinstrumente (MiFID), Whistleblowing, Belästigungen, Marktmissbrauch, steuerliche Bestimmungen usw.);
- Aufsichtsrechtliches Meldewesen und automatischer Informationsaustausch (DAC, FATCA, CRS usw.);
- Prüfung Ihrer Solvenz und Ihrer Rückzahlungsfähigkeit im Rahmen eines Kreditantrags;

- Aufzeichnungen von Telefongesprächen, um insbesondere die MiFID II-Vorschriften einzuhalten..

6.4 Verarbeitungen auf der Grundlage eines berechtigten Interesses der Bank

- Organisation von Veranstaltungen und das Versenden von Publikationen an Kunden und Kontakte der Bank;
- Werbung von Kunden, Organisation von Veranstaltungen und das Versenden von Publikationen an natürliche Personen im Rahmen ihrer Funktion innerhalb einer juristischen Person, potenzieller Kunde (Investmentfonds, Unternehmen...);
- Werbung bei Kunden für Produkte, die den bereits abgeschlossenen Verträgen ähnlich sind;
- Erstellung von Studien, Analysen, Mustern und Statistiken (z. B.: Segmentierung der Kunden der Bank);
- Kontinuierliche Verbesserung und individuelle Anpassung der Dienstleistungen der Bank;
- Verwaltung der Kontakte der Gegenparteien der Bank;
- Aufzeichnung von Telefongesprächen, insbesondere um die Qualität der Dienstleistungen der Bank zu verbessern;
- Rückverfolgbarkeit von Abhebungen an Bankautomaten;
- Weiterentwicklung und Wartung von Online-Banking-Diensten für Kunden;
- Videoüberwachung aus Gründen der Sicherheit und zum Schutz von Personen und Gütern und für die Verwaltung des Zugangs zu Gebäuden und Parkplätzen;
- Verwaltung von Telefonanrufen;
- Umgang mit und Vorbeugung von Betrug und Korruption;
- Bearbeitung von Zwischenfällen und Sicherheitsvorfällen;
- Elektronische Unterschrift zur Vereinfachung und Beschleunigung des Prozesses der vertraglichen Bindung und Authentifizierung sowie zur Betrugsprävention.

7. Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Bank Ihre personenbezogenen Daten an Empfänger der folgenden Kategorien übermitteln:

7.1 Internes Teilen und Teilen innerhalb der Gruppe, der die Bank angehört

Die Bank muss mitunter im Rahmen ihrer Pflichten im Zusammenhang mit Verträgen und Dienstleistungen oder aufgrund von gesetzlichen oder regulatorischen Pflichten (z. B. Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, Risikomanagement (Kredite und operativ) personenbezogene Daten mit anderen Unternehmen der Gruppe Crédit Mutuel Alliance Fédérale teilen, der die Bank angehört (die „Gruppe“).

In diesem Zusammenhang teilt die Bank die besagten personenbezogenen Daten nur mit den Abteilungen der Unternehmen der Gruppe, die einen ordnungsgemäß begründeten Bedarf hieran haben.

7.2 Teilen außerhalb der Bank und der Gruppe

Die Bank teilt gegebenenfalls und sofern für das Erbringen der Leistung erforderlich personenbezogene Daten mit ihren Dienstleistern (in den Bereichen Technik, Bankwesen, Veranstaltungen, IT, Umfragen usw.), Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern.

In diesem Fall definiert die Bank die Rahmenbedingungen der Beziehung, insbesondere durch:

- die Unterzeichnung eines Vertrags, der die von den geltenden Vorschriften geforderten Elemente enthält, um die Art und Weise festzulegen, auf die der Dienstleister die personenbezogenen Daten verarbeiten darf;
- die Unterzeichnung einer Geheimhaltungsvereinbarung;
- die Forderung der Umsetzung technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen, die denen der Bank mindestens gleichwertig sind.

Die Bank teilt personenbezogene Daten mit ihren Dienstleistern, Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern in folgenden Fällen:

- Im Rahmen der ordnungsgemäßen Erfüllung, Umsetzung und Verwaltung von mit ihren Kunden abgeschlossenen geschäftlichen Verträgen insbesondere mit:
 - anderen Kreditinstituten;
 - Dienstleistern des Finanzsektors wie Beauftragten von Unterdepotstellen oder Zentralverwahrern;
 - Notaren und Rechtsanwälten;
 - Marktforschern;
 - Versicherungsgesellschaften;
 - Zahlungsdienstleistern;
 - Dienstleistern, die die Verarbeitung von Bankaufträgen übernehmen;
 - Dienstleistern, die die elektronische Identifizierung des Kunden für den Zugang zur Website übernehmen;
 - Fondsinitiatoren, Fondsverwalter, Fondsvertriebsstellen und alle Dienstleister im Zusammenhang mit Fonds;
 - Dienstleistern, die bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und der Vorbeugung/Verwaltung von Fällen des Marktmissbrauchs übernehmen, insbesondere i-Hub S.A.
- Im Rahmen der Verwaltung der postalischen Korrespondenz mit Kunden der Bank, mit potenziellen Kunden usw.
- Im Rahmen der Lieferung von Geschenken mit Lieferanten, Transporteuren und anderen Beteiligten.
- Im Rahmen der Verwaltung, Prüfung und Erstellung von finanziellen, buchhalterischen oder gesetzlich vorgeschriebenen Dokumenten, insbesondere gesetzlich vorgeschriebene Mitteilungen an die zuständigen luxemburgischen und ausländischen Behörden (z. B. Transaktionen, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über Finanzinstrumente meldepflichtig sind), vor allem mit Dienstleistern, die sie bei der Erstellung bestimmter Berichte unterstützen.
- Im Rahmen der Organisation von Veranstaltungen, insbesondere mit ihren Dienstleistern wie Gastronomen, Hoteliers, Transportunternehmen, Anbieter von Räumlichkeiten und Videokonferenzanwendungen, mit denen sie zusammenarbeitet.
- Im Rahmen des Versands von Newslettern und Veröffentlichungen, insbesondere mit ihren Dienstleistern, die die Verteilung der verschiedenen Newsletter und Veröffentlichungen übernehmen.
- Im Rahmen der ordnungsgemäßen Erfüllung, Umsetzung und Verwaltung von insbesondere mit ihren Dienstleistern wie Wirtschaftsprüfern und Treuhändern abgeschlossenen geschäftlichen Verträgen.
- Im Rahmen der Pflege der Website und von Apps mit Dienstleistern im Bereich Technik.
- Im Rahmen des Zugangs über die sozialen Netzwerke zu personenbezogenen Daten, die auf Werbeseiten der Bank erhoben werden.
- Im Rahmen gesetzlicher Pflichten muss die Bank mitunter personenbezogene Daten direkt oder über Dienstleister an

Empfänger übermitteln, die von der Gesetzgebung vorgeschrieben sind.

In bestimmten Fällen verpflichten die Behörden die Bank, personenbezogene Daten des Kunden mit Dritten auszutauschen, wie z. B. mit staatlichen Behörden, Steuer-, Kontroll-, Justiz- bzw. Untersuchungsbehörden oder gegebenenfalls mit Anwälten, Notaren, Vormündern oder Wirtschaftsprüfern.

8. Dauer der Aufbewahrung von personenbezogenen Daten

Die Bank ergreift alle angemessenen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten während des für die in den vorliegenden Grundsätzen aufgeführten Zwecke erforderlichen Zeitraums verarbeitet und aufbewahrt werden.

Die Dauer der Aufbewahrung Ihrer Daten ist unterschiedlich und hängt von der Art der Daten und den verfolgten Zwecken ab. Hinzu kommen die von den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen.

Allgemein gilt, dass die Bank ihre personenbezogenen Daten aufbewahrt für:

- höchstens dreißig (30) Tage bei Daten aus der Videoüberwachung;
- drei (3) Jahre ab dem Ende des Austauschs zwischen der betroffenen Person (z. B. ein potenzieller Kunde) und der Bank;
- zehn Jahre (10) ab der Beendigung aller Vertragsbeziehungen, wenn die Bank und die betroffene Person durch einen Vertrag aneinander gebunden sind;
- zehn (10) Jahre ab ihrer Aufzeichnung bei Daten aus Telefongesprächen.

Aus berechtigten Gründen und je nach den Umständen kann die Bank die Daten unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen über die festgelegten Zeiträume hinaus aufbewahren.

Die Bank verfügt über spezielle interne Richtlinien bezüglich der Dauer der Aufbewahrung von Dokumenten und personenbezogenen Daten.

9. Übermittlung personenbezogener Daten

Angesichts der internationalen Dimension der Tätigkeiten der Bank und unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen und vergleichbaren Vorschriften, die in einem bestimmten Kontext durch ausländisches Recht vorgegeben sind, können die personenbezogenen Daten nach einem gesicherten Verfahren an Rechtsträger in Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) übermittelt werden, für die ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission vorliegt (Artikel 44 und 45 der DSGVO).

Liegt ein solcher Beschluss nicht vor, sorgt die Bank für geeignete Garantien, um Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen einer solchen Übermittlung zu schützen (Artikel 46 der DSGVO).

Auf der Grundlage einer gesetzlichen Ausnahmeregelung kann die Bank personenbezogene Daten in Länder außerhalb des EWR übermitteln, wenn die Übermittlung beispielsweise für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist (Artikel 49 der DSGVO).

10. Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling

Im Rahmen der Gesetze und vergleichbarer Vorschriften kann die Verarbeitung seitens der Bank zu einer automatisierten Entscheidung einschließlich Profiling führen, insbesondere zu folgenden Zwecken:

- Sicherung Ihrer Transaktionen;
- Bekämpfung von Betrug und Korruption;

- Personalisierung der Beziehung zu unseren Kunden;
- Werbung neuer Kunden;
- Pflichten bezüglich der Steuerung von Compliance-Risiken.

11. Weiterverarbeitung personenbezogener Daten

Die Bank führt keinerlei Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten zu einem anderen Zweck als dem durch, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden.

12. Sicherheit der personenbezogenen Daten

12.1 Sicherheit der personenbezogenen Daten

Die Bank hat Richtlinien zur Informationssicherheit ausgearbeitet, die Ziele, Umfang, Funktionen und Verantwortlichkeiten insbesondere im Bereich der Datensicherheit festlegen.

Die Bank setzt entsprechend geeignete Maßnahmen um, um für Ihre personenbezogenen Daten ein Sicherheitsniveau zu garantieren, das dem Risiko angemessen ist.

Ziel dieser technischen und organisatorischen Maßnahmen ist es, die Vertraulichkeit, Unversehrtheit und Verfügbarkeit Ihrer personenbezogenen Daten sicherzustellen. Dabei handelt es sich insbesondere um die folgenden Maßnahmen:

- Vor der Durchführung einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten werden Risikoanalysen durchgeführt
- Das Personal der Bank wird im Bereich Schutz personenbezogener Daten geschult und sensibilisiert
- Die Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten verpflichten sich, dem Risiko angemessene Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen
- Jegliche Verletzung des Schutzes Ihrer personenbezogenen Daten, die ein Risiko für Ihre Rechte und Freiheiten darstellen könnte, wird der zuständigen Behörde mitgeteilt
- Jegliche Verletzung des Schutzes Ihrer personenbezogenen Daten, die ein hohes Risiko für Ihre Rechte und Freiheiten darstellen könnte, wird Ihnen so schnell wie möglich mitgeteilt

Die von der Bank umgesetzten Maßnahmen werden regelmäßig überprüft und an die Entwicklung der Risiken angepasst.

Die Sicherheit Ihrer personenbezogenen Daten beruht auch auf der Anwendung bewährter Verhaltensweisen Ihrerseits. Diesbezügliche Informationen finden Sie auf unserer Website im Bereich „HILFE UND SUPPORT“ unter „SICHERHEIT IM INTERNET“ (Sicherheit im Internet – Banque de Luxembourg).

12.2 Richtigkeit der personenbezogenen Daten

Die betroffenen Personen verpflichten sich, der Bank korrekte personenbezogene Daten zu übermitteln, die Bank schnellstmöglich über jegliche Änderung dieser personenbezogenen Daten zu informieren und der Bank auf Anfrage alle zusätzlichen Auskünfte zu geben, die die Bank im Rahmen der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung für notwendig hält und/oder die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen oder vergleichbaren Vorschriften verlangt werden und dem Grundsatz der Datenminimierung entsprechen.

Die Bank ergreift auch alle angemessenen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten korrekt und aktuell sind, indem sie den betroffenen Personen ermöglicht, nicht korrekte personenbezogene Daten jederzeit zu ändern, und um sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten für die in dieser Richtlinie festgelegten Zwecke gesammelt werden.

13. Rechte der betroffenen Personen und Mittel zur Ausübung dieser Rechte

Unter den Bedingungen und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und vergleichbarer Vorschriften verfügen Sie über verschiedene Rechte im Hinblick auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, insbesondere:

- **das Recht, über die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten informiert zu werden (Artikel 13 der DSGVO):** Die Bank ist verpflichtet, Ihnen klare Informationen über die Verwendung Ihrer Daten und die Ausübung Ihrer Rechte zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck hat die Bank die vorliegenden Grundsätze zum Schutz personenbezogener Daten zu Informationszwecken erstellt.
- **das Recht auf Zugang zu den von der Bank verarbeiteten personenbezogenen Daten (Artikel 15 der DSGVO):** Sie haben das Recht, eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden oder nicht, sowie das Recht auf Zugang zu diesen Daten, sofern diese verarbeitet werden. Die Bank wird Ihnen Ihre personenbezogenen Daten, die Gegenstand einer Verarbeitung sind, im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und vergleichbaren Vorschriften zur Verfügung stellen.
- **das Recht auf Berichtigung der personenbezogenen Daten, wenn diese Daten unkorrekt oder unvollständig sind (Artikel 16 der DSGVO):** Sie können verlangen, dass Ihre Daten geändert werden, wenn sie unkorrekt oder unvollständig sind.
- **das Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten aus berechtigten Gründen (Artikel 17 der DSGVO):** Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten aus unseren Datenbanken unter dem Vorbehalt einiger Ausnahmen verlangen. Zu diesen Ausnahmen gehört die Nutzung zu Nachweiszwecken im Falle von Rechtsstreitigkeiten, die der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht durch die Bank dienen.
- **Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten aus berechtigten Gründen (Artikel 18 der DSGVO):** Sie können die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung besteht darin, eine vorübergehende Nutzungssperre für Ihre personenbezogenen Daten zu verlangen, unter dem Vorbehalt, dass die in Artikel 18 der DSGVO vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.
- **Das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 der DSGVO):** Wenn Ihre personenbezogenen Daten mit Ihrer Zustimmung oder im Rahmen eines Vertrages erhoben wurden und die Verarbeitung Ihrer Daten mithilfe von automatisierten Prozessen durchgeführt wird, können Sie verlangen, dass Sie die von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format erhalten, um sie persönlich zu verwenden oder sie an Dritte Ihrer Wahl zu übermitteln. In diesem Zusammenhang haben Sie auch das Recht zu verlangen, dass Ihre personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen für die Datenverarbeitung an einen anderen übermittelt werden, wenn dies technisch möglich ist.
- **das Recht, gegen die Nutzung der personenbezogenen Daten aus berechtigten Gründen Widerspruch einzulegen (Artikel 21 der DSGVO):** Sie können jederzeit aus Gründen, die sich aus Ihrer persönlichen Situation ergeben, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die in erster Linie auf einem berechtigten Interesse der Bank beruht, widersprechen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten Vorrang vor der Verarbeitung haben oder die Verarbeitung zu Werbezwecken erfolgt.

Im Falle einer Weigerung, bestimmte in den Grundsätzen dargelegte personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen, oder im Falle des

Widerrufs Ihrer Einwilligung könnte die Bank nicht mehr in der Lage sein, bestimmte Verarbeitungen, die in den Grundsätzen festgelegt sind, durchzuführen.

Die Bank achtet ferner darauf, dass die Rechte am geistigen Eigentum und am Bild jeder betroffenen Person gewahrt bleiben. Bitte kontaktieren Sie uns, wenn Sie in diesem Zusammenhang einen Fehler auf unserer Website feststellen.

Sie können einen Antrag auf Ausübung Ihrer oben aufgeführten Rechte stellen, indem Sie einen schriftlichen Antrag an den DPO richten, dessen Kontaktdaten in Abschnitt 2 der vorliegenden Grundsätze aufgeführt sind.

Wenn Ihr Antrag nicht zu Ihrer Zufriedenheit bearbeitet wurde, haben Sie das Recht, eine Beschwerde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Bank bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen, insbesondere in dem Mitgliedstaat, in dem sich Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort, Ihr Arbeitsort oder der Ort befindet, an dem Ihre Rechte verletzt wurden.

Die zuständige nationale Aufsichtsbehörde in Luxemburg ist die Nationale Kommission für den Datenschutz, deren Kontaktdaten unten angegeben sind:

Nationale Kommission für den Datenschutz
15, Bd du Jazz,
L-4370 Belvaux
Luxemburg

Telefon: (+352) 26 10 60 -1

Ein Beschwerdeformular steht auf der Website zur Verfügung:
<https://cnpd.public.lu>

14. Aktualisierung der Grundsätze

Die vorliegenden Grundsätze können jederzeit geändert werden, um sicherzustellen, dass sie etwaigen Änderungen oder Entwicklungen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen oder der Tätigkeiten der Bank entsprechen.

Wir empfehlen Ihnen, die jeweils neueste Fassung dieses Dokuments auf unserer Website zu lesen.

Grundsätze der Auftragsausführung

In Anwendung der MiFID-II-Vorschriften hat die Bank Grundsätze der Auftragsausführung (die „Ausführungsgrundsätze“) festgelegt und umgesetzt mit dem Ziel, bestmögliche Ergebnisse für ihre Kunden zu erzielen in Bezug auf Preis, Kosten, Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, auf Größe und Art des Auftrags sowie auf weitere Erwägungen betreffend die Auftragsausführung.

Anwendbarkeit der Ausführungsgrundsätze

Die Ausführungsgrundsätze sind ohne Ausnahmen auf die von den Privatkunden und professionellen Kunden im Sinne der MiFID-II-Vorschriften erteilten Aufträge anzuwenden. Jeder Verweis auf den Kunden im Zusammenhang mit den vorliegenden Ausführungsgrundsätzen bezieht sich auf diese Kundenkategorien. Obwohl die Ausführungsgrundsätze nicht für zulässige Gegenparteien gelten, bemüht sich die Bank, entsprechende Aufträge professionell, gerecht und ehrlich zu behandeln.

Die vorliegenden Grundsätze beziehen sich nicht auf Aufträge, die nicht durch die Bank übermittelt und/oder ausgeführt werden.

Allgemeines

Um ihrer Verpflichtung, das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen, gerecht zu werden, stützt sich die Bank in erheblichem Maße auf bestimmte Ausführungsorte, die jedoch variieren können je nachdem, ob der Kunde die Bank mit dem Kauf oder dem Verkauf von Finanzinstrumenten auf seine Rechnung beauftragt (d. h. wenn die Bank als Makler agiert).

Bei den dem Kunden belasteten Ausführungskosten handelt es sich um Gesamtkosten, die die Provision der Bank sowie die Kosten in Zusammenhang mit der Auftragsausführung für jede genutzte Ausführungsplattform, die Clearing- und Abrechnungsgebühren und alle anderen mitunter an Dritte, die an der Auftragsausführung beteiligt sind, gezahlten Gebühren beinhalten.

Die Bank berücksichtigt vorrangig die dem Kunden belasteten Gesamtkosten bei der Auswahl der Ausführungsplattform und ihrer Ausführungsstrategie. Die von der Bank eingerichtete Infrastruktur gewährleistet eine rasche und gerechte Ausführung der Kundenaufträge.

Im Bestreben, schnellstmöglich den besten Preis für den Kunden zu erzielen, werden Aufträge, die den Liquiditätskriterien der Bank entsprechen, sofort auf dem Markt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen ausgeführt.

Bei Aufträgen, die auf Grund ihrer Art oder ihrer Größe einen negativen Einfluss auf den Preis haben könnten, zielt die Bank darauf ab, die Auswirkung des Auftrags auf den Markt zu begrenzen, indem sie den Auftrag mit einer Ausführungsstrategie „behutsam“ ausführt, statt den gesamten Auftrag sofort auszuführen.

In bestimmten Fällen kann die Bank als Gegenpartei auftreten, um einen Kursabschlag wegen fehlender Liquidität oder geringer Auftragsgröße zu vermeiden. Im Falle einer Internalisierung der Ausführungen stellt die Bank sicher, dass die Ausführungsbedingungen gerecht sind.

Falls die Bank den Auftrag zur Ausführung an einen Dritten übermittelt, ist sie verpflichtet, im besten Interesse des Kunden und in Übereinstimmung mit den Ausführungsgrundsätzen zu handeln. In bestimmten Fällen kann die Bank Kundenaufträge außerbörslich (außerhalb einer Handelsplattform) ausführen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Ausführungsgrundsätze vorsehen, dass Aufträge je nach Umständen auch außerhalb eines geregelten Marktes, eines MTF oder eines OTF ausgeführt werden können, und akzeptiert dies ausdrücklich.

Wenn dies auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden erfolgt, entbindet dieser die Bank von jeglicher Verantwortung bezüglich der Risiken in Verbindung mit dieser Art der Ausführung, wie Gegenparteierrisiken (Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen bei Zahlungsunfähigkeit) und Risiken bei der Liquidation des Vorgangs (Verzögerungen bei der Lieferung von Wertpapieren).

Die Bank behält sich das Recht vor, den Ausführungsmodus aller Aufträge vom Kunden oder von jeder anderen zur Übertragung von Aufträgen befugten Person selbst festzulegen, unter Berücksichtigung ihrer Ausführungsgrundsätze und mit dem Ziel, im besten Interesse des Kunden zu handeln. Unter diesen Umständen bestimmt entweder die Bank selbst den endgültigen Ausführungsort auf der Grundlage der nachstehend beschriebenen Faktoren, oder die Bank stellt sicher, dass der Finanzvermittler über Mittel verfügt, um die bestmögliche Ausführung für den Kundenauftrag zu gewährleisten.

Börsen-, Währungs- oder Zeichnungsaufträge des Kunden werden gemäß den Gepflogenheiten an den jeweiligen Börsen oder Märkten ausgeführt, an die sie nach Wahl der Bank übermittelt werden. Die Bank informiert den Kunden auf Anfrage über den Ausführungsstatus seines Auftrags.

Wenn der Kunde einen Börsenauftrag mit einem Kurslimit über auf einem geregelten Markt zugelassene Aktien erteilt hat, und die Marktbedingungen eine rasche Auftragsausführung nicht erlauben, ermächtigt der Kunde die Bank ausdrücklich, diesen Auftrag nicht zu veröffentlichen, sofern sie dies für angemessen hält.

Die Bank behält sich das Recht vor:

- Aufträge nicht auszuführen, die nicht rechtzeitig unter Berücksichtigung der lokalen Gepflogenheiten an ihre Korrespondenten übermittelt werden können;
- Aufträge zum Kauf von Vermögenswerten mit dem Erlös aus dem Verkauf anderer Vermögenswerte erst dann auszuführen, wenn der entsprechende Gesamterlös eingegangen ist;
- Aufträge nicht auszuführen, wenn die hierfür erforderlichen Mittel nicht vorhanden sind;
- Aufträge nicht auszuführen, wenn die Kategorie des Kunden oder sein Auftrag nicht den Bedingungen entspricht, die vom Emittenten des Wertpapiers oder von einer anderen Stelle im Zusammenhang mit dem Vorgang auferlegt werden können;
- Aufträge zum Verkauf von Vermögenswerten erst auszuführen, wenn diese vollständig geliefert wurden;
- Erlöse aus dem Verkauf von Vermögenswerten mit Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber der Bank, ungeachtet der Art dieser Verbindlichkeiten, aufzurechnen;
- als Gegenpartei bei der Ausführung von Kauf- oder Verkaufsaufträgen von Vermögenswerten aufzutreten unter Wahrung des Rechts, dem Kunden die Maklergebühren und alle anderen üblichen Kosten in Rechnung zu stellen;
- die Börse, an welcher die Wertpapiere gekauft oder verkauft werden, frei auszuwählen, sofern der Kunde keine entsprechende Anweisung erteilt hat;
- Aufträge von unterschiedlichen Kunden zu bündeln, ohne dass diese Bündelungen insgesamt Nachteile für den Kunden mit sich bringen, unter Berücksichtigung der Rechte auf eine faire und gerechte Behandlung der Interessen des Kunden und unter Einbeziehung der Grundsätze der Bank für den Umgang mit Interessenkonflikten. Ausführungen im Zusammenhang mit Sammelaufträgen werden anteilmäßig auf der Grundlage der Wertpapiermengen jedes Auftrags, der Teil des Sammelauftrags ist, zugeteilt.

Gibt der Kunde besondere Anweisungen bezüglich der Art der Auftragsausführung, bemüht sich die Bank im Rahmen des Möglichen, die Kundenanweisungen zu befolgen. Der Kunde wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Bank bei Befolgung der Kundenanweisungen eventuell nicht in der Lage ist, den Auftrag gemäß ihren eigenen Ausführungsgrundsätzen auszuführen.

Sofern der Kunde der Bank eine oder mehrere besondere Anweisung(en) erteilt, wird davon ausgegangen, dass die Bank ihren Verpflichtungen, geeignete Maßnahmen zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden zu ergreifen, nachgekommen ist, indem sie die besondere(n) Anweisung(en) des Kunden befolgt. Wenn die Bank auf Anfrage des Kunden einen Preis nennt und der Kunde diesen akzeptiert, sind die vorliegenden Ausführungsgrundsätze definitionsgemäß nicht anwendbar.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank im Hinblick auf nationale und ausländische Gesetzgebungen und auf das Anlegerprofil des Kunden verpflichtet sein kann, die dem Kunden angebotenen Anlagemöglichkeiten einzuschränken. In diesem Fall akzeptiert der Kunde, dass die Bank (i) Anweisungen des Kunden, eines Bevollmächtigten oder ordnungsgemäß ermächtigten Vertreters gegebenenfalls nicht ausführt, (ii) bestimmte Vermögenswerte verkauft, eintauscht oder überträgt oder (iii) jede andere Maßnahme ergreift, um im Einklang mit den nationalen und ausländischen Gesetzgebungen zu handeln.

Der Kunde akzeptiert, die Risiken und Folgen für die Maßnahmen zu tragen, welche die Bank im Hinblick auf die nationalen und ausländischen Gesetzgebungen ergreift.

Wenn ein Kunde eine zumutbare und angemessene Frage bezüglich der Ausführungsgrundsätze, der durch die Bank getroffenen Bestimmungen und ihrer Überprüfungsprozesse stellt, wird die Bank diese innerhalb einer angemessenen Frist auf verständliche Weise beantworten.

Die Bank erhält von Dritten, an die sie Kundenaufträge weiterleitet, keine Vergütungen oder nicht-geldwerten Vorteile, es sei denn, diese entsprechen den in Artikel 24 Absatz 9 der Richtlinie 2014/65/EU festgelegten Bestimmungen.

Ausführungsfaktoren und Bestimmung ihrer Bedeutung je nach Finanzinstrument

Für die verschiedenen durch die MiFID-II-Vorschriften festgelegten Kategorien von Finanzinstrumenten gelten folgende Regeln:

Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (Exchange Traded Funds (ETFs), Warrants oder Bezugsrechte)

Aufträge für Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere werden über Finanzvermittler abgewickelt oder an einem Ausführungsplatz ausgeführt, an dem die Bank ein direkter Teilnehmer ist (Börse Luxemburg und MTF „Bloomberg Trading Facility“ für ETFs).

Liquide Aufträge (Aufträge, deren Ausführung sich nicht nachteilig auf den erzielten Preis auswirkt) werden über Makler mittels intelligenter Auftragsrouting-Systeme („Smart Orders Routers“) übermittelt, die von diesen Vermittlern zur Verfügung gestellt werden. Diese Systeme ermöglichen die Ausführung von Kundenaufträgen an einer Vielzahl von möglichen Ausführungsorten (geregelte Märkte, multilaterale Handelssysteme („MTF“) und systematische Internalisierer („SI“)), wodurch der Zugang zu größerer Liquidität ermöglicht wird und ein gleich hoher oder besserer Ausführungspreis erzielt wird als am Hauptmarkt, an dem das Instrument notiert ist.

Nicht liquide Aufträge werden von der Bank bearbeitet, indem sie in den meisten Fällen vor der Übermittlung in mehrere liquide Aufträge aufgeteilt werden. Die Bank kann auch Ausführungsalgorithmen verwenden, die von ihren Finanzvermittlern angeboten werden, um eine bestimmte Ausführungsstrategie anzuwenden und/oder Liquidität von Buy-Side-MTFs oder Market-Makern zu erlangen.

Die Bank wählt je nach Auftrag den Ausführungsplatz aus, der ihr im Hinblick auf das zu erzielende bestmögliche Ergebnis für den Kunden unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien am geeignetsten erscheint.

- Wahrscheinlichkeit der Ausführung: Der Kundenauftrag wird durch die Bank bewertet anhand von Kriterien, die von ihr auf Grundlage der historischen Liquidität des Instruments oder der Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Auftragsübernahme festgelegt werden und die dafür entscheidend sind, ob der Auftrag direkt und vollständig übermittelt werden kann oder ob er bearbeitet werden muss.
- Schnelligkeit der Übermittlung: Liquide Aufträge werden ohne Verzug über eine verschlüsselte elektronische Verbindung übermittelt.
- Wahrscheinlichkeit der Abwicklung und Lieferung von Wertpapieren: Der Ausführungsort von Verkaufsaufträgen wird durch den Ort der Hinterlegung der vom Kunden gehaltenen Wertpapiere beeinflusst und hängt daher vom Ort des Kaufs dieser Wertpapiere ab.

Die Bank akzeptiert folgende Auftragsarten:

- Bestens-Aufträge: Auftrag zu den Marktbedingungen ohne Preisvorgabe
- Limit-Aufträge: Kauf- und Verkaufsauftrag, für den ein maximaler/minimaler Ausführungspreis festgelegt wurde
- Stop-Aufträge: Kauf- oder Verkaufsauftrag, der sich, sobald eine vom Kunden definierte Auslöseschwelle erreicht ist, in einen Bestens-Auftrag umwandelt.
- Stop-Limit-Aufträge: Kauf- oder Verkaufsauftrag, der begrenzt wird, sobald eine vom Kunden festgelegte Auslöseschwelle erreicht ist.

Stop- und Stop-Limit-Aufträge werden von der Bank jedoch nur genehmigt, wenn der geregelte Markt, an dem das Finanzinstrument notiert ist, diese Art von Aufträgen zulässt.

Anleihen und Geldmarktinstrumente

Nach der Einführung der MiFID-II-Richtlinie haben die multilateralen elektronischen Ausführungsplattformen, auf denen Aufträge früher außerbörslich abgewickelt wurden, nun MTF-Status erhalten.

Die Bank ist Mitglied der drei wichtigsten MTFs (Bloomberg Trading Facility, MarketAxess und Tradeweb), wodurch sie u. a. Zugang zu der von Market-Makern oder anderen institutionellen Akteuren (Buy-side) auf diesen Plattformen bereitgestellten Liquidität erhält. Darüber hinaus hat sie eine Infrastruktur aufgebaut, die es ihr erlaubt, Kundenaufträge über verschlüsselte elektronische Kanäle auszuführen, was eine schnellere und solidere Übermittlung und Ausführung ermöglicht.

Auf Anweisung des Kunden können Aufträge auch an geregelten Märkten ausgeführt werden. Somit ermöglicht die Bank den Kunden die Ausführung von Aufträgen an der Börse Luxemburg, deren Mitglied sie ist, und hat Verbindungen zu Finanzvermittlern aufgebaut, die ihr Zugang zu verschiedenen anderen geregelten Märkten gewähren. Diese Verbindungen ermöglichen auch einen Zugang zu Liquiditäts-Pools auf der Buy-Side sowie zu SI. Ferner kann die Bank in Ausnahmefällen auch außerbörsliche Kundenaufträge ausführen.

Folgende Kriterien ermöglichen es der Bank, bei der Ausführung der Kundenaufträge das bestmögliche Ergebnis zu erzielen:

- Wahrscheinlichkeit der Ausführung: Da der Anleihenmarkt per se stark fragmentiert und illiquide ist, bestimmt die Wahrscheinlichkeit der Ausführung die Wahl der Ausführungsplattform.
- Ausführungspreis: Notierungen auf multilateralen Anleihenplattformen werden von Market-Makern und anderen institutionellen Anlegern im Anschluss an Preisanfragen (Request for Quotes, RFQs) angeboten. Folglich wählt die Bank unter den angebotenen Notierungen den besten Preis aus.
- Wahrscheinlichkeit der Abwicklung und Lieferung von Wertpapieren: Der Ausführungsort von Verkaufsaufträgen wird durch den Ort der Hinterlegung der vom Kunden gehaltenen Wertpapiere beeinflusst und hängt daher vom Ort des Kaufs dieser Wertpapiere ab.

Die Bank akzeptiert folgende Auftragsarten:

- Bestens-Aufträge: Auftrag zu den Marktbedingungen ohne Preisvorgabe
- Limit-Aufträge: Kauf- und Verkaufsauftrag, für den ein maximaler/minimaler Ausführungspreis festgelegt wurde

Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)

Abgesehen von börsennotierten Indexfonds (Exchange Traded Funds („ETF“)), die definitionsgemäß auf einem organisierten Markt gehandelt werden, führt die Bank die Aufträge zur Zeichnung und Rückgabe von OGA-Anteilen aus, und zwar prinzipiell bei einem Makler der entsprechenden OGA oder gegebenenfalls bei einem von der Bank ausgewählten spezialisierten Vermittler und somit systematisch außerbörslich.

Kundenaufträge werden hauptsächlich über einen verschlüsselten elektronischen Kanal (Swift) übermittelt und zu dem vom OGA berechneten Nettoinventarwert (NIW) abgerechnet, gegebenenfalls unter Abzug einer von dem OGA oder seinem Makler festgesetzten Gebühr.

Um die Auftragsausführung betreffend einen bei der Bank zur Zeichnung verfügbaren OGA zum nächsten für den OGA berechneten Nettoinventarwert (NIW) zu garantieren, müssen alle Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträge für Fondsanteile an OGA spätestens 60 (sechzig) Minuten vor dem im Prospekt des OGA festgelegten „Cut-Off“ und während der Öffnungszeiten der Bank an einem luxemburgischen Bankarbeitstag an die Bank übermittelt werden.

Zusätzlich zu der oben genannten Frist von 60 Minuten müssen alle Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge für Anteile von OGA, die am Valutatag (T+0) abzuwickeln sind und nicht auf EUR lauten, innerhalb folgender Fristen an die Bank übermittelt werden:

- Spätestens um 14.00 Uhr für Aufträge in CAD.
- Spätestens um 14.00 Uhr für Aufträge in GBP.
- Spätestens um 16.00 Uhr für Aufträge in USD.

Bei nicht klassischen Fonds, für welche die Unterzeichnung eines Zeichnungsformulars erforderlich ist und für die alle betroffenen Kunden zuvor den Vertrag „Specific Investment Funds Order Transmission Agreement“ unterzeichnet haben müssen (der sie über die jeweiligen Verpflichtungen des Kunden und der Bank informiert), muss der Kunde seinen Auftrag seinem Anlageverwalter mitteilen und ihm alle Dokumente zur Fondszeichnung (Zeichnungsformular und gültiger Prospekt) innerhalb folgender Frist zusenden:

- bis spätestens fünf Arbeitstage vor dem Cut-Off-Zeitpunkt des Fonds, wenn es sich bei dem Kunden um einen Privatkunden handelt, und
- bis spätestens zwei Arbeitstage vor dem Cut-Off-Zeitpunkt des Fonds, wenn es sich bei dem Kunden um einen professionellen Kunden handelt.

Für später eingehende Aufträge übernimmt die Bank lediglich eine Sorgfaltspflicht (gemäß dem „Best Effort“-Prinzip) und kann nicht haftbar gemacht werden, wenn die Auftragsausführung erst am folgenden luxemburgischen Bankarbeitstag erfolgt.

Bei Zeichnungen von Anteilen an OGA, die nicht bei der Bank zur Zeichnung verfügbar sind, übernimmt die Bank die Durchführung der erforderlichen Formalitäten mit ihren Gegenparteien, um die Bearbeitung des Auftrags zu ermöglichen. Anschließend wird der Kundenauftrag schnellstmöglich ausgeführt, spätestens jedoch an dem Luxemburger Bankarbeitstag, der auf die Bereitstellung durch den betreffenden OGA folgt.

Die Bank akzeptiert ausschließlich Bestens-Aufträge.

Die Bank behält sich das Recht vor, einen Kundenauftrag nicht anzunehmen, für den sie die vom OGA zur Verfügung gestellten Unterlagen für unzureichend hält, oder wenn die Arbeitsweise des OGA nicht mit den bei der Bank geltenden Verfahren und/oder Prozessen übereinstimmt.

Strukturierte Produkte

Die Bank handelt auf eigene Rechnung (als Auftraggeber) für die von ihr entwickelten strukturierten Produkte. Für alle Drittprodukte, die an einem geregelten Markt gehandelt werden können, wird die Bank als Makler auftreten und die Kundenaufträge am Referenzmarkt über einen Finanzvermittler oder beim Emittenten ausführen lassen, wenn das Volumen oder die Marktbedingungen dies erfordern.

Im Falle nicht börsennotierter Produkte kann die Bank direkt mit dem Emittenten oder Market-Maker des betreffenden Produkts handeln, der überwiegend als SI fungiert.

Folgende Kriterien ermöglichen es der Bank, bei der Ausführung der Kundenaufträge das bestmögliche Ergebnis zu erzielen:

- Wahrscheinlichkeit der Ausführung: Aufgrund der Illiquidität dieses Marktes bestimmt die Wahrscheinlichkeit der Ausführung die Wahl des Ausführungsortes.
- Ausführungspreis: Bei Produkten, die an einem geregelten Markt notiert sind, wählt die Bank den besten Endpreis für den Kunden zwischen dem am Markt verfügbaren Preis und dem Preis, der vom Market-Maker angeboten wird.
- Wahrscheinlichkeit der Abwicklung und Lieferung von Wertpapieren: Der Ausführungsort von Verkaufsaufträgen wird durch den Ort der Hinterlegung der vom Kunden gehaltenen Wertpapiere beeinflusst und hängt daher vom Ort des Kaufs dieser Wertpapiere ab.

Börsennotierte Derivate („ETD“)

Kundenaufträge für alle börsennotierten Derivate (Optionen oder Futures) lässt die Bank prinzipiell am jeweiligen Referenzmarkt ausführen.

Wenn der Referenzmarkt die Eurex ist, wird die Bank in ihrer Eigenschaft als Mitglied die Aufträge direkt am Markt ausführen. An anderen Märkten wickelt die Bank die Aufträge über einen Finanzvermittler ab.

Die Bank hat eine Infrastruktur aufgebaut, die es ihr in den meisten Fällen erlaubt, Kundenaufträge über verschlüsselte elektronische Kanäle auszuführen, was eine schnellere und solidere Auftragsübermittlung an die

Märkte ermöglicht.

Die Bank akzeptiert folgende Auftragsarten:

- Bestens-Aufträge: Auftrag zu den Marktbedingungen ohne Preisvorgabe
- Limit-Aufträge: Kauf- und Verkaufsauftrag, für den ein maximaler/minimaler Ausführungspreis festgelegt wurde
- Stop-Aufträge: Kauf- oder Verkaufsauftrag, der sich, sobald eine vom Kunden definierte Auslöseschwelle erreicht ist, in einen Bestens-Auftrag umwandelt.
- Stop-Limit-Aufträge: Kauf- oder Verkaufsauftrag, der begrenzt wird, sobald eine vom Kunden festgelegte Auslöseschwelle erreicht ist.

Stop- und Stop-Limit-Aufträge werden von der Bank jedoch nur genehmigt, wenn der geregelte Markt, an dem das Finanzinstrument notiert ist, diese Art von Aufträgen zulässt.

Folgende Kriterien ermöglichen es der Bank, bei der Ausführung der Kundenaufträge das bestmögliche Ergebnis zu erzielen:

- Schnelligkeit: Da es sich bei Derivatkontrakten um Instrumente mit Hebelwirkung handelt und die Marktbedingungen sehr volatil sein können, ist die Schnelligkeit der Übermittlung von größter Bedeutung.
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung: Aufgrund der Illiquidität der Derivatmärkte werden Kundenaufträge unter Umständen von der Bank ausgeführt.

Außerbörslich gehandelte Derivate („OTC“)

Aufträge in Bezug auf Optionen auf Aktien oder Indizes, die nicht an einem geregelten Markt notiert sind, werden von einem Market-Maker ausgeführt, der auf den zugrunde liegenden Markt spezialisiert ist.

Vor jeder Ausführung wird der Kunde um sein Einverständnis in Bezug auf den von der Gegenpartei vorgeschlagenen Preis gebeten.

Vorgänge mit Devisenderivaten (Devisentermingeschäfte, Devisenswaps und -optionen) und Edelmetallderivaten werden von der Bank auf eigene Rechnung (als Auftraggeber) ausgeführt.

Bestimmte professionelle Kunden können auch über das MTF „Bloomberg Trading Facility“ Devisenderivate mit der Bank handeln.

Die von der Bank angewandten Ausführungspreise werden auf der Grundlage der auf MTF-Ausführungsplattformen wie FXall beobachteten Marktbedingungen festgelegt.

Bei allen außerbörslich ausgeführten Kundenvorgängen wird sichergestellt, dass der dem Kunden auf Grundlage der Marktbedingungen angebotene Preis gerecht ist.

Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

Die Ausführungsgrundsätze werden regelmäßig überprüft und an die Entwicklungen der Finanzmärkte angepasst. Sie werden jährlich vom Depotausschuss und regelmäßig vom Verwaltungsrat der Bank bestätigt. Sämtliche wichtigen Änderungen der Bestimmungen im Hinblick auf die Auftragsausführung oder die diesbezüglichen Grundsätze werden den Kunden mitgeteilt und auf der Website der Bank unter der Rubrik „Rechtliche Hinweise“ veröffentlicht. Die Änderungen der Grundsätze gelten als vom Kunden akzeptiert, wenn keine Beschwerde eingeht und der Kunde seine Geschäftsbeziehung mit der Bank fortsetzt.

Die ordnungsgemäße Umsetzung und die Wirksamkeit der beschlossenen Maßnahmen werden regelmäßig überprüft. So wird einerseits sichergestellt, dass die Fristen für die Übermittlung von Kundenaufträgen den von der Bank festgelegten Standards entsprechen, und andererseits wird die erreichte Ausführungsqualität überwacht, sodass ein Vergleich der Ausführungspreise mit den zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden Preisen möglich ist. Die Ergebnisse dieser Kontrollen werden regelmäßig dem Depotausschuss mitgeteilt. Falls im Zuge der Kontrollen Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, passt die Bank ihre internen Verfahren und Bestimmungen entsprechend an.

Veröffentlichung der Ausführungsdaten

Der Kunde kann auf der Website der Bank unter der Rubrik „Rechtliche Hinweise“ für alle Kategorien von Finanzinstrumenten folgende Informationen abrufen:

- Jährlich die Daten der von der Bank genutzten fünf größten Ausführungsplattformen sowie eine Zusammenfassung der von ihr durchgeführten Analyse und der Schlussfolgerungen, die aus der detaillierten Überprüfung der auf diesen Plattformen erreichten Ausführungsqualität gezogen werden.
- Zu jedem Quartalsende die Vorquartalsdaten in Bezug auf die Ausführungsqualität von Transaktionen mit Produkten, für die die Bank als SI fungiert.

Verfahren für die Auswahl und Überprüfung von Vermittler

Mindestens einmal jährlich überprüft der Depotausschuss der Bank die Liste der eingesetzten Finanzvermittler und

validiert die Auswahl neuer Gegenparteien.

Folgendes sind die Hauptkriterien für die Auswahl und Bewertung der Gegenparteien:

- Status: Das Unternehmen muss von seiner nationalen Aufsichtsbehörde reguliert und zugelassen sein.
- Solide Finanzlage und Reputation
- Reichweite: Umfang der abgedeckten Märkte. Zentrales Kriterium im Falle eines globalen Finanzvermittlers oder spezifisches Kriterium im Falle eines spezialisierten Finanzvermittlers.
- Handelswerkzeuge: Die angebotenen Werkzeuge und Services, wie etwa die Algorithmen, der Smart Order Router und die Kapazität zur Bearbeitung der Aufträge.
- Konnektivität: Die Möglichkeit, Aufträge über die von der Bank genutzten elektronischen Handelsplattformen zu empfangen und zu bestätigen.
- Konditionen: Wettbewerbsfähigkeit der Preisgestaltung.
- Betriebliche Kriterien: Qualität von Service und Support durch Middle und Back Office.
- Best-Execution-Grundsätze im Einklang mit denen der Bank.

Liste der Ausführungsorte und Vermittler

Die Liste der Ausführungsorte (geregelt Märkte, MTF und systematische Internalisierer), auf denen die Kundenaufträge ausgeführt werden können, kann auf der Internetseite der Bank unter der Rubrik „Rechtliche Hinweise“ eingesehen werden.

Nicht abschließende Liste der Finanzvermittler, nach Art der Instrumente und in alphabetischer Reihenfolge geordnet, die es der Bank in den meisten Fällen ermöglichen, das bestmögliche Ergebnis bei der Ausführung von Kundenaufträgen zu erzielen:

Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (Exchange Traded Funds (ETFs), Warrants oder Rechte)

VERMITTLER	LEI
BANK CIC (SCHWEIZ) AG	549300ZPZVBD2F8NKI18
CLSA ASIA-PACIFIC MARKETS	213800VZMAGVIU2JA72
CREDIT INDUSTRIEL ET COMMERCIAL	N4JDFKKH2FTD8RKFX039
DEUTSCHE BANK AG ZENTRALE INTERNAT. ABTEILUNG	7LTFWZYICNSX8D621K86
FLOW TRADERS	549300CLJ9XDH12XV51
INSTINET GERMANY GMBH	213800A7BEQATAOUAN40
LIQUIDNET EUROPE LIMITED	213800ZIRB79BE5XQM68
OPTIVER	7245009KRY SAYB2QCC29
RBC CAPITAL MARKETS (EUROPE) GMBH	549300SXSTGQY3EA1B18
VIRTU ITG EUROPE LIMITED	213800EEC95PRUCEUP63

Anleihen und Geldmarktinstrumente

VERMITTLER	LEI
BANCA IMI S.P.A.	QV4Q80GJ70A6PA8SCM14
BONDPARTNERS S.A.	391200DMGAI5C0MDYA12
ED&F MAN CAPITAL MARKETS LIMITED	GKS4XBH2YSEYMX83N473
INTESA SANPAOLO SPA	2W8N8UU78PMDQKZENC08
OCTO FINANCES S.A.	969500378YE4MLGK0898
UBS EUROPE SE	5299007QVIQ71064NX37
UBS SWITZERLAND AG	549300WOIFUSNYH0FL22

Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)

VERMITTLER	LEI
ALLFUNDS BANK INTERNATIONAL S.A.	549300HJP49EYZ1J8E64
BANQUE FEDERATIVE DU CREDIT MUTUEL	VBHFXSYT70G62HNT8T76
CACEIS BANK, LUXEMBOURG BRANCH	96950023SCR9X9F3L662
CLEARSTREAM BANKING LUXEMBOURG	5493000L514RA0SXJJ44
DWS INVESTMENT S.A.	549300L70BS183Y6ML67
DZ PRIVATBANK S.A.	SVY0KHTJZBP60K295346
UI EFA S.A.	222100NH1J9IYK61PH71
JP MORGAN BANK LUXEMBOURG S.A.	7W1GMC6J4KGLBBUSYP52
RBC INVESTOR SERVICES BANK S.A.	549300IVXKQHV607PY61
STATE STREET BANK INTERNATIONAL GMBH, LUXEMBOURG BRANCH	EVK05KS7XY1DEI3R011

Strukturierte Produkte

VERMITTLER	LEI
BANCA IMI S.P.A.	QV4Q80GJ70A6PA8SCM14
BANQUE FEDERATIVE DU CREDIT MUTUEL	VBHFXSYT70G62HNT8T76
BNP PARIBAS	6EWKU0FGVX5QQJHFGT48
BOLT MARKETS LTD	213800JXJLK2TNWVG186
CAUSEWAY SECURITIES	21380031FDWN30JV4R73
DEUTSCHE BANK AG	7LTFWZYICNSX8D621K86
EFG BANK AG	549300TBS2M2ML45V909
EXANE	969500UP76J52A90XU27
GOLDMAN SACHS INTERNATIONAL LIMITED	W22LROWP2IHZNBB6K528
IDAD LTD	2138009WMHUBARK68L43
J.P. MORGAN AG	549300ZK53CNGEEI6A29
KEPLER CHEUVREUX	9695005E0ZG9X8IRJD84
MARKET SECURITIES	1ZU7M6R6N6PXYJ6V0C83
MORGAN STANLEY AND CO INTERNATIONAL PLC	4PQUHN3JPFGFNF3BB653
NATIXIS SECURITIES	9695005MSX10YEMGDF46
ROCQ CAPITAL SECURITIES LTD	213800BF5AEMVD82U249
SOCIETE GENERALE PARIS	02RNE8IBXP4R0TD8PU41
UBS SWITZERLAND AG	549300WOIFUSNYH0FL22

Börsennotierte Derivate („ETD“)

VERMITTLER	LEI/MIC
CM – CIC BANQUES	N4JDFKKH2FTD8RKFX039
J.P. MORGAN AG	549300ZK53CNGEEI6A29

Die Bank behält sich das Recht vor, andere Finanzvermittler und Ausführungsort in Übereinstimmung mit ihren Best-Execution-Verpflichtungen zu nutzen.

IN KRAFT AB 1. JULI 2023 („DATUM DES INKRAFTTRETENS“)

Die vorliegenden Sonderbedingungen für Termineinlagen („**Sonderbedingungen TE**“) ergänzen die allgemeinen Geschäftsbedingungen („**Allgemeine Geschäftsbedingungen**“) der Banque de Luxembourg („**Bank**“) und gelten für alle Termineinlagen („**Termineinlagen** „ oder „**TE**“), die ab dem Inkrafttreten dieser Sonderbedingungen abgeschlossen oder erneuert werden.

Die Bank kann die Sonderbedingungen TE jederzeit ändern. Die Bank informiert den Kunden über diese Änderungen durch schriftliche Mitteilung, die in jeglicher Form übermittelt werden kann, einschließlich durch die Veröffentlichung auf ihrer Website.

Änderungen der Sonderbedingungen für TE treten gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen 30 (dreißig) Tage nach ihrer Mitteilung in Kraft. Diese Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde ihnen nicht schriftlich widerspricht. Dieser Widerspruch muss innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Versand der Mitteilung bei der Bank eingehen.

Die jüngste Fassung der Sonderbedingungen TE steht auf der Website der Bank www.banquedeluxembourg.com zur Verfügung und kann dort eingesehen werden.

Kunden, die keinen Zugang zum Internet haben oder die jüngste Fassung dieses Dokuments in Papierform wünschen, werden gebeten, ihren persönlichen Berater zu kontaktieren oder sich an die Bank zu wenden.

Begriffe, die in diesen Sonderbedingungen TE nicht definiert werden, haben die Bedeutung, die ihnen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugewiesen ist. Im Falle eines eventuellen Widerspruchs zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Sonderbedingungen für TE haben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang, mit Ausnahme von Aspekten, die insbesondere TE betreffen.

1. Definition und Funktionsweise von TE

Eine TE ist eine Geldanlage mit festem Zinssatz und fester Laufzeit, bei der das Kapital zum Ende der Laufzeit, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der TE festgelegt wird, zurückgezahlt wird und die mit einem garantierten Zinssatz verzinst wird, der auf Jahresbasis ausgedrückt wird.

Eine TE wird gemäß den bei ihrem Abschluss vorherrschenden Marktbedingungen, der gewählten Laufzeit, dem angelegten Betrag und der Währung verzinst.

Der als TE angelegte Betrag bleibt bis zur Fälligkeit der TE gesperrt.

2. Eigenschaften der TE

Die Bank legt nach eigenem Ermessen die Eigenschaften der TE fest, die sie ihren Kunden anbietet.

Die verfügbaren Standardeigenschaften wie die angebotenen Währungen, der Mindestbetrag, die Berechnungsgrundlage für Zinsen und die Häufigkeit der Zinszahlungen sind in den von der Bank ausgehändigten Gebührenbroschüren enthalten.

Die Bank und der Kunde legen bei Abschluss jeder TE einvernehmlich die Laufzeit, das als TE angelegte Kapital („**Nennbetrag**“), die automatische (oder nicht automatische) Erneuerung bei Fälligkeit („**Erneuerung**“) und die Einziehung bzw. Nicht-Einziehung der Zinsen in den Nennbetrag bei Erneuerung(en) fest. Die Laufzeit der TE beginnt spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach dem Datum des Vertragsabschlusses („**Anfangsdatum**“) und endet zum vereinbarten Fälligkeitsdatum („**Fälligkeitsdatum**“).

Der Kunde muss bei der Bank ein auf Euro oder die betreffende Währung lautendes Girokonto haben („**mit der TE verbundenes**

Girokonto“), von dem der Nennbetrag der TE abgebucht wird. Dieses Konto wird während der gesamten Laufzeit der TE und ihrer eventuellen Verlängerung(en) für Zinszahlungen und die Rückzahlung des Nennbetrags, die in derselben Währung geleistet werden, genutzt.

Mit dem Abschluss einer TE akzeptiert der Kunde, dass er an die hierbei vereinbarten Bedingungen und Modalitäten gebunden ist, und erteilt der Bank die Anweisung, den Nennbetrag von dem mit der TE verbundenen Girokonto abzubuchen, um ihn als TE anzulegen.

Das mit der TE verbundene Girokonto muss am Anfangsdatum der TE mit dem vollständigen Nennbetrag gedeckt sein. Ist dies nicht der Fall, wird von der Bank kein Betrag, auch kein Teilbetrag, als TE angelegt. Die TE wird zudem rechtmäßig mit sofortiger Wirkung auf alleinige Kosten und Risiken des Kunden zurückgezahlt, wobei insbesondere die in Abschnitt 8 „**Rückerstattung infolge eines Antrags auf Vorzeitige Rückzahlung**“ aufgeführten Kosten und Risiken zu beachten sind.

3. Festlegung des Zinssatzes

Auf Anfrage des Kunden, der eine TE abschließen möchte, teilt die Bank den am Tag der Anfrage geltenden Zinssatz mit.

Dieser ändert sich täglich, je nach den Marktbedingungen auch innerhalb eines Tages.

Der dem Kunden auf diese Weise mitgeteilte Zinssatz ist ein Richtzinssatz. Er gilt nur zum Zeitpunkt seiner Mitteilung.

Erteilt der Kunde nicht sofort seine Zustimmung und möchte sich noch etwas Bedenkzeit lassen, läuft er Gefahr, dass sich der Zinssatz ändert. Wenn sich der von der Bank mitgeteilte Zinssatz bis zu einer späteren Erteilung der Zustimmung durch den Kunden ändert, wird dem Kunden von der Bank ein neuer Zinssatz mitgeteilt.

Angesichts der Volatilität der Zinssätze ist der für jede TE geltende Zinssatz („**Vereinbarter Zinssatz**“) der Zinssatz, der dem Tag und der Uhrzeit entspricht, an dem die Bank einen Zinssatz bekannt gibt und zu dem der Kunde umgehend seine Zustimmung gibt („**Abschlussdatum der TE**“).

Der Vereinbarte Zinssatz bleibt während der gesamten ursprünglich vorgesehenen Laufzeit der festverzinslichen TE unverändert.

4. Annullierung einer TE

Die Bank lässt keine Annullierungen durch den Kunden zwischen dem Abschlussdatum der TE und dem Anfangsdatum der TE zu, sofern kein Antrag auf Vorzeitige Rückzahlung gestellt wird, wobei Kosten und Risiken allein vom Kunden zu tragen sind, wie insbesondere weiter unten in Abschnitt 8 „**Rückerstattung infolge eines Antrags auf Vorzeitige Rückzahlung**“ beschrieben.

5. Verzinsung der TE

Die Zinsen werden auf der Grundlage des Nennbetrags der TE berechnet. Sie laufen ab dem Anfangsdatum bis zum Fälligkeitsdatum der TE.

Die Zinszahlungen werden wie folgt geleistet:

- am Tag des Fälligkeitsdatums für die gesamte TE bei einer ursprünglichen Laufzeit von 12 Monaten oder weniger (zeitgleich zur Rückzahlung des Nennbetrags),
- jährlich am Jahrestag des Anfangsdatums für die gesamte TE bei einer Laufzeit von 12 Monaten oder mehr sowie zum Fälligkeitsdatum (zeitgleich zur Rückzahlung des Nennbetrags) für die letzte geschuldete Zinszahlung.

Die Zinsen werden in keinem Fall kapitalisiert.

Etwaige Steuerabzüge je nach Wohnsitzland des Kunden werden auf jede Zinszahlung (einschließlich am Fälligkeitsdatum der TE) vorgenommen.

6. Erneuerung bei Fälligkeit

TE mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als 12 Monaten werden bei Fälligkeit nicht automatisch erneuert.

TE mit einer ursprünglichen Laufzeit von 12 Monaten oder weniger können bei Fälligkeit automatisch erneuert werden, wenn der Kunde dies der Bank beim Abschluss der TE ausdrücklich mitteilt. Erfolgt diese ausdrückliche Mitteilung seitens des Kunden nicht, nimmt die Bank keine automatische Erneuerung vor.

Wenn eine automatische Erneuerung vereinbart wurde, der Kunde aber wünscht, dass sich seine TE bei der nächsten Fälligkeit nicht erneuert, muss der Kunde der Bank eine Mitteilung über die gewünschte Nichterneuerung schicken. Die Mitteilung muss spätestens zwei Bankarbeitstage vor dem Fälligkeitsdatum bei der Bank eingehen. Auf der Grundlage dieser fristgerecht eingegangenen Mitteilung über die gewünschte Nichterneuerung wird von der Bank keine Erneuerung vorgenommen.

Jede Erneuerung unterliegt denselben Bedingungen und Modalitäten wie die ursprüngliche TE, mit Ausnahme des Zinssatzes.

Der bei jeder Erneuerung rechtskräftig anwendbare Zinssatz („**Erneuerungszinssatz**“) ist der Zinssatz, der zwei Bankarbeitstage vor dem Fälligkeitsdatum um 9.30 Uhr gilt („**Tag der Festlegung des Erneuerungszinssatzes**“). Es wird davon ausgegangen, dass der Kunde seine Zustimmung zum Erneuerungszinssatz erteilt hat. Auf Anfrage teilt die Bank dem Kunden den Erneuerungszinssatz mit. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank ihrerseits nicht verpflichtet ist, den Erneuerungszinssatz auf eigene Initiative mitzuteilen.

Wenn der Kunde nicht damit einverstanden ist, dass seine TE zum Erneuerungszinssatz erneuert wird, muss er seine Ablehnung bis spätestens 15.00 Uhr am Tag der Festlegung des Erneuerungszinssatzes mitteilen. Auf der Grundlage dieser fristgerecht bei der Bank eingegangenen Ablehnung der Erneuerung wird von der Bank keine Erneuerung vorgenommen.

Andernfalls wird die TE automatisch zum Erneuerungszinssatz erneuert.

Die Bank kann die Erneuerung einer TE verweigern, sofern sie den Kunden vor dem Fälligkeitsdatum hiervon in Kenntnis setzt, ohne ihre Entscheidung begründen zu müssen.

7. Rückerstattung am Fälligkeitsdatum

Am Fälligkeitsdatum wird der Nennbetrag zuzüglich Zinsen dem Girokonto in Verbindung mit der TE gutgeschrieben.

8. Rückerstattung infolge eines Antrags auf Vorzeitige Rückzahlung

Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jegliche Vorzeitige Rückzahlung der TE aufgrund der vorzeitigen Kündigung der TE finanzielle, direkte und indirekte Verwaltungskosten sowie erhebliche aufsichtsrechtliche Konsequenzen für die Bank (u. a. im Rahmen ihrer Verwaltung von Finanzen, Liquidität, Berechnung der für die Bank geltenden aufsichtsrechtlichen Kennzahlen usw.) nach sich zieht.

Aus diesen Gründen genehmigt die Bank die Vorzeitige Rückzahlung der TE nicht.

Die Bank kann jedoch im Fall von legitimen vom Kunden dargelegten Gründen ausnahmsweise und im eigenen Ermessen unter Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen, denen

die Bank unterliegt, einer vorzeitigen Rückzahlung („**Vorzeitige Rückzahlung**“) zustimmen, wobei der Kunde auf der Grundlage der geltenden Vorschriften eine erhebliche Vertragsstrafe zu zahlen hat („**Erhebliche Vertragsstrafe**“).

Diese Erhebliche Vertragsstrafe wird anhand der am Datum der Vorzeitigen Rückzahlung („**Datum der Vorzeitigen Rückzahlung**“) geltenden Marktbedingungen berechnet und verursacht in jedem Fall einen Kapitalverlust, was der Kunde zur Kenntnis nimmt und akzeptiert.

Die Berechnungsformel für die Erhebliche Vertragsstrafe ist den vorliegenden Sonderbedingungen für TE beigelegt.

Der Kunde muss eine Kündigungsfrist von drei (3) Bankarbeitstagen vor dem gewünschten Datum der Vorzeitigen Rückzahlung einhalten.

Im Antrag auf Rückzahlung müssen unter Einhaltung der genannten Kündigungsfrist das Datum und der Betrag der gewünschten Rückzahlung sowie eine Begründung dieses Antrags angegeben werden („**Mitteilung über die Vorzeitige Rückzahlung**“).

Die entsprechenden Zinsen werden auf das vorzeitig zurückzahlende Kapital ab dem Anfangsdatum der TE bis zum Datum der Vorzeitigen Rückzahlung berechnet.

Der vom Kunden zu erhebende Gesamtbetrag („**Kündigungssaldo**“) wird dem/den mit der TE verbundenen Girokonto/Girokonten von der Bank innerhalb von höchstens vierundzwanzig Stunden gutgeschrieben, vorbehaltlich zeitlicher Einschränkungen für Zahlungen in anderen Währungen als dem Euro.

Die vom Kunden getroffene Entscheidung, die Vorzeitige Rückzahlung der TE zu beantragen, ist unwiderruflich, sofern die Bank nicht ausdrücklich zustimmt.

9. Ende der Geschäftsbeziehung – Schließung des Kontos oder der Konten

Wenn die Geschäftsbeziehung gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der Bank oder vom Kunden beendet wird, und/oder bei Schließung des/der mit der TE verbundenen Girokontos/Girokonten:

- wird keine TE erneuert,
- kommt die Beendigung der Geschäftsbeziehung oder die Schließung des/der mit der TE verbundenen Girokontos/Girokonten einer „Mitteilung über die Vorzeitige Rückzahlung“ gleich und
- wird die Bank angesichts der sehr schwerwiegenden aufsichtsrechtlichen Konsequenzen der vorzeitigen Auflösung von TE für die Bank im eigenen Ermessen und gemäß Abschnitt 8 „**Rückerstattung infolge eines Antrags auf Vorzeitige Rückzahlung**“ entscheiden, ob sie eine Vorzeitige Rückzahlung der TE unter Anwendung einer Erheblichen Vertragsstrafe zulasten des Kunden vornimmt.

10. Gebühren

Der Abschluss und die Verwaltung der TE (Berechnung und Zahlungen der Zinsen, Rückzahlung des Kapitals bei Fälligkeit, Antrag auf Vorzeitige Rückzahlung, Ermittlung und Zahlung des Kündigungssaldos, Erneuerung usw.) verursachen keine zusätzlichen Kosten (unter dem eventuellen Vorbehalt derjenigen, die mit Kontoauszügen, Bewertungen der Vermögen auf Konten, der Stornierung einer TE oder der Erheblichen Vertragsstrafe im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung verbunden sind).

11. Informationen zu den TE

Für die TE gibt es keine gesonderten Kontoauszüge.

Jede Transaktion, die die Bank auf dem/den Konto/Konten des Kunden im Rahmen des Abschlusses und der Verwaltung einer TE ausführen muss, wird auf dem/den entsprechenden Konto/Konten verbucht und erscheint auf dem Kontoauszug. Durch das Einsehen seines/seiner Kontos/Konten erhält der Kunde somit alle Informationen über die Belastung des Nennbetrags am Anfangsdatum der TE, die Gutschrift des Nennbetrags zuzüglich Zinsen für eine fällig gewordene TE, die Zahlung der Zinsen am Jahrestag für eine TE mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten und die Zahlung des Kündigungssaldos sowie die Abbuchung der Erheblichen Vertragsstrafe im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung einer TE. All diese Transaktionen erscheinen auf dem Kontoauszug, der dem Kunden gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen übermittelt oder bereitgestellt wird.

Jede laufende TE erscheint in der Vermögensbewertung, die der Kunde erhält, unter Angabe der aufgelaufenen, aber noch nicht fälligen Zinsen.

12. Erklärungen und Bestätigung des Kunden

Der Kunde erklärt, dass er die vorliegenden Sonderbedingungen für TE (einschließlich der von der Bank ausgehändigten Gebührenbroschüren, in denen die Besonderheiten der von der Bank angebotenen TE aufgeführt werden) erhalten und gelesen hat und diesen zustimmt.

Die Sonderbedingungen TE ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, denen der Kunde in vollem Umfang zustimmt und die auf all seine Beziehungen zur Bank angewendet werden, insbesondere hinsichtlich des Einreichens einer Beschwerde sowie der Festlegung des anwendbaren Rechts und des Gerichtsstands.

FORMEL FÜR DIE BERECHNUNG DER ERHEBLICHEN VERTRAGSSTRAFE BEI VORZEITIGER RÜCKZAHLUNG

Die Erhebliche Vertragsstrafe bei Vorzeitiger Rückzahlung einer TE umfasst die Rücknahmegebühr zuzüglich eines Betrags, der sich aus dem Höchstbetrag zwischen den Refinanzierungskosten der Bank für einen der Restlaufzeit bis zum ursprünglich mit dem Kunden vereinbarten Fälligkeitsdatum entsprechenden Zeitraum, und dem Zinsbetrag, der in den zwölf Monaten vor dem Datum der Vorzeitigen Rückzahlung auf den Nennbetrag angefallen ist, ergibt.

Berechnungsformel:

$$P = \text{Max} (K \times r^{\text{Kunde}} \times \text{If} [D_1 > 12 \text{ Monate}; 1; d_1/b]; K \times [r^{\text{ref}} - r^{\text{Kunde}}] \times d_2/b) + K \times T \times d_{\text{tot}}/b$$

Hierbei gilt:

P = bei Vorzeitiger Rückzahlung der TE angewendete Vertragsstrafe

K = Nennbetrag

r^{Kunde} = Nettozinssatz der TE

r^{ref} = Refinanzierungssatz der Bank für die Restlaufzeit bis zum ursprünglich mit dem Kunden vereinbarten Fälligkeitsdatum

D_1 = zwischen dem Anfangsdatum und dem Datum der Vorzeitigen Rückzahlung verstrichener Zeitraum

d_1 = Anzahl der zwischen dem Anfangsdatum und dem Datum der Vorzeitigen Rückzahlung verstrichenen Tage

d_2 = Anzahl der Tage zwischen dem Datum der Vorzeitigen Rückzahlung und dem Fälligkeitsdatum

D_{tot} = Anzahl der Tage zwischen dem Anfangsdatum und dem Fälligkeitsdatum

T = anwendbarer Satz für die Bearbeitungskosten

b = Anzahl der Tage der Zinsperiode (bestimmt gemäß der Vereinbarung für die Berechnung der für die TE gewährten Zinsen)